Mit Allerhöchster Bewilligung.

Breslauer Zeitung.

Die Expedition ist auf der Herrenstraße Nr. 20.

№ 126. Donnerstag den 3. Juni 1847.

Die Kredit-Verhältnisse der Grundbesitzer.

Ueberall im Lande wird von Seiten der Grundbesitzer über Mangel an Kredit geklagt. Selbst diejenigen Grundbesitzer, die vor den übrigen schon seit langer Zeit in dem Pfandbrief-System einen Vortheil in der Erlangung des Kredites voraus haben, die ritterschaftlichen Grundbesitzer stimmen in die allgemeine Klage ein. Es hat überall die Ueberzeugung Raum gewonnen einer Seits, daß das bisher im Staate etablirte Bankwesen nur dem industriellen und commerciellen Stande Vortheil und Erleichterung gewährt, ja diesem noch nicht einmal auf eine zureichende Weise, daß aber der Stand der Grundbesitzer davon wenig oder gar nichts profitirt, daß er nach wie vor an den alten Kredit-Gebrechen und Erschwerungen leidet, sowie andrer Seits daß diesem nur durch Umwandlung der bisherigen schwerfälligen Hypotheken-Obligationen in unkündbare Pfandbriefe, die auf jeden Inhaber lauten, eine dauernde und durchgreifende Hülfe verschafft werden könne. Es ist Sache der städtischen Grundbesitzer wie der Rustikalbesitzer, ein gleiches Recht mit den ritterschaftlichen Grundbesitzern im Staate für sich zu gewinnen. Auch steht zu erwarten, daß es den Bemühungen des vereinigten Landtages gelingen werde, diese Ungleichheit bei den verschiedenen Arten des Grundbesitzes im Staate zu beseitigen. Bedingung, unerläßliche, aus der Natur des Kredites hervorgehende Bedingung der Erleichterung des Mobiliar-Kredites bilden zuverlässige, allgemein glaubhafte Taxen des Grundeigenthums. Während der städtische und Rustikal-Grundbesitz noch mit Etablirung solcher Taxgrundsätze für dies Eigenthum überhaupt sich zu befassen hat, wird jetzt im Schooße der ritterschaftlichen Kredit-Systeme um Berichtigung der für diese bisher maßgebend gewesenen Taxgrundsätze gestritten, deren Unrichtigkeit und Unvollkommenheit im Verhältniß zu dem wahren Werthe des ritterschaftlichen Grundbesitzes schon längst Gegenstand der ernstesten und allgemeinsten Klage gewesen ist. Hr. v. Bülow-Cummerow hat die nach seiner Meinung für letzteren richtigen Taxgrundsätze in seiner Brochüre „Preußens landschaftliche Kredit-Vereine" und neuerdings wieder mit Rücksicht auf die Grundsteuerumlegung anderes veröffentlicht, von denen jedoch die zuletzt veröffentlichten von den früher publizirten wesentlich und von Grund aus abweichen. Der Herr Verfasser wird nichts dagegen einwenden können, daß die zuletzt veröffentlichten neuesten Grundtaxen als mit seinen neuesten Ueberzeugungen übereinstimmend erachtet und demzufolge seine gegenwärtige Meinung auch dahin gehend angenommen wird, daß diese Taxgrundsätze die Norm für die Ermittelung des wahren Werthes des ritterschaftlichen Grundbesitzes abzugeben haben. Dagegen hat Herr Rodbertus Jagetzow die Unrichtigkeit der letzteren in seiner Broschüre: „Die neuesten Grundtaxen des Hrn. v. Bülow-Cummerow mit Rücksicht auf Grundsteuerumlegung von Rodbertus Jagetzow, Anclam 1847, Verlag von Wilhelm Dietze", mit überzeugenden Gründen dargethan und dem gegenüber die Richtigkeit derjenigen Taxgrundsätze nachgewiesen, welche in dem Commissions-Entwurfe neuer landschaftlicher Taxprinzipien für Pommern angenommen sind. Der Herr Verfasser knüpft jedoch die Erreichung derjenigen unermeßlichen Vortheile, welche für den richterlichen wie für den gewerblichen Verkehr aus der Umwandlung der zeitigen Hypotheken-Instrumente in Pfandbriefe, die auf jeden Inhaber lauten, hervorgehen; nicht blos daran, daß der Werth des verpfändeten Gutes nach richtigen und allgemein glaubhaften Taxen ermittelt werde, sondern auch daran, daß der solchergestalt ermittelte und festgestellte Gutswerth aus dem ausgefertigten Schuld-Instrumente selbst constire; denn nur dann meint er, würde sich der Markt des Instrumentes über den engbegrenzten Kreis genauer Bekanntschaft mit dem Grundstücke erweitern. Dieser Punkt ist für die Verbesserung der landschaftlichen Kredit-Systeme, die nicht blos die Beseitigung eines Uebelstandes, der bisher befolgten unrichtigen Taxgrundsätze, sondern überhaupt Alles, was an jenen der Verbesserung fähig und bedürftig umfaßt, von Wichtigkeit und daher wohl der näheren Erwägung werth. Rustikal- und städtische Grundbesitzer mögen aus diesen Erörterungen den Vortheil ziehen, daß sie dasjenige, was sich bei der Anwendung der ritterschaftlichen Kredit-Systeme als untauglim herausgestellt, bei der Gründung neuer Credit-Institute für ihre Besitzthümer von vorn herein vermeiden und das als besser Erkannte gleich von vorn herein in ihre Reglements aufnehmen Das Interesse aller Grundbesitzarten ist daher unser Zielpunkt, dem wir im vorliegenden Falle um so lieber und eifriger nachstreben, als er mit dem Wohle aller übrigen Staats-Insassen zusammenfällt. Wir können uns, um es gleich von vorn herein auszusprechen, mit der obgedachten Erforderniß des Herrn Jagetzow an den Inhalt der Pfandbriefe nicht einverstanden erklären, so sehr wir auch sonst seine Ueberzeugungen theilen. Die Aufnahme des Gutswerthes in den Pfandbrief stellt, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen soll, nämlich die Verhältnißmäßigkeit der Schuldsumme zur Werthsumme darzustellen, in Betracht der nothwendigen Vertheilung der auf ein Gut überhaupt aufgenommenen Pfandbriefs-Summe in mehrere Apoints, die weitere Anforderung, daß in jedem Pfandbriefe historisch bemerkt werde, welche Pfandbriefs-Summe außer der in dem vorliegenden Pfandbriefe bemerkten noch auf das darin bezeichnete Gut aufgenommen und in Pfandbriefen ausgefertigt sei. Ja diese Bemerkung genügt nicht einmal, es muß ihr noch die Versicherung hinzutreten, daß nicht mehr als die angegebene Gesammtpfandbrief-Summe auf das fragliche Gut ausgefertigt worden und daß für diese das ganze Gut mit allem Zubehör und zwar mit dem Vorzugsrechte vor jeder andern Schuld auf dasselbe, verpfändet sei. Und dann selbst vermißt der Kreditor noch die Angabe der Grundsätze, nach welchen man zu der angegebenen Werth-Summe gelangt ist und die motivirte Versicherung, daß die gewährte Sicherheit auf die Dauer des bestehenden Realnexus werde erhalten werden. Es wird allseitig zugegeben werden müssen, daß dieser Ballast von Erktärungen dem Pfandbriefe auch nicht die geringeste Coulance mehr gewährt als er jetzt schon hat, ja es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß er, in der Folgezeit, wie ein Quantum der aufgenommenen Pfandbriefe abgelöst worden, sogar, wenn auch nur theilweise und wenn auch unbeschadet der Rechte des Pfandbrief-Inhabers, eine Unwahrheit angiebt. Die dargebotene Anschaulichkeit des Verhältnisses zwischen Schuld- und Werthbetrag beseitigt keinesweges die Zweifel, die von den Pfandbriefbesitzern aus dem Einflusse der Persönlichkeit des Gutsbesitzers auf die Bewirthschaftung des Gutes, aus den lokalen Absatz- und den politischen Verhältnissen wegen der möglichen Veränderung der dargebotenen Sicherheit entnommen werden, und hebt solchergestalt für den für seine Sicherheit besorgten Kreditor nicht die Nothwendigkeit einer genauen Bekanntschaft mit dem Gute und seinen Verhältnissen, zieht aber dadurch gerade wieder den Pfandbriefs-Kredit in den eng begrenzten Kreis jener Bekanntschaft zurück. Die vorgeschlagene Einrichtung erheischt ferner von Seiten des Pfandbriefannehmers eine selbsteigene Prüfung der Sicherheit seines Kapitals, welche mit der schleunigen Circulation des Papieres und dessen nothwendiger, unbedenklichen Annehmbarkeit im Publiko nicht vereinbar ist. Es stimmt dieser Vorschlag im Wesentlichen mit einem anderen uns vorgelegenen überein, wonach es bei der bisherigen Ausfertigung der Hypothekenscheine verbleiben und denselben nur die Angabe des durch eine öffentliche Behörde ermittelten Werthes des verpfändeten Grundstücks einverleibt werden soll. Den angegebenen Gründen seine Verwerflichkeit trat hier nur noch die Dickleibigkeit unserer Hypothekenscheine hinzu, die die Orientirung in dem Instrumente und den Transport desselben zweckwidrig erschweren. Halten wir fest, worauf es nach dem Vorgetragenen zur Erreichung des angegebenen Zweckes allein ankommt, die unbedenkliche Annehmbarkeit des Pfandbriefes im Publiko und die zu bewirkende Sorglosigkeit des Pfandbrief-Inhabers wegen der Fortdauer seiner Sicherheit wegen Kapital und Zinsen, so werden wir uns unter Verwerfung des gemachten Vorschlages vielmehr dahin zu bescheiden haben, daß die Aufnahme des Inserates aus dem Statute in den Pfandbrief vollkommen genügt, wonach der von der den Pfandbrif emittirenden Landschaft nach dem Statute vertretene Grundbesitz nach den im verbesserten Statute angegebenen durch Erfahrung und die neuesten Resultate der Wissenschaft approbirten Taxgrundsätzen abgeschätzt, nur der für fortdauernd sicher erachtete Werththeil desselben, nämlich $1/2$, $2/3$ oder welche Quote desselben sonst im Statute angenommen ist, mit Pfandbriefen, wozu der vorliegende gehört, belegt worden und unter Verpfändung des gesammten landschaftlichen Grundbesitzes an die Landschaft für die Erhaltung dieser Sicherheit rücksichtlich des im Pfandbriefe ausgesprochenen Betrages so wie wegen prompter Abführung der stipulirten Zinsen in den angegebenen Zeiten von der Landschaft unter steter Kontrole des Staates auf das Strengste gesorgt werde. Diese Versicherung ist allein geeignet, den Pfandbriefkredit aus dem begrenzten Kreise genauer Bekanntschaft mit dem bepfandbrieften Gute zu entheben und ihn bei der allgemein bekannten Rechtschaffenheit unsers Gouvernements zu einem allgemein annehmbaren zu machen. Sie wiegt mehr als selbst die Bekanntschaft mit dem bepfandbrieften Gute und dessen Verhältnissen, sie beseitigt auch bei dem Interesse des Staates an der soliden Begründung und Fortdauer des von ihm autorisirten Kredit-Verhältnisses jeden Argwohn, der aus dem Interesse der Landschaft bei der Abschätzung und der Pfandbriefs-Ausfertigung gegen dieselbe entnommen werden könnte und beruhigt vollkommen wegen der Fortdauer der einmal gewährten Sicherheit. Kann dieser Versicherung noch die Garantie der Landschaft für jedweden etwaigen unvorhergesehenen Ausfall am Kapital oder Zinsen hinzugefügt werden, wie es bei allen seither etablirten landschaftl. Kredit-Reglements der Fall, so erweist sich die proponirte Angabe des Werthes des bepfandbrieften Gutes im Pfandbriefe um so mehr als völlig überflüssig, als bei der solchergestalt erfolgenden Ausdehnung des eigentlichen und unmittelbaren Kredit-Objectes die Bedeutung dieses völlig unerheblich erscheint.

Es genügt uns jedoch nicht einer beabsichtigten Neuerung in den bestehenden Kredit-Reglements vorzubeugen, wir wollen auch eine in demselben bestehende Vorschrift zu beseitigen suchen, die mit der vorgeschlagenen Neuerung in der engsten Verbindung steht und den Flor der Kreditsysteme nicht zu derjenigen Entfaltung gelangen läßt, deren sie fähig sind. Es ist dies der Vermerk des Gutes in dem Pfandbriefe, welches für die Pfandbriefssumme speciell verpfändet ist. Die vom Herrn Jagetzow bevorwortete Neuerung setzt diesen Vermerk voraus, läßt ihn also fort bestehn. Wir müssen uns entschieden gegen die Fortdauer dieser Operation erklären. Es ist fast unglaublich, wie die Lästigkeit dieser Maßregel für den Grundbesitzer und das Kredit-Institut einer Seits und nicht minder der Pfandbrief-Inhaber andrer Seits noch nicht hat zur Beseitigung derselben führen können. Der Grundbesitzer, der einen auf sein Grundstück intabulirten Pfandbrief ablösen will, muß denselben durch öffentliches Aufgebot herbeischaffen lassen, der verlooste Pfandbrief, dessen Betrag eingezahlt ist, erfordert Behufs seiner Löschung im Hypothenbuche ein gleiches Verfahren, die Aufgebote setzen das Kredit-Institut, durch welches sie veranlaßt werden müssen in Bewegung, der Pfandbrief-Inhaber, der solches Aufgebot in den preußischen Zeitungen nicht liest und die Einlieferung des aufgebotenen Pfandbriefes unterläßt, verliert die Zinsen. Es ist unglaublich, sagen wir, wie diese Uebelstände noch nicht haben zur Einsicht führen können, daß mancher Kapitalist die Anlegung seiner Kapitalien in Pfandbriefen lieber unterläßt, als einer fortgesetzten Aufmerksamkeit auf den Inhalt der preußischen Zeitungen und dem

eventuellen Zinsverluste sich zu unterziehen, sowie, daß die Grundbesitzer dadurch in der Dispositions-Befugniß über ihr Eigenthum auf das Empfindlichste beschränkt werden. Wir proponiren Aenderung der Statuten in folgender Weise: Eintragung der Pfandbriefssuume auf jedes Gut, nicht nach speziellbezeichneten Pfandbriefen, sondern im Fall Verpfändung des Gutes für das Pfandbriefskapital an den Kredit-Verein und von dieser Ausfertigung der Pfandbriefe nach den verschiedenen Apoints, unter bloßer Bezugnahme auf das Blatt des Lagerbuches, wo das betreffende Gut eingetragen und die Verpfändung desselben für das Pfandbrief-Kapital vermerkt ist, ohne jedoch in dem Pfandbriefe die Verpfändung des betreffenden Gutes für denselben vorzunehmen. Der Vorschlag bewährt sich nach beiden Seiten hin, welche bei Betrachtung jedes Kredit-Institutes in Erwägung gezogen werden müssen, nach der Seite des Kreditors wie des Debitors. Der Ausfertigung des Pfandbriefes geht die Verpfändung des Gutes für die Pfandbriefssumme an das Kredit-Institut voraus, und nur auf Grund dieser und mit Bezug auf diese, sowie nach der Höhe dieser wird der Pfandbrief ausgefertigt. Dem Pfandbriefe wohnt demnach in Wahrheit eine Special-Hypothek bei, das Kredit-Institut hat im schlimmsten Falle die rechtliche Verbindlichkeit, das von ihm für den Pfandbrief erworbene hypothekarische Recht dem Pfandbrief-Inhaber abzutreten, weil das Institut nur im Auftrage des Verpfänders als Vermittler zwischen ihm und dem Kreditor handelt; die hypothekarischen Rechte des Kreditors werden also durch den Vorschlag nicht im Geringsten alterirt. Die gesetzliche Anordnung des Kredit-Institutes und die fortgesetzte Aufsicht des Staates bei allen Operationen desselben geben dem Kreditor eine vollkommene Gewähr dafür, daß die aus der Verpfändung hervorgegangenen Rechte auf das Strengste von dem Kredit-Institute für ihn gewahrt bleiben, wenn auch der bis dahin unmittelbar bestandene reale Nexus zwischen ihm und dem betreffenden Gute durch Unterlassung des Vermerkes der Verpfändung in dem Pfandbriefe selbst gehoben worden. Es ist hiergegen der Einwand aufgestellt, daß die Ausführung des Vorschlages den Pfandbriefen die Bedeutung nimmt, die ihre Bezeichnung andeutet, daß sie zu bloßen Schuldscheinen des Kredit-Institutes herabsinken, deren Garantie nur noch in der gewissenhaften Befolgung der Statuten zu finden sei. Die in dem Obigen bezeichnete Brücke zwischen dem Pfandbriefe und dem verpfändeten Gute zeigt aber die Irrthümlichkeit dieses Einwandes klar nach. Geht mit dieser Maßregel die Aufhebung jedweder Ausloosung der Pfandbriefe auch behufs deren Amortisation, so wie die Unkündbarkeit derselben Hand in Hand, so ist damit ein bedeutender Fortschritt zur allgemeinen Annehmbarkeit der Pfandbriefe auch außerhalb der Grenzen unseres Staates gethan. Aber auch nach der Seite des Debitors hin ist die proponirte Maßregel von der erheblichsten Bedeutung. Wenn für ihn, so wie für das Kredit-Institut auch in dem Rechtsnexus nichts geändert wird, für diese es vielmehr ganz gleichgültig erscheint, ob die stattgefundene Verpfändung auch noch in dem Pfandbriefe statuirt wird oder nicht, so ist dem Debitor durch den Vorschlag doch die Gelegenheit gegeben, seine Pfandbriefsschuld ohne Beibringung des bisher speziell auf seinem Grundstücke eingetragenen Pfandbriefes beliebig und seinem Interesse gemäß zu ändern und ganz zu beseitigen. Will er tilgen, so bringt er dem Kredit-Institute die beliebige Summe in Pfandbriefen bei, dieses schreibt diese in seinem Lagerbuche ab und läßt, wenn es der Debitor wünscht, ein Gleiches auch im Hypothekenbuche thun. Kein Aufgebot, kein Umtausch der von ihm erworbenen Pfandbriefe mit den bis dahin speziell auf seinem Grundstücke eingetragenen Pfandbriefen bedingt mehr seine Disposition. Er hat völlige Freiheit wie in der Umwandlung seines Gutswerthes in Pfandbriefe, so in der Ablösung derselben. — Diese bedeutenden Vortheile für den Flor der Sache selbst, wie für alle dabei Betheiligten werden, so hoffen wir, der proponirten Maßregel bei allen Einsichtsvollen das Wort sprechen und deren baldige Realisirung bewirken.

In einem folgenden Artikel werden wir die Umwandlung der Pfandbriefe in Rentebriefe, die dem Pfandbriefe beigelegte Natur des Geldes und mehrere andere bei der Diskussion der Umänderung und Verbesserung der landschaftlichen Kredit-Reglements erhebliche Punkte zur Erörterung stellen.

Inland.

Berlin, 2. Juni. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Dem großherzoglich mecklenburg-schwerinschen geheimen Postrath, von Pritzbuer, den rothen Adlerorden dritter Klasse; dem Obersten a. D. von Brase, dem Oberst-Lieutenant a. D. Heim, dem Prediger Gericke zu Käthen, im Regierungsbezirk Magdeburg, und dem katholischen Pfarrer Konstantin Lesiński zu Luschwitz, im Kreise Fraustadt, den rothen Adlerorden vierter Klasse zu verleihen; dem Militair-Ober-Prediger des 7ten Armee-Corps, Dr. Schickedanz in Münster, den Charakter eines Konsistorial-Raths beizulegen; und dem Haupt-Steueramts-Rendanten Schubert in Magdeburg den Dienst-Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen. — Der bisherige Privatdozent, Dr. Hankel in Halle, ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der dortigen Universität ernannt, und dem Pächter der Oekonomie zu Pforta, Jaeger, der Charakter eines königlichen Ober-Amtmanns beigelegt worden.

Abgereist: Ihre Durchlauchten die Prinzen Christian und Nicolaus zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, nach Hallenstädt. Se. Excellenz der General-Lieutenant, General-Adjutant Sr. Majestät des Königs und Kommandeur der 14. Division, Graf von der Gröben, nach Ostpreußen. Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am kurfürstlich hessischen Hofe, Kammerherr Graf von Galen, nach Kassel. Der königl. großbitanische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am hiesigen Hofe, Graf von Westmorland, nach Neu-Strelitz.

(Allg. Pr. Z.) Die Augsburger Allg. Zeitg. weist in Nr. 143 die Meinung ab, daß die von der Verfassung umschlossenen Parteien in Deutschland auch nur den entferntesten Antheil an den jüngsten Exzessen haben. Wir stimmen diesem, was Preußen betrifft, vollständig bei. — Nun fährt aber die Augsb. Allg. Ztg. fort: „Nirgends haben diesen augenblicklichen Aufregungen der untersten Schichten der Gesellschaft zu furchtbareren Ausbrüchen geführt, als in Preußen, und keinem preußischen Blatte ist es eingefallen, auf den eben mit vollstem Freimuth sich bewegenden preußischen Landtag auch nur einen Schatten der Verantwortung zu werfen." Wenn dies in einer anderen Zeitung zu lesen wäre, so würden wir es als die überflüssige Redensart eines Korrespondenten betrachten, der einen Satz weiter schreiben wollte und vergaß, daß, abgesehen von allem und jedem Anderen, die Ursachen dieser Unruhen ja längst vor dem Landtage vorhanden waren, also mit demselben vernünftigerweise überhaupt in keine Beziehung gesetzt werden können. Da diese Phrase aber ausdrücklich als Ansicht der Redaktion der Augsb. Allg. Ztg. sich geltend macht, so müssen wir nach dem Grunde fragen, warum dieselbe geschrieben wurde, und können keinen andern finden, als daß es sich der Augsb. Allg. Ztg. darum handelte, etwas zu verhüllen, was sie direkt nicht sagen wollte, nämlich daß die Ausbrüche in Preußen am furchtbarsten gewesen seien. Wenn die Augsb. Allg. Ztg. aber die kurze Aufregung in Berlin und an anderen Orten für etwas Furchtbares halten will, so wollen wir ihr ihren Maßstab für ihre Ausdrücke gern lassen; wir finden in diesen Worten nur den Schlüssel zu einer höchst auffallenden Erscheinung, die wir schon seit einigen Wochen beobachteten: nämlich, daß die Augsb. Allg. Ztg., welche sonst häufig die wichtigsten preußischen Ereignisse ignorirt oder verkleinert, seit Wochen mit der größten Emsigkeit auch die kleinste Bewegung der untersten Volksklassen wegen der Theurungszustände in Preußen zu veröffentlichen bemüht war. Wir möchten die Redaktion fragen, weshalb sie diese emsige Vollständigkeit zu erreichen suchte, und wie der Superlativ heißen würde, mit welchem sie z. B. die galizischen Unruhen, welche sie so richtig und besonnen behandelt hat, bezeichnen müßte, wenn die Theurungs-Exzesse in Preußen schon zu „den furchtbareren Ausbrüchen" gehören!

Z **Berlin**, 1. Juni. Die Köln. Ztg. knüpft in einer ihrer letzten Nummern an die jetzt erfolgte Zurückziehung des von der Drei-Stände-Kurie nicht angenommenen Gesetz-Entwurfs über die bäuerlichen Erbtheilungen die zuversichtliche Vermuthung: daß die Staats-Regierung gesonnen sei, allen ständischen Majoritätsvotis auch in Betreff der Petitionen ihre Beistimmung nicht zu versagen. Unserer Meinung nach ist diese Annahme etwas voreilig, indem es wohl stets auf die Natur der zu entscheidenden Fragen ankommen wird, ob der König es mit allen Rücksichten des Staatswohles vereinbar finden kann, den ständischen Wünschen nachzugeben. Was speziell die vorliegende Frage betrifft, so scheint uns der sehr einfache und aus der Sache selbst sich ergebende Grund für die Zurückziehung des Gesetzes darin zu liegen, daß die Herren-Kurie nicht veranlaßt werden sollte, dem Bauernstande ein Gesetz aufdringen zu helfen, welches die Vertreter dieses Standes für nicht zweckmäßig und nicht erforderlich erklärt hatten. Dasselbe Motiv lag allem Anschein nach auch dem Votum der Ritterschaft und der Städte bei dieser Verhandlung mit zum Grunde. Beide mußten gerechtes Bedenken tragen, durch ihre Stimmenmehrheit dem Bauernstande ein reines Partikulargesetz aufzuzwingen, welches dieser mit aller Entschiedenheit von sich wies. Auch die Regierung endlich konnte keineswegs die Absicht haben, das betreffende Gesetz um jeden Preis durchzusetzen. Sie legte dasselbe den Ständen doch ohne Zweifel aus keinem anderen Grunde vor, als um die Meinung der Stände darüber zu vernehmen. Am beachtenswerthesten mußte ihr hierbei immer die Meinung des Bauernstandes selbst sein, zumal sie gewiß im Voraus darauf gefaßt war, daß die beiden anderen Stände bei einem reinen bäuerlichen Partikulargesetz keinen dem bäuerlichen Votum entgegenlaufenden Majoritätsbeschluß fassen würden; und welche Beachtung sie thatsächlich dem Votum des Bauernstandes geschenkt habe, das leuchtet am besten daraus ein, daß jetzt der ganze Gesetz-Entwurf, ohne das zweite Berathungsstadium durchgemacht zu haben, zurückgezogen worden ist. — In der Sonnabend-Sitzung der Drei-Stände-Kurie sind die Petitionen wegen der Nichtübereinstimmung der Gesetzgebung vom 3. Februar mit den früheren Gesetzen zur Verhandlung gekommen.

Das neueste Postamtsblatt meldet, daß der früher erwähnte Gauner, welcher als Postsekretär Kühn von Ort zu Ort reist und die Kassen schröpft, auch in Pyritz und Neudamm gewesen, dann aber in Küstrin verschwunden ist. In Pilgramsdorf in Schlesien ist eine neue Posterpedition errichtet und diese dem Postamt in Liegnitz untergeordnet worden. Im vorigen Jahre haben 16 Postillone im preußischen Postgebiet Ehren-Trompeten erhalten, darunter Matusz Harendziak in Inowraclaw, J. C. Büttner in Posen, C. Fischer in Kathol.-Hammer, J. F. W. Hanke in Trebnitz und auch ein Berliner C. Dieter.

Deutschland.

München, 27. Mai. Se. Majestät der König hat auf eingeholtes Gutachten des Gesammt-Ministeriums, die Grundlagen der Gesetzgebung im Civil- und Straf-Verfahren, so wie die damit zusammenhängende Gerichtsorganisation durch eine dem Justizministerium zugegangene Entschließung vom gestrigen Tage (dem Jahrestage der Verfassungsurkunde) festzusetzen geruht. Als Hauptzüge der beschlossenen Reform werden bezeichnet: Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege in den untersten Organen mittelst Aufstellung von besondern Behörden (Land- und Stadtvogteien) welchen die Verwaltung und die gesammte Polizeigewalt zugetheilt werden soll, Verweisung der geringfügigen Rechtsstreitigkeiten vor die Land- und Stadtgerichte als Einzelrichter, Aufstellung von Bezirksgerichten, vor welchen die bedeutenderen Streitigkeiten der Nichtprivilegirten und sämmtliche Prozesse der Privilegirten in erster Instanz, sowie die Berufungen von den Stadt- und Landgerichten kollegialisch verhandelt werden. Die Appellationsgerichte (eines in jedem Kreise) bleiben zweite Instanz für die Berufungen von den Bezirksgerichten, erste Instanz für die Höchstprivilegirten; der oberste Gerichtshof Berufungs-Instanz für diese letzteren. In den übrigen Prozessen nur ein beschränkter Rechtszug an denselben, in der Regel nur zwei ordentliche Instanzen. Für die Strafrechtspflege: Zutheilung der ersten Einleitung der Untersuchung an die Stadt- und Landgerichte; als eigentliche Untersuchungsrichter die hierzu bezeichneten Mitglieder des Bezirksgerichtes, welches die Leitung der Untersuchung führt und die Anklage erkennt. Die Vergehen werden von kleinen Abtheilungen der Bezirksgerichte abgeurtheilt, mit Berufung an das Appellationsgericht, die Verbrechen durch ein zahlreiches Gericht aus der Mitte des Bezirksgerichtes, unter Delegation von Appellationsräthen — ohne Zulassung einer Berufung gegen die Entscheidung über die Thatfrage und mit Vorbehalt der Cassation. **Sowohl im Civil- als im Strafprozeß ist unmittelbare mündliche Verhandlung vor dem urtheilenden Gerichte.** Aufstellung von Staatsanwälten zur Vermittelung der Aufsicht der Regierung auf die gesammte Rechtspflege, insbesondere zur Einwirkung auf die Untersuchung und zur Durchführung der Anklagen. (A. Z.)

Nürnberg, 26. Mai. Sicherm Vernehmen nach sind, von Odessa für Deutschland bestimmt, zwei große Getreidetransporte, der eine von 600,000, der andere von 300,000 Schaff, nach Amsterdam unterwegs, deren bald zu erwartende Ankunft nicht verfehlen kann, die Preise herabzudrücken. (Baier. Bl.)

Oesterreich.

8 **Wien**, 29. Mai. Die Großfürstin Helene welche am 19ten d. M. von Warschau hierher zurückgekehrt war und im Gasthofe „zum Erzherzog Karl" ein Appartement von 40 Gemächern bezog, ist bereits nach dem Badeort Gleichenberg in Steiermark abgereist, wo der Gouverneur Graf Wickenburg seine Villa zum Empfang des erlauchten Gastes auf das Prächtigste hat herstellen lassen, und wie verlautet, soll Ihre Majestät die Kaiserin von Oesterreich im Laufe der Saison der Großfürstin in Gleichenberg einen kurzen Besuch abstatten. Die Großfürstin Helene hat einen jungen Maler, Namens Zichy, einen Jüngling von 19 Jahren, mit ins Bad genommen, um die Großfürstin Katharina, die eine große Vorliebe für Malerei hegt und deren Lehrer hier Professor Waldmüller gewesen, in seiner Kunst zu unterrichten. Der junge Künstler erhält täglich 20 Fl. Honorar und freie Station. — Der frühere Banus von Croatien, General-Major Graf Haller, der wegen seiner Vorliebe für den Magyarismus entlassen wurde, ist nun zum Obersthofmeister des Erzherzogs Ferdinand Este ernannt worden, welcher sich im Herbst l. J. mit der Erzherzogin Elisabeth, Tochter des verstorbenen Palatinus von Ungarn, vermählen wird. — Großes Aufsehen erregt die plötzliche gefängliche Einziehung des Pfarrers von Maria-Trost dahier durch die geistliche Gerichtsbarkeit, ohne daß etwas Bestimmtes über die Veranlassung dazu bekannt wäre. — Die sächs. Regierung hat sich unter allen übrigen deutschen Regierungen bei der k. k. Staats-Kanzlei am lebhaftesten über das allgemeine Ausfuhrverbot beklagt, das in der letzten Zeit von Seite Oesterreichs erlassen wurde und von baierischer Seite bereits Repressalien gegen Tyrol und Vorarlberg hervorgerufen hat, die am genannten Ort sehr unangenehm empfunden werden dürften. In der sächsischen Note soll sich eine Stelle befinden, wo auf die vielfachen Berücksichtigungen österreichischer Wünsche in Betreff der innern Landes-Angelegenheiten, zumal wegen dem gegen die Tagespresse beobachteten Verfahren deutlich genug hingewiesen und der gebührende Lohn verlangt wird.

Prag, 23. Mai. Im Bunzlauer Kreise kommen so viel angelegte Brände vor, daß man gesonnen ist, daselbst das Standrecht zu verkünden. — Am 27. Mai wird die Landtagsversammlung wegen Berathung des geistlichen Votums über die allerhöchsten königl. Postulate stattfinden. (A. Ztg.)

≙ **Aus Tyrol**, im Mai. Schon wieder haben sie ein Stück jener Landesglorie begraben, die aus der ewig denkwürdigen Periode von 1809 herstammt und von welcher jetzt fast alljährlich ein Strahl erlischt. Der Biedermann Angerer aus Völders, insgemein der Wieseler genannt, ist in dem Dorfe Wattens, wo er die ihm vom Staate bewilligte Pension in Ruhe genoß, gestorben. Angerer war 68 Jahre alt und ein rüstiger Greis, der noch immer als Landesschützenhauptmann die kampffähige Jugend Oettenbergs anführte. Er war einer der Vertrauten des Andreas Hofer und einer der entschlossensten Führer der tyrolischen Insurgenten, weshalb die baierische Regierung, die an seinen Angehörigen eine unedle Rache nahm, auch auf seinen Kopf einen Preis von 500 Fl. ausgelobt hatte. Als 1813, angeregt von dem Erfolg der deutschen Sache, das Volk in den Alpen sich abermals erhob, war Angerer einer von den Deputirten, die nach Frankfurt am Main geschickt wurden, um den Kaiser Franz zu bitten, wieder tyroler Graf zu werden. Sein vieljähriger Genosse, der bekannte Landesschützenmajor Straub in Hall hat die militärische Feier des Leichenbegängnisses kommandirt und seinem vorangegangenen Waffenbruder die letzte Hand voll Erde nachgeworfen. — Die verhängnißvolle Waldfrage hat eine minder schroffe Erledigung gefunden, als dies nach den vorausgegangenen Schritten einiger Behörden erwartet werden durfte und es hat die Weisheit der Regierung den Ausweg aus dem Wirrsaal gefunden, in das die Ansprüche der Finanzverwaltung das Land gestürzt hatte; während die politischen Behörden sich des Landes mit anerkennenswerther Wärme annehmen, beharrten die Kommunalstellen auf ihren Forderungen und die Entscheidung des Monarchen ist als ein glänzender Sieg der Hofkanzlei über die Hofkammer zu betrachten. — Der k. k. Oberingenieur Fillunger hat den Auftrag erhalten, die Linie von Verona nach Innsbruck behufs einer Eisenbahnanlage in Vermessung zu nehmen, woraus man schließen muß, daß die Regierung einmal Ernst machen will mit der Ausführung der Eisenstraße, die Venedig mit Süddeutschland und dem Rhein verbinden soll. Fillunger ist einer der geschicktesten Ingenieurs der Staatseisenbahnen, der sich im Verlaufe weniger Jahre vom Feuerwerker des k. k. Bombardierkorps zum Oberingenieur emporgeschwungen hat.

§§ **Pesth**, 29. Mai. In Kerngecsa im Krassoer Comitat ist die große Mehrheit der griechisch nichtunirten Gemeinde zur Union übergetreten. Der Grundherr aber, welcher der nicht unirten Kirche angehört, behauptete die Gemeindekirche als das von seinen Vorfahren geerbte Eigenthum, worüber es zu Excessen kam, in welchen die unirte Mehrheit die Kirche gewaltsam occupirte. Das Comitat sprach zwar das Eigenthumsrecht der Kirche der Mehrheit der Gemeinde zu, ordnete aber wegen der verübten Excesse eine Untersuchung an. Die ganze Angelegenheit ist bereits an den König gebracht worden. — Der Typhus herrscht hier wieder in bedenklichem Grade, und es sind ihm auch mehr ausgezeichnete Aerzte als Opfer ihrer Praxis gefallen. — Den hiesigen Fruchthändlern ist es gelungen, die Getreidepreise wieder hinaufzutreiben. Namentlich ist Gerste um 3 Gulden per Metzen gestiegen. — In Csatar, im Biharer Comitat, sind 70 Häuser, 2 Kirchen und 2 Paläste, in Riesdorf, im Zipser Comitat, 28 Häuser und viele Vorräthe ein Raub der Flammen geworden. — Die Einnahmen des ungarischen National-Theaters betrugen im verflossenen Jahre 133,434 Gulden, dagegen die Ausgaben 116,071 Gulden, worunter 3939 Gulden an Dramendichter.

Großbritannien.

London, 28. Mai. Beide Häuser des Parlaments haben heute ihre Sitzungen wieder begonnen. In beiden wurden Anfragen an die Minister gerichtet in Betreff der portugiesischen Verhältnisse. Lord Brougham fragte im Oberhause an, ob die Regierung etwas einzuwenden habe gegen seinen Wunsch auf Vorlegung eines dem Vernehmen nach existirenden Aktenstückes, einer Konvention, oder eines Dokumentes in der Form einer Konvention, zwischen England, Frankreich und Spanien, welche sich auf eine Intervention in dem Streite zwischen der Krone von Portugal und dem portugiesischen Volke beziehe? Der Marquis von Lansdowne versprach die Antwort auf diese Frage zum nächsten Montag. Im Unterhause war es Hr. Hume, der die Sache zur Sprache brachte. Er fragte bei Lord John Russell an, ob die Regierung gegen die Vorlegung der den britischen Agenten in Portugal ertheilten Instruktionen etwas einzuwenden habe? Letzterer erklärte, daß er für jetzt die Vorlegung eines jeden auf die portugiesischen Verhältnisse bezüglichen Aktenstückes verweigern müsse, seiner Zeit aber alle diese Papiere dem Hause vorzulegen bereit sei. Hr. Hume meinte nun, dann dürfte es zu spät und das Unheil schon geschehen sein, er werde daher seine Frage am Montag wiederholen und hoffe auf eine genügende Antwort. Zugleich fragte er bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten an, ob es wahr sei, daß Oberst Wylde instruirt sei, Zwangsmaßregeln anzuwenden, falls die Junta auf die vorgeschlagenen Bedingungen nicht eingehe? Lord Palmerston erwiderte darauf, es seien zwischen den Regierungen von Frankreich, Spanien, Großbritannien und Portugal Arrangements getroffen worden wegen Unterdrückung der Insurrektion in dem letztgenannten Lande. Die Vorlegung der verlangten Dokumente würde natürlich den Fortschritt der Unterhandlungen hemmen, zur geeigneten Zeit werde er indeß nicht nur die Papiere vorlegen, sondern auch die dem Hause gewiß genügend erscheinenden Gründe der Maßregeln mittheilen, welche die Regierung ergriffen habe. Herr Hume erinnerte nun daran, daß er nur wissen wolle, ob Instruktionen zu Zwangs-Maßregeln ertheilt worden seien. Lord Palmerston ließ sich aber auf die Sache nicht weiter ein, und Herr Hume erklärte darauf noch einmal, die Sache am nächsten Montag von Neuem vorbringen zu wollen. Endlich erwiederte Lord Palmerston auf die Anfrage Sir Robert Peel's, ob die in dieser Angelegenheit getroffenen gemeinschaftlichen Maßregeln auf dem Quadrupel-Allianz-Traktate beruhen oder von demselben unabhängig seien? die von der britischen Regierung in dieser Sache befolgte Politik sei nicht die Folge jenes Traktates, außer nur in so fern, als die portugiesische Regierung sich an England in seiner Qualität als Mit-Contrahent des Quadrupel-Vertrages gewandt habe; die gegenwärtigen Maßregeln aber seien die Folge einer neuen Uebereinkunft.

Frankreich.

* **Paris**, 29. Mai. Die gestrige Hundesteuer-Sitzung der Deputirtenkammer endete, wie sie begonnen, mit unendlichem Gelächter. Hr. Parès war der letzte Redner, welcher über den Vorschlag im Allgemeinen sprach. Er begann: „Wenn der Arme, damit er nicht seine Steuer zu zahlen braucht, genöthigt ist, sich seines Hundes zu entledigen, so wird er die Julìregierung anklagen, daß“ — —. Weiter gedieh seine Rede nicht, denn das allgemeine Gelächter machte sie todt. Man ging nun zu den einzelnen Artikeln über. Der Präsident trug das Amendement des Hrn. Maurat-Ballange vor; es lautete: „Vom 1. Januar 1848 ab können die Maire's mit Beistimmung des Stadtraths anbefehlen, daß alle Hunde-Eigenthümer gehalten sind, ein Halsband“ — (Ausbruch gewaltigen Gelächters, so daß weiter nichts zu verstehen ist). Hr. Maurat-Ballange und Hr. Vivien, der ebenfalls ein Amendement vorgeschlagen, ergriffen nacheinander das Wort, worauf man zur Abstimmung über den ersten Artikel schritt. Zahl der Abstimmenden 258. Gültige Mehrheit 130. Für den Artikel stimmten 129, dagegen ebenfalls 129. (Abermals schallendes Gelächter.) Da der Artikel nicht die absolute Mehrheit hatte, fiel er durch und damit das ganze Gesetz. Da nichts mehr an der Tagesordnung war, so ging die Versammlung lachend auseinander. Der Sieg der Hunde in der Deputirtenkammer ist heute das alleinige Thema der Unterhaltung. Das Journal des Debats ist über diesen Sieg betroffen und beklagt, daß in einem Augenblicke, wo der Staat so sehr des Geldes bedarf und die Menschen so viel beisteuern müssen, die Hunde auch noch ferner frei durchkommen sollen. Man müsse die Sache nicht so gering halten, denn die Steuer würde doch 2 bis 3 Millionen eingebracht und einige außerordentliche Kredite erspart haben. Wer übrigens kein Hundefreund ist, kann bei der großen Menge Hunde, die hier gehalten werden und die nicht selten unbequem und lästig sind, nur bedauern, daß die Steuer nicht durchgegangen ist. — Auf der heutigen Börse waren, obwohl aus London bessere Notirungen gekommen waren, die Course schlechter als gestern, die 5 pCt. schlossen mit $116\frac{3}{5}$, die 3 pCt. mit $78\frac{9}{20}$ und die Nordbahnactien mit 605. Man sagt, die Geldmänner hätten Furcht vor den Folgen der durch das bekannte Londoner Protokoll beschlossenen Intervention in Portugal. — Die Nachrichten aus Madrid reichen bis zum 24. (bis zum zweiten Pfingsttage). Man erwartete Abends um 8 Uhr die Königin aus Aranjuez und den König aus dem Pardo. Man sprach von vielen Absetzungen, welche in den nächsten Tagen bevorständen. Hier in Paris heißt es übrigens auch heute noch, daß die Königin Isabella wirklich bei dem Papst ihre Scheidung beantragt, aber abschlägige Antwort erhalten habe. — Das Geschwader unter dem Prinzen von Joinville hat am 25. Toulon verlassen; man wußte nichts über seine Bestimmung. — Das Journal des Debats enthält Briefe aus Algier, wonach der Marschall Bugeaud am 17. von dem mächtigen Kabylenstamm der Beni Abbés angegriffen wurde. Die Franzosen hielten sich im Lager, machten dort ihre Vorbereitungen und stürmten dann, als die Araber bereits Sieger zu sein glaubten, hervor. Das Gefecht war hitzig; 57 französische Soldaten wurden getödtet oder verwundet und 3 Dörfer mit Waffen- und Pulverfabriken niedergebrannt. Der Verlust des Feindes war so groß, daß die Häuptlinge Abends kamen und um Frieden baten, der ihnen auch gewährt wurde. Nach dem National war der Verlust des Marschalls viel größer, indem der erste verrätherische Ueberfall des Feindes bereits 58 Mann kostete, darunter 3 namentlich aufgeführte Offiziere. Der Constitutionnel hat Mittheilungen aus Tanger, wornach in dem Riff, dem bisherigen Aufenthalte Abdel-Kaders ein Aufstand ausgebrochen und Abdel-Kader zum Sultan ausgerufen worden ist. In der letzten Zeit waren verschiedene Sendungen von Waffen aus Gibraltar nach dem Riff gegangen, und selbst über Tanger und Tetuan versuchten es Engländer, darunter ein ehemaliger Consulats-Sekretär, zu dem Emir zu gelangen. — Aus Süd-Amerika sind neue Nachrichten angekommen. In Venezuela hat der Aufruhr mit Gefangennehmung und Erschießen der drei Revolutionshäupter geendet.

Die Presse vom 28sten enthält Folgendes: Wir erhalten heute das in London am 21. Mai vollzogene Protokoll der Konferenz der Repräsentanten von England, Frankreich, Spanien und Portugal, wodurch als Anwendung der Bestimmungen des Quadrupelvertrages folgende beide Punkte festgestellt werden: 1) Intervention der Seekräfte Englands, Frankreichs und Spaniens, 2) Intervention eines spanischen Armeekorps. Das Protokoll erwähnt, daß die Konferenz auf den Antrag des portugiesischen Gesandten stattgefunden, daß dieser Namens seiner Regierung angezeigt habe, wie die insurrectionelle Junta von Oporto die durch den Obersten Wylde gemachten Vermittelungsvorschläge zurückgewiesen habe und die Königin daher in Gemäßheit des Vertrages vom 22. April 1834 die bewaffnete Hülfe der drei anderen Mächte in Anspruch nehme. Der englische Bevollmächtigte bestätigt, daß die Junta von Oporto alle Vermittelungsvorschläge zurückgewiesen habe. Die Bevollmächtigten Englands, Frankreichs und Spaniens, von dem Wunsche beseelt, dem Bürgerkriege in Portugal ein Ende zu machen und eben so die Erhaltung der Würde und des konstitutionellen Rechtes des Thrones, als der Freiheiten der Bevölkerung wollend, glauben, daß die Vermittelungsvorschläge der Königin diesem Zwecke entsprochen und daß nach deren Zurückweisung Grund zu einer Intervention vorhanden sei. Der portugiesische Bevollmächtigte dringt vorzüglich auf schnelles Einschreiten, um dem fernern Blutvergießen und den andern Kalamitäten des Bürgerkrieges Einhalt zu thun. Die Konferenz beschließt also, daß die von der Königin von Portugal geforderte bewaffnete Hülfe augenblicklich eintreten solle. Die in den portugiesischen Gewässern stationirten französischen, englischen und spanischen Schiffe werden daher sogleich in diesem Sinne handelnd einschreiten und ein spanisches Armeekorps sogleich in Portugal einrücken, um gemeinschaftlich mit den Truppen der Königin gegen die Insurgenten zu operiren. Zwei Monat nach ihrem Einmarsch, oder sobald sie (früher) den Zweck ihrer Mission erreicht haben, müssen die spanischen Truppen das portugiesische Gebiet wieder räumen. Unterzeichnet haben: Xavier v. Isturitz, Graf Jarnac, Viscount Palmerston, Jorre Moncorvo.

Portugal.

Oporto, 20. Mai. Die Junta hat die offizielle Nachricht erhalten, daß sich nicht blos Madeira, sondern sämmtliche azorische Inseln zu ihren Gunsten erklärt haben. — Heute findet in Regoa ein Kriegsrath statt, um den gegen Cazal beabsichtigten Angriff zu verabreden. — Hinter dieser Privat-Korrespondenz der Times folgt unmittelbar folgender von dem Geheim-Sekretär Dom Miguels an die Times gerichteter Brief: „Ob der von Ihrem Korrespondenten in Oporto gegebene Bericht, daß Dom Miguel in irgend einer englischen Yacht nach Portugal gebracht worden, eine Erfindung der Donna Maria'schen Partei ist, um die Verhältnisse meines Vaterlandes noch mehr zu verwirren, kann ich für meinen Theil nicht nachweisen. Ich muß Ihnen jedoch mittheilen, daß sich Dom Miguel in London befindet und seit den letzten vier Monaten auch nicht einen Tag von hier abwesend gewesen ist ꝛc. London, 26. Mai. (gez.) A. R. Saraiva.“

Italien.

Rom, 22. Mai. In einem Zirkular, welches der Kardinal-Staatssekretär Gizzi dieser Tage über den Schuldarrest erlassen, wird versichert, daß Se. Heiligkeit seit längerer Zeit mit dem Plane einer Reform der Handelsgesetzgebung sich beschäftigt. — Laut Berichten aus Neapel vom 18. d. war die Königin Marie Christine von Spanien an diesem Tage dort eingetroffen und hatte mit ihrem Gemahl den königl. Palast Chiatamone bezogen. Man glaubte, daß ihr Aufenthalt nur auf zehn Tage sich erstrecken würde. — P. Venanzio aus Turin wurde zum General und P. Felice von Lipari zum Generalprokurator der Kapuziner erwählt. Unter den am Tage vorher erwählten sechs Definitoren befindet sich der geehrte Provinzial P. Johann Maria von Regensburg. — In der Nacht vom 21. auf den 22. ist Kardinal Micara, Dekan des heiligen

Kollegiums, gestorben. — Der Papst hat am 22. vier Juden das heilige Sakrament der Taufe ertheilt.
(Augsb. Postztg.)

Lokales und Provinzielles.

Breslauer Pferderennen am 1. Juni.

Rennen um den Staatspreis von 500 Rthlr. Pferde im preuß. Staat geboren, im Besitz von Vereins-Mitgliedern. 2 Frdr. Reugeld. Der Sieger zahlt an das zweite Pferd 60 Rthlr. Gold. 1000 Ruthen; doppelter Sieg. 3jährige Pferde 114 Pfd., 4jährige 131 Pfd., 5jährige 139 Pfd., ältere Pferde 143 Pfd., Stuten 3 Pfd., Halbblut 5 Pfd. erlaubt.

Königl. Haupt-Gestüt Graditz — Telamon, br. H. v. Pilgarit a. d. Fanny Gray, 119 Pfd., geritten von Metcalf. 1.

Hr. v. Elsner — Y. Halston, F.-H. v. Halston a. d. Y. Clara, 142 Pfd. 2.

Hr. v. Heydebrandt — Rival, F.-H. v. Slane a. d. Hoax, 139 Pfd. 3.

Sr. Durchlaucht des Prinzen Peter Biron v. Curland — Dschingiskhan, br. H. v. Acteon a. d. Billy Goldfinch, 143 Pfd. 4.

Graf Renard — Comartel, F.-St. v. Colonel a. d. Martha, 128 Pfd. 0.

Des königl. Friedr.-Wilh.-Gestüt — Roscius, F.-H., des Amtsrath Heller — Godolfin, br. H., wurden zurückgezogen.

Erster Lauf. Abreiten gut. Dschingiskhan übernimmt Anfangs die Führung, tritt dieselbe aber bald an Halston ab, von welchem sie auf Telamon übergeht; auf der letzten Seite im zweiten Umlauf kommt zwar Halston wieder vor, wird aber von Telamon um eine Länge geschlagen. 4 Min. $48\frac{4}{10}$ Sek. Comartel hatte das Rennen bereits auf der zweiten Seite aufgegeben.

Zweiter Lauf. Abreiten und Zusammenhalten der Pferde sehr gut. Bis zur dritten Seite im zweiten Umlauf wechselt die Führung zwischen Halston und Telamon, sodann geht Dschingiskhan heran, auf der letzten Seite vorbei und schlägt Telamon um eine halbe Kopflänge. 5 Min. 5. Sek.

Dritter Lauf. Zweimaliges Abreiten. Telamon übernimmt, dicht gefolgt von Halston, die Führung; beim zweiten Umlauf geht jedoch Dschingiskhan an Halston vorbei und giebt Letzterer das Rennen auf. Auf der letzten Seite harter Kampf zwischen Telamon und Dschingiskhan, der sich um eine Länge zu Gunsten des ersteren entscheidet. 4 Min. $38\frac{6}{10}$ Sek.

Zucht-Rennen.

Staatspreis 300 Rthlr. 5 Frdr. Einsatz, ganz Reugeld. 800 Ruthen. Hengste 114 Pfd., Stuten und Wallachen 111 Pfd. Der Sieger zahlt dem zweiten Pferde 60 Rthlr. Gold. Anmeldungen: Ende 1843. (20 Unterschriften, 8 Stuten güst oder verfohlt.)

Graf York von Wartenburg — Fleetfoot, br. St. v. Sheet-Anchor a. d. Velocipede, ger. v. James Newmann. 1.

Hr. Amtsrath Heller — Cäsar, br. H. v. Malek a. d. Lady Charlotte. 2.

Graf Sierstorpff — Lady Stockport, br. St. v. Stockport a. d. Anna. 3.

Des Amtsrath Heller br. H. Telegraph, desselben F.-St. v. Malek, des Grafen Henckel — Mamsell Kipp, br. St., Whatstone, br. H. v. Bay Middleton, des Hrn. Miketta — Sunday, F.-H., zahlten Reugeld.

Abreiten und Zusammenhalten der Pferde unter Führung von Fleetfoot vortrefflich. Auf der Hälfte des zweiten Umlaufs geht Fleetfoot entschiedener voran und siegte leicht um mehrere Längen in 3 Min $48\frac{4}{10}$ Sek.

Match.

Jockeys reiten. 750 Ruthen. 50 Frd'r. Einsatz, 25 Frdr. Reugeld.

Graf Gaschin — Y. Glaucus, F. H. 126 Pfd. (geritten von Chilcott.)

Graf Henckel — Camerine, br. St. v. Fergus a. d. Tritonia, 112 Pfd.

Die Pferde wechselten Anfangs mehrere Male die Plätze, während des zweiten Umlaufs behält jedoch Glaucus die Spitze und siegt leicht um eine Länge. 3 M. $48\frac{4}{10}$ Sek.

Match.

Jockeys reiten. 1000 Ruthen. 142 Pfd. Gewicht. 50 Frdr. Einsatz, 25 Frdr. Reugeld.

Baron Willamowitz-Möllendorf — Anville, br. Hengst v. Ganges a. d. Almira (geritten von Brast.)

Hr. v. Heydebrandt — Spine v. Neumarket a. d. Alcidora.

Anville übernimmt von Hause aus die Führung in einer sehr scharfen Gangart und behält dieselbe auch — Spine um mehrere Längen schlagend. 4 Min. $59\frac{6}{10}$ Sek.

Rennen um den Staatspreis von 700 Rthlr.

Staatspreis von 700 Rthlr. für das erste, 100 Rtlr. für das zweite Pferd, 3jährige Pferde im preußischen Staate geboren, im Besitz von Vereins-Mitgliedern. Reugeld 2 Frdr. 1000 Ruthen. Hengste 114 Pfd., Stuten 3 Pfd., Halbblut 5 Pfd. erlaubt.

Königl. Friedr.-Wilhelms-Gestüt — Roscius, F. H. v. Ganges a. d. Rosa, 117 Pfd. (geritten von Metcalw.) 1.

Königl. Haupt-Gestüt Graditz — Morok, F. H. vom Mickel Fell a. d. Manilla, 114 Pfd. 2.

Graf Henckel — Musketier, F.-H. v. Recovery a. d. Zelica, 114 Pfd. 3.

Se. Durchl. Fürst Sulkowski — Myjoy, schwarze Stute v. Kippelnose a. d. Portrait, 111 Pfd. 0.

Graf Gaschin — Schoolmaster, br. H. v. Lanercost v. einer Comus-Stute, 114 Pfd. 0.

Herr Dr. Kuh auf Woinowitz — Pauline Cuzent, br. Stute v. Glaucus a. d. Poissarde, 114 Pfd. 0.

Graf Renard — Wak Rush, F.-H. v. Rush a. d. Makarell, 114 Pfd. 0.

Herr Amtsrath Heller — Professor, F.-H. v. Malek a. d. Langar Mare, 114 Pfd. 0.

Des Grafen Gaschin — Whitenose, br. H., des Herrn v. Heydebrandt — I-am-aware (früher Amy), br. St. und Rubens, F.-H., des Herrn Miketta — Sunday, F.-H., des Grafen Renard — Mal Thomr, br. H. wurden zurückgezogen.

Abreiten nur ziemlich regelmäßig. Morok und Roscius wechselten in Führung, — Professor — Pauline Cuzent und Wak Rush geben das Rennen alsbald auf, ein Gleiches thut Schoolmaster auf der Hälfte des 2ten Umlaufs, während Myjoy herangeht und nun die noch übrigen 4 Pferde gut zusammenhalten. Auf der letzten Seite gehen jedoch Roscius und Morok entschiedener vor und schlägt ersterer den letzteren um eine Länge. 4 Min. $39\frac{4}{10}$ Sek. Morok zweites Pferd.

Rennen um den Jockey-Club-Preis von 40 Frdr.

Zu laufen am letzten Renntage. Dreijährige und ältere Pferde aller Länder. $\frac{1}{2}$ deutsche Meile. Unterzeichnen bis 1. Mai, Rennen wie zu den Brrslauer öffentlichen Preisen. Wer bis zum 1. April unterzeichnet, Mitglieder des Jockey-Club, 10 Frd. Einsatz, halb Reugeld; andere 16 Frdr., halb Reugeld. Wer nach dem 1. April unterzeichnet, 4 Frdr. extra. Das zweite Pferd die Hälfte der Einsätze bis zu 40 Frdr.

Herr v. Heydebrandt — Rubens, F.-H. v. Malek a. d. Flora, 3 Jahr alt, 106 Pfd. (geritten von Trall.) 1.

Königl. Friedr.-Wilh.-Gestüt — Recorder, F. H. vom Ganges a. d. Rosa, 130 Pfd. 2.

Bar. v. Gilgenheimb auf Endersdorf — Hampton Mare, br. St. v. e. Phantomstute, 126 Pfd. 3.

Graf Renard — Comartel, F. St. v. Colonel a. d. Martha, 4 Jahr alt, 137 Pfd. 4.

Herr Amtsrath Heller — Floristan, F. H. v. Malek a. d. Flora, 4 Jahr alt, 130 Pfd. 0.

Sr. Durchlaucht des Fürsten Sulkowski — Juno, br. St. und des Kammerherrn v. Elsner — Y. Halston, F. H., zahlten Reugeld.

Abreiten und Zusammenhalten der Pferde gut, Recorder führt und wechseln die übrigen öfter die Plätze. Auf der Hälfte des zweiten Umlaufs giebt Floristan das Rennen auf. Rubens geht an Recorder heran und schlägt denselben um $1\frac{1}{2}$ Länge 4 Min. $52\frac{6}{10}$ Sek.

Wir freuen uns, diesem Bericht noch die Bemerkung hinzufügen zu können, daß unser Rennplatz in diesem Jahre mit dreijährigen Pferden so gut besetzt war, wie noch niemals. Wir verdanken dies vorzüglich dem Umstande, daß die Produkte aus den in England 1843 gekauften Stuten zuerst auftraten. Mit Ausnahme eines Rennens, in welchem die besten davon gerade nicht engagirt, waren sie überall, wo sie auftraten, Sieger. Bessere junge Pferde, wie Fleetfoot, Whitenose, Dagobert, Schoolmaster, Musquetier sind hier und wohl auf vielen Bahnen des Kontinents nicht gesehen worden. Eine merkwürdige Erscheinung bot der in dem königl. Hauptgestüt Graditz gezogene dreijährige br. H. Telamon v. Pilgarlik a. d. Fanny Gray, der beide Tage in einem dreifachen Heats zu 1000 Ruthen alte bewährte Pferde, wie Prinz Regent und Dschingiskhan, entschieden schlug. Keiner der Anwesenden erinnerte sich, je eine solche Leistung eines dreijährigen Pferdes gesehen zu haben. Die sonst so erfreuliche Theilnahme an fünf königl. Pferden hatte für die unsere Bahn gewöhnlich besuchenden Züchter die schmerzliche Folge, daß sie bei drei Hauptgewinnen leer ausgingen. Ihr Schmerz wurde nur dadurch gemildert, daß sie mit Zuversicht hoffen dürfen, die Gewinne, welche von den, besonders im besten Rennzustande sich befindenden Pferden von hier weggenommen, werden im nächsten Jahre durch die Gnade Sr. Majestät unserer Rennbahn wieder zu Gute kommen. Zwei, wenn auch nicht große Unglücksfälle, welche bei zwei Herrenreiten vorgekommen, lassen uns noch den Wunsch ausdrücken, unsere jungen Gentlemen Sportsmen möchten sich immer mehr davon durchdringen, daß ein Auftreten auf der Bahn stets große Uebung für Pferd und Reiter in Anspruch nimmt. Auch dieses Reiten ohne einen angemessenen Training ist nicht anzurathen, kann keinen Nutzen haben und schadet entschieden dadurch, daß es schiefe Urtheile über die Sache selbst nur zu sehr unterstützt. Dennoch bleibt wegen des vortheilhaften Einflusses, welchen es auf die wohlhabende Jugend überall da hat, wo es sich einer allgemeinen Theilnahme erfreut, nichts mehr zu wünschen, als unsere Jagd- und Rennfelder immer zahlreicher von Herren besetzt zu sehen. Im Frieden giebt es nichts, was so viel Stahl in den Adern unserer jungen reichen Jugend erhält, als der Sattel auf der Bahn und hinter der Meute. Beide Herren haben übrigens, obschon noch während des Kampfes schwer verletzt, ihn dennoch bis ans Ende mit wahrem Heroismus durchgeführt, der eine kam mit gebrochenem Unterarm noch als Sieger ein, der andere als zweiter.

Das Direktorium des schlesischen Vereins für Pferderennen und Pferdezucht.

Breslau, 2. Juni. Erst vor wenigen Tagen wurden mehrere Kirchendiebstähle verübt und versucht, wie wir in d. Bl. mitgetheilt haben. Es scheint fast, als hätten es die hiesigen Diebe darauf abgesehen, alle Kapellen und sonstigen Gebäude in den verschiedenen in den Vorstädten belegenen Kirchhöfen zu erbrechen und auszuräumen. In den letzten Tagen sind abermals nicht weniger als vier derartige Beraubungen kirchlicher Gebäude begangen worden. In der Nacht vom 26. zum 27. d. M. wurden nämlich mittelst Einbruches in dem Militärkirchhof folgende Gegenstände gestohlen: 10 Thürdrücker verschiedener Form, 20 Schlüssel zu Grüften, 3 große und 2 kleine Kirchhof-Schlüssel, ein eisener Hammer, daran ein Schraubenzieher, drei Schraubenbohrer, zwei Stemmeisen, eine Feile, 9 Kinderhemden, 2 Kopfkisseninlette, braun und weiß carrirt, 4 dergleichen roth carrirte, 3 Paar Beinkleider, 3 Paar Aermel von Parchent, ein Kinderbett, mehrere blaue Schürzen, zwei Tuchmützen, zwei Roßhaarmützen, eine neue blau carrirte Faltenschürze, ein Bettetuch, drei Handtücher und ein carrirtes Frauenkleid von Parchent. — In der Nacht vom 24. zum 25. d. Mts. wurden durch Einbruch in den Magdalenen-Kirchhof in der Stadtgrabenstraße drei Handtücher, ein Handbeil, zwei Stemmeisen, eine Baumsäge und zwei Zeugjacken mit Parchentfutter und zwei blaue Schürzen gestohlen. — Ebenso wurden in der Nacht vom 25. zum 26. v. Mts. durch Einbruch in den israelitischen Kirchhof ein großer kupferner Waschkessel (6 Kannen enthaltend), ein Mannshemde, zwei Halstücher, eine Schlafmütze, ein weißleinenes Tuch und zwei Bettetücher, hebräisch gezeichnet, entwendet. — Der vierte derartige Kirchenraub wurde in der Nacht vom 28. zum 29. v. M. begangen. In dieser Nacht sind nämlich Diebe durch ein nach der Michaelisstraße und dem Vincenzkirchhofe zu gelegenes Fenster der Michaeliskirche mittelst eines angelegten Brettes in die Kirche eingestiegen und haben aus derselben 6 messingene Altarleuchter, ein weißes leinenes Altartuch, ein feines baumwollenes mit Spitzen besetztes Altartuch und ein dergleichen braunkattunenes mit Spitzen besetzt entwendet. Vier messingene Leuchter sind jedoch am Zaune des Michaeliskirchhofes in dem nach dem Vincenzkirchhofe zu befindlichen Gesträuche verborgen gefunden worden. Die Diebe sind wahrscheinlich bei Ausübung ihrer verbrecherischen That gestört worden. (Bresl. Anz.)

Concert.

Scandinavien, das nordische Italien, zeigt sich uns immer mehr als das Land der Nachtigallen; bald wird es hierin dem sonst so reichen, wo die Zitronen blühen, den Rang ablaufen und man wird aus dem eisigen Norden Stimmen für die süßen Gesänge des glühenden Südens kommen lassen müssen. — Hat es nicht schon eine Lind ausgesandt? die jetzt so allgemein hochgefeierte Lind; die, wo sie erscheint und wo sie die zauberischen Töne ihrer Stimme hören läßt, die Welt in Fieber versetzt; — die ganze Lorbeerwälder schon entblättert hat; — die fast alles gemünzte Gold an sich zieht, und die an einem Abend vielleicht mehr Enthusiasmus consumiren läßt, als Friedrich der Große und Napeleon in ihrem ganzen großen Leben hervorgerufen hatten.

Warten wir gute Breslauer nicht auch schon lange mit sehnsüchtiger Spannung auf dieses wunderreiche Phänomen, und sind wir nicht auch bereit, sobald es erscheint, in jenes Fieber zu verfallen, wogegen die ganze materia medica noch nichts aufzuweisen hat. Konnten sich doch in letzter Zeit selbst die stolzen und weltverachtenden Britten von der Epidemie nicht frei halten, und zogen sie doch an dem Triumphwagen der schwedischen Sängerin, dem sie als Ballast ganze Säcke voll Guineen aufgeladen hatten, ganz wie die Berliner, Wiener und andere Musikomanen. Was daher aus jenen Thälern kommt, hat schon eine günstige Vorzeichnung für sich; aber noch um so mehr, wenn dieselbe Schule, die auch die Lind bildete, die Sängerinnen erzogen hat, wenn dieselbe Hand auch hier die ersten Schritte auf der Bahn der Kunst leitet.

In der gestern Abend im Saale „zum Könige von Ungarn" stattgehabten Soirée musicale, welche der

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit drei Beilagen.

Erste Beilage zu № 126 der Breslauer Zeitung.

Donnerstag den 3. Juni 1847.

(Fortsetzung.)

schwedische Hofkapellmeister Berwald veranstaltete, lernten wir mit Vergnügen in den drei Damen Friederike, Julie und Hedda, Töchter des Herrn Berwald, jugendliche und liebliche Erscheinungen, drei Sängerinnen kennen, welche die größte Beachtung und Theilnahme der sich für Musik interessirenden Welt verdienen.

Alle drei, von der Natur mit vollen, gesunden und leicht angebenden Stimmen begabt, befinden sie sich, namentlich die Damen, Friederike und Julie auf einer schon erhöhten Stufe künstlerischer Ausbildung und wenn wir der erstern eine sichere Intonation, schönes Portamento und gediegene Vortragsweise zutheilen, so besticht die andere dagegen durch glänzende Virtuosität der Coloraturen und einer gewissen kecken und sichern Auffassung, wobei wir nur eine kleine Schärfe der Intonation zu rügen haben. Ausgezeichnet sind aber die Sängerinnen im Ensemble und sowohl im Duett, wie im ersten Terzett wurden Stellen mit einer solchen Gleichheit, mit einer so schönen und wirkungsreichen Schattirung ausgeführt, daß man wirklich wähnen konnte, man höre ein Instrument von Meisterhand gespielt. Wenn wir aber etwas tadeln möchten, so ist es die Wahl einiger der vorgetragenen Stücke, wie z. B. das Duett aus Donna del Lago von Celli. Gottlob hier bei uns ein ganz unbekannter musikalischer Conditor. Es ist wirklich schade, die schönen wohllautenden Stimmen an solch elendes, süßliches Machwerk zu verschwenden.

Von großer Wirkung und entzückendem Reiz aber sind die schwedischen Volkslieder, welche von den drei Damen in großer Vollendung und ganz, wie es scheint, in eigenthümlicher Auffassung vorgetragen wurden.

Der sehr gewählte Kreis von Zuhörern schien all die Vorzüge der Sängerinnen wohl anzuerkennen und lohnte ihnen mit reichem Beifall, eben so dankbar wurde die Unterstützung des Konzerts mit einer freien Phantasie für Pianoforte über Themen von Weber, Meyerbeer und Donizetti von Carl Schnabel und mit Variationen von Beriot von Lüstner gespielt, aufgenommen.

d.

---

* **Aus der Parchwitzer Gegend**, 1. Juni. Es hat sich die Kleiderverfertigungskunst bis jetzt alle erdenkliche Mühe gegeben, mit ihren Produkten in die Augen zu fallen, und rühmt täglich in ellenlangen Anzeigen mit Ausrufungszeichen aller Art das Vorzügliche und Praktische ihrer Leistungen. Trotzdem hat sie noch nicht so viel Geist entwickelt, einen Behälter anzubringen, in dem man mit einiger Sicherheit seine Brieftasche vor den Händen der Gauner sicher aufbewahren könnte. Im Gegentheil sind jetzt die Taschen so höchst ersprießlich für die Herren Langfinger angebracht, daß nur der, welcher die Hände in der Tasche behält, das darin Steckende sicher hat. Auf dem gestern Nachmittag von Breslau nach Berlin abgehenden Zuge wurde einem Oekonomie-Beamten aus der nach obiger Art construirten Rocktasche eine Brieftasche mit der bedeutenden Summe von 1700 Rthlr. gestohlen. Dieser Diebstahl wurde zwischen Neumarkt und Maltsch ausgeführt, und erst an der Haltestelle Spittelndorf bemerkt. — Möchten die täglich vorkommenden Taschendiebstähle den Herren Modisten Grund zu einem ernsten Nachdenken geben, und ihre Erfindungskraft auf etwas wirklich Praktisches fallen.

△ **Liegnitz**, 31. Mai. Der letzte Tag des Maimondes war für uns ein sehr betrübter Tag. Nachdem der Oberbürgermeister Jochmann noch die beiden neuen Rathsherren, Leitgebel und Reisner, eingeführt und die letzte Magistratssession dirigirt hatte, verabschiedete sich derselbe in herzlichen und wehmüthigen Worten von den beiden städtischen Kollegien. Die Stadtverordneten überreichten ihm darauf eine Dankadresse und der Magistrat das Ehrenbürgerdiplom in Anerkennung seiner treuen Verdienste und seiner segensreichen Verwaltung der Stadt. Das Kommunalvermögen hat sich bedeutend gemehrt, große prächtige Anlagen, die den Fremden entzücken und uns angenehme Erinnerungen bieten, sind geschaffen, neue städtische Gebäude, der Stadt zur Zierde, entstanden, das Rechnungswesen ist vereinfacht, das sonst sehr schlechte Kommunal-Armenwesen verbessert und der Sinn der Bürgerschaft gehoben worden. Abends brachte man dem verehrten Manne eine solenne Serenade, wobei sich Kapellmeister Bilse, die Liedertafel und der Volksgesangverein betheiligten. Rathsherr Schubert sprach einige passende Worte, die eben so bescheiden als herzlich von dem Gefeierten erwiedert wurden. — Die Geschäfte des Bürgermeisters sind in der Weise vertheilt worden, daß der Syndikus die Direktionsgeschäfte, der Kämmerer aber die Polizeisachen so lange übernommen hat, bis unser tüchtiger Landtagsdeputirter Bornemann von seinem schweren Posten zurückkehrt. Da die Vakanz hinlänglich bekannt ist, wird man die Bürgermeisterstelle nicht erst ausbieten, sondern ohne dies Bewerbungen erwarten. Mögen diese von gesinnungstüchtigen und geschäftskundigen Männern recht zahlreich eingehen!

♁ **Neisse**, 31. Mai. Gestern ist der Landrath v. Maubeuge von hier nach Berlin zum allgemeinen Landtage abgereist, wo er die Stelle des zurückgekehrten Herrn v. Gilgenheim einnehmen soll. — Unser Bürgermeister, Herr v. Adlersfeld, beabsichtigt seinen Posten niederzulegen. Wie es allgemein heißt, hat er sogar schon ein betreffendes Gesuch eingereicht. Dieser Entschluß erscheint um so unerwarteter, als H. v. A. erst vergangenes Jahr wieder aufs Neue und zwar, nach Verzichtleistung auf Pension, auf 12 Jahre gewählt worden war. Die Beweggründe zu diesem Schritte dürften wohl lediglich in den guten äußeren Verhältnissen und namentlich in dem Umstande zu suchen sein, daß der Genannte vor einiger Zeit ein kleines Landgut gekauft hat, welches er selbst zu bewirthschaften wünscht. — Am zweiten Pfingstfeiertage wurde die Frau des Aufsehers über die in Rochus befindlichen Schießstände des 23. Infanterie-Regiments von drei Kerls überfallen und furchtbar gemißhandelt. Diese Frau hatte nämlich in der Stadt Einiges eingekauft und war mit ihrem Mädchen, welche die Viktualien trug, auf dem Wege nach Hause, in der Rochusallee, als jene Kerls über die beiden Frauenspersonen herstürzten. Das Mädchen flüchtete sich in das hohe Getreide und wurde vergebens von einem der Buben gesucht. Mit um so größerer Wuth wandte man sich nun gegen die kleine schwache Frau, warf sie nieder, schleuderte sie mehrmals gegen einen Baum und schlug sie dermaßen auf den Kopf, nachdem sie wiederholt gefleht hatte, ihr, als armen Frau und Mutter mehrerer kleinen Kinder, das Leben zu lassen, daß sie im Begriff war, den Schlägen und Mißhandlungen zu unterliegen, als auf ihr wiederholtes Geschrei und Wehklagen einige Personen herbeieilten, bei deren Annäherung jene Elenden sich eiligst durch die Flucht entfernten. Von den Waaren hatten sie nichts genommen, auf sie schien es auch überhaupt nicht abgesehen gewesen zu sein. Uebrigens erfahre ich, daß die Frau bereits die Namen jener Menschen dem Gericht übergeben hat. Geschah die That auch wirklich im trunkenen Zustande, so war sie doch von der Art, daß sie eine völlige Bewußtlosigkeit nicht voraussetzen läßt, weshalb auch die wohlverdiente Strafe nicht ausbleiben wird. Die Frechheit hierbei ist um so größer, als sie um halb 9 Uhr, in einer sonst stets belebten Gegend ausgeführt wurde.

Wollbericht.

⊠ **Breslau**, 2. Juni. Heute am Tage des gesetzmäßigen Anfanges des Wollmarkts können wir, nachdem wir gestern den Generalbericht unsern Lesern gaben, den Markt als definitiv beendigt erklären. Es sind noch viele Verkäufe zu Stande gebracht worden, besonders von schlesischen Wollen, von denen momentan unser Platz kein größeres Lager, als circa 5 bis 6000 Ctr. aufzuweisen hat. Die Preise erlitten seit unserm jüngsten Bericht einen Rückgang von ungefähr 2—4 Rthlr. pro Ctr. Theils ist die Ursache hiervon, daß die hier in Rede stehenden Wollen nicht ganz tadelfrei in Wäsche und Manipulation waren; theils aber auch, daß mancher Produzent, nachdem er lange umsonst auf einer übermäßigen Forderung beharrte, endlich so weich wurde, daß er selbst weniger, als ihm anfänglich geboten, annahm. Beispiele der Art kommen fast in jedem Markte vor.

Es fehlen indeß noch viele Schäfereien, deren Ablieferungen wir noch entgegensehen, und wobei manche noch von ganz besonderer Güte sind. In polnischen und posenschen Wollen waren die Geschäfte bis jetzt nicht so lebhaft, als dies wohl in anderen Jahren der Fall gewesen ist. Es will uns bedünken, als wenn unsere inländischen Fabrikanten sehr zurückhaltend in den Markt gehen und nicht mit der ehemaligen Energie handeln; vielleicht giebt ihnen die erleichterte Communikation durch die Eisenbahnen eben so oft die Gelegenheit, unseren Platz zu besuchen, um nicht gerade in der Marktzeit ihren sämmtlichen Bedarf einzukaufen.

Mannigfaltiges.

— An vielen Stellen am Oberrhein, wo im verwichenen Jahre die Kartoffeln mißriethen und wo die verfaulten Knollenreste in der Erde liegen blieben, sind diese, trotz des oft wiederholten und nicht gelinden Frostes, nichtsdestoweniger nicht erfroren, sondern jetzt gewachsen und versprechen, nach ihrem frischen Laube zu urtheilen, eine baldige reiche Ernte, als ob sie für den vorigjährigen Ausfall die Pflanzer entschädigen wollten.

— Am 25. Mai, Vormittags um 10 Uhr, hatte man in Frauendorf bei Ortrand, nach sehr schöner warmer Witterung, plötzlich einen so dicken und brandig riechenden Höherauch, daß man glaubte, es müßten große Waldstrecken in Brand gerathen sein, wovon sich indeß nichts hat entdecken lassen.

— Gegenwärtig zieht ein schachspielender Affe in Paris die Aufmerksamkeit der Menge auf sich. Dieser Affe leistet Staunenswerthes in seiner Art, aber sein Herr, der ein ausgezeichneter Schachspieler ist, muß neben ihm sitzen. Ehe der Affe eine Figur angreift, sieht er seinen Herrn an, dessen Zeichen, die von den Zusehern nicht bemerkt werden, er sehr wohl versteht. Er handhabt die Schachfiguren mit außerordentlicher Gewandheit und Eleganz; „Schach dem Könige“ zeigt er durch einen lebhaften Freudenschrei an, und wenn er seinem Gegner eine Figur nimmt, verfehlt er nie, eine Grimmasse zu machen. Sein sonstiges Benehmen soll übrigens ohne Vergleich anständig und manierlich sein.

(K. Z.)

Verzeichniß

derjenigen Schiffer, welche am 1. Juni Glogau stromaufwärts passirten.

Schiffer oder Steuermann:	Ladung	von	nach
A. Schulz aus Beuthen,	Güter	Berlin	Breslau.
Fr. Hahn aus Tschicherzig,	dto.	dto.	dto.
C. Beyer aus Beutheu,	dto.	dto.	dto.

Der Wasserstand am Pegel der großen Oderbrücke ist heute 3 Fuß 11 Zoll. Windrichtung: Nordwest.

Briefkasten.

Zurückgelegt wurden: 1) ± Berlin, 30. Mai; 2) ein Bericht von Herrn F. A. über einen Straßen-Skandal; 3) Breslau im Mai von E. a. w. P. — Dem geehrten Korrespondenten in Liegnitz zur Kenntnißnahme: daß wir eine Mittheilung aus Liegnitz vom 18ten nicht erhalten haben.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Nimbs.

Wasserheilkunde.

Es hat sich in neuerer Zeit unter den Breslauern viel Theilnahme an dem „des Morgens Wassertrinken gehen“ gezeigt. Wie das bei jeder Neuerung der Fall, konnte ich auch, wenn ich mich zwischen 7 und 8 Uhr des Morgens an den Brunnen im reichen Hospitale stellte, die Mode Mitmachenden nicht von den unterscheiden, denen es wirklich ein wenig Ernst um die Sache. — Schon seit einigen Tagen vermisse ich mehrere der Wassertrinker, bei denen ich voraussetzte, daß sie des eigentlichen Zweckes wegen zum Brunnen kämen. — Ich sehe nun, daß es Zeit, einige Worte über den Wassergenuß am Morgen zu sagen. Den Impuls zu diesen allmorgentlichen Spaziergängen haben bei vielen Personen die Menge von Ausschlägen gegeben, die dies Frühjahr sichtbar geworden und gegen die schon die verschiedensten Mittel erfolglos angewendet worden. — Diese Ausschläge, mögen sie unter einer Gestalt und unter Namen vorkommen, die noch so verschieden sind, sie rühren alle aus unreinem Blut und verdorbenen Säften her. — Kann es wohl, um dies Uebel zu beseitigen, ein besser Mittel geben, als den Genuß von Wasser? — Natürlich ist es, daß Jemand, der sich an den Wassergenuß, besonders des Morgens nüchtern, gewöhnen will, Anfangs wenig und nach und nach etwas mehr trinke, bis sich seine Verdauungswerkzeuge, auf die das Wasser zuerst reformirend einwirkt, damit bekannt machen. — Freilich muß man nicht, wie ich das sehr oft bemerkt habe, von dem Brunnen nach Hause zur Kaffeekanne laufen; sondern sich erst nach einer halben Stunde, unter fortwährender Bewegung in freier Luft, Anfangs 1, später 2—3 Gläser Wasser trinkend zu einer Tasse Milch setzen. Der Genuß von Semmel, der jetzt ganz allgemein ist, muß wegfallen, gesundes Landbrot mit Butter an ihre Stelle treten. — Bei einigen der Wassertrinker werden sich nach einigen Wochen die Hautausschläge vergrößern, es werden sich vielleicht noch neue bilden! Das mag sich Jeder sehr lieb sein lassen, es ist ein Beweis, daß die gewünschte Blut- und Säfte-Reinigung eintritt. Es ist daher durchaus nothwendig, tritt so etwas ein, durchaus mit dem einmal Angefangenen fortzufahren. — Um eine gänzliche Fortschaffung veralteter, vielleicht zurückgetretener Ausschläge, Flechten, wie sie so entstellend vorhanden sind, zu bewirken, muß freilich eine vollständige Wasserkur angewendet werden.

— H. —

Breslau, den 1. Juni. Am 6. d. wird Herr Prediger Hofferichter Vormittags, und Herr Prediger Herrendorfer aus Königsberg Nachmittags hier; Herr Prediger Eichhorn an demselben Tage in Trebnitz, am 7. in Wohlau; ein Kandidat am 6. in Auras Gottesdienst halten. B.

(Eingesandt.)

Breslau, 2. Juni. Zur Warnung für Wollkäufer darf folgender, den Schreiber dieser Zeilen betroffener Marktfall nicht verschwiegen werden. Jener kauft bei einem hiesigen Wollhändler 25 Sack Wolle und giebt demselben Schlußzettel darüber. Nach einigen Stunden läßt dieser dem Käufer sagen, er könne den Kauf nicht halten, weil er ihn mit empfindlichem Schaden bedrohe. Käufer sucht hiernach den Richter auf, wird von der summarischen Deputation jedoch ablehnend beschieden, weil weder der Schlußzettel eines vereideten Mäklers, noch ein schriftliches Kaufs-Anerkenntniß von Seiten des Verkäufers vorliege. — Dem Leser die möglichen Schlußfolgerungen aus diesem Falle überlassend, möge letzterer als ein abermaliger Belag für die Nothwendigkeit von Handelsgesetzen dienen.

Bojanowo, 29. Mai. Mit dem Letzten d. M. läuft die Dienstzeit unseres Bürgermeisters Herrn Franke ab. Bereits im November v. J. wurde eine neue Wahl eingeleitet, und zwar zwischen Herrn Franke und einem pensionirten, früher hier, jetzt in Obornik fungirenden Bürgermeister. Letzterer wurde von 2/3 der Stadtverordneten gewählt, gegen den Einspruch des größten Theils der Bürgerschaft; 1/3 wählte Herrn Franke und bat um dessen Bestätigung bei der königl. hochlöbl. Regierung. Diese gab nun die bündige Erklärung, daß der andere Wahl-Kandidat von ihr für Bojanowo nie könne und werde bestätigt werden, und befahl eine zweite, und da die erwähnten 2/3 der Stadtverordneten von ihrem oppositionellen Beschlusse nicht ablassen wollten, eine dritte Wahl. Wir wollen hier nicht die Gründe untersuchen und unentschieden lassen, ob sie in ihrem Wissen und Gewissen oder im eigenen, im Privat-Interesse sich zu einer solchen Handlungsweise gedrungen fühlten; jedenfalls muß es aber für Herrn Franke, der unendlich Vieles zum Besten der Commune gethan hat und noch thut, schmerzlich sein, auf diese Weise compromittirt und in seinen edlen Bestimmungen verkannt, ja mit so großem Undanke gelohnt zu werden. Eine gewisse Partei unter unserer Bürgerschaft sucht leider fortwährend alle seine Schritte zu verdächtigen und zu bekritteln und das zum großen Nachtheil der Commune. Dennoch hat Herr Franke sich in seinem edlen Bestreben nicht irre machen lassen. Auf seine Veranlassung wurde hier, um der großen herrschenden Noth zu begegnen und Verbrechen zu steuern, eine Armen-Bäckerei eingerichtet, wodurch 1/3 unserer 2200 Einwohner zählenden armen Stadt, vor dem Verhungern geschützt wurden. Im Monat Mai sind allein über 8000 Pfund Armen-Brot weit unter dem Selbstkostenpreise verkauft und über 1000 Pfund verschenkt worden, wodurch den Armen eine Unterstützung von über 200 Rthlr. gewährt ward. Und damit wurde nicht etwa die Commune belastet. Nein! Dem Herrn Franke gebührt zu meist der Dank allein, immer neue Hülfsquellen eröffnet und von allen Seiten her Unterstützung verschafft zu haben, gleich wie er mit der edelsten Aufopferung sich in eigener Person der beschwerlichen Controle und Austheilung unterzog. Wie viele Hungernde verdanken ihm die Stillung ihres Hungers, und wie muß sich selbst der bitterste Feind durch solche Handlungsweise beschämt fühlen, da auch auf sein Haupt feurige Kohlen gesammelt sind! Die ganze Stadt ist ihm zum Danke verpflichtet, denn sie ist durch ihn bei der großen Armuth vor Bedrohungen und vor argen Excessen bewahrt worden. Darum dürfen wir getrost erwarten, daß ihm auch von den Vertretern der Stadt die gebührende Anerkennung gezollt werde; daß so Mancher unter der Bürgerschaft sein großes Unrecht einsehe und für seine Pflicht halte, es wieder gut zu machen. Und alle guten und rechtliebenden Bürger werden mit uns, im Interesse der ganzen Commune, gewiß gern den aufrichtigen Wunsch aussprechen: „daß Herr Franke noch recht lange als Bürgermeister unserer Stadt segnend wirken möge."

Das am 20. Mai auf dem Gröditzberge abgehaltene große Sängerfest würde eine würdige Feier des schönen Frühlings gewesen sein, da von Seiten des Vorstandes des Festes, so wie von den Mitgliedern der verschiedenen Liedertafeln und auch von dem Besitzer des Gröditzberges, Herrn von Benecke Alles gethan worden, die Feier zu verherrlichen, auch die schönste Witterung dasselbe begünstigte, — wenn nicht schnöde Gewinnsucht der auf dem Berge befindlichen Gastwirthin die Harmonie, die Freude, die Gemüthlichkeit gestört, und Aerger und Mißmuth hervorgerufen hätte. Die nähere Beschreibung des Festes überlasse ich Anderen: ich beschränke mich nur darauf, die unedle Handlungsweise gedachter Wirthin mitzutheilen. Abgesehen davon, daß das Essen kaum zu genießen war, und Wein und Bier damit harmonirten, waren noch die Preise so enorm, daß man erschrak, wenn man etwas forderte. Ich führe z. B. an: „für eine Tasse Kaffee 4 Sgr., für eine Flasche leichten Rheinwein 1 Thlr. 20 Sgr. — 2 Thlr., für eine Flasche dünnen Rothwein 1 Thlr., für ein Glas Wasser ohne Zucker und sonstigen Beisatz 2 Sgr. 6 Pf." Noch greller tritt die Gewinnsucht jener Frau darin hervor, daß sie den Brunnen verschloß, damit Niemand auch von den Aermern, welche nicht 2 Sgr. 6 Pf. bezahlen konnten, sich erfrischen könnte. Die Plätze, Stühle und Bänke mußten mit 6 gGr. bis 1 Thlr. bezahlt werden. Noch bin ich nicht zu Ende. Nach Beendigung des ersten Liedes sprach Herr Musikdirektor Tschirch einige Worte, die jedoch von dem lauten, zankenden Geschrei gedachter Wirthin sehr unangenehm unterbrochen wurden. Ein Jeder fühlte sich tief verletzt durch diese Rücksichtslosigkeit, mit welcher die Wirthin, deren Pflicht es war, auf Ruhe zu sehen, diese selbst störte. Vielleicht genügt diese Mittheilung, entweder um jene Frau zu bessern, oder um das Publikum vor schnöder Gewinnsucht bei einem Besuche des Gröditzberges zu schützen.

Entfernt von Dir, sucht Dich mein Aug' am Firmament;
O mach vergessen mich, daß ich von Dir getrennt. H.

Theater-Repertoire.

Donnerstag: **„Doktor Robin."** Lustspiel in einem Akt, nach dem Französischen von L. W. G. — Garrick, Hr. Emil Devrient. — Hierauf: **„Der Ball zu Ellerbrunn."** Lustspiel in 3 Aufzügen von Karl Blum. — Baron Jakob, Herr Emil Devrient, vom k. Hoftheater in Dresden, als 8te Gastrolle. Hedwig van der Gilden, Dlle. Herbold, vom herzogl. Hoftheater in Braunschweig, als vorletzte Gastrolle.

Freitag: **„Die wandernden Komödianten."** Komische Oper in 2 Akten, Musik von Fioravanti. (Rosalinde, Mad. Küchenmeister, als vorletzte Rolle vor Antritt ihres Urlaubs.)

Verlobungs-Anzeige.
(Statt besonderer Meldung.)

Die Verlobung unserer Tochter Ottilie Schwartz mit dem Pastor Herrn Müller in Domslau, beehren wir uns Verwandten und Freunden ergebenst anzuzeigen.

Breslau, den 2. Juni 1847.

Gustav Gutke.
Julie Gutke, verw. gew. Schwartz.

Als Verlobte empfehlen sich:
Ottilie Schwartz.
Theobald Müller.

Verbindungs-Anzeige.

Unsere am 30 v. Mts. vollzogene eheliche Verbindung beehren wir uns, Freunden und Verwandten statt besonderer Meldung hierdurch ergebenst anzuzeigen.

Gleiwitz, den 1. Juni 1847.

Eduard Schwürtz, Posthalter.
Emilie Schwürtz, geb. Scheider.

(Verspätet.)

Bei unserer Abreise sagen wir als ehelich Verbundene unsern Freunden ein herzliches Lebewohl.

Breslau, den 30. Mai 1847.

Dr. Berthold Auerbach.
Auguste B. Auerbach, geb. Schreiber.

Moritz Lehfeldt,
Nanni Lehfeldt, geb. Lohnstein,
Vermählte.
Breslau, den 30. Mai 1847.

Entbindungs-Anzeige.

Die Entbindung seiner lieben Frau, Rosalie, geb. Glücksmann, von einem gesunden Mädchen, zeigt Freunden und Verwandten ergebenst an:

Moritz Danziger.

Myslowitz, im Mai 1847.

Todes-Anzeige.

Gestern Abend 10 1/2 Uhr entschlief unsere geliebte Mutter Eleonore Kupke, geborne Schubert, nach kurzem Krankenlager, im 81sten Lebensjahre. Allen Verwandten und Bekannten widmen diese Anzeige:

die Hinterbliebenen.

Pleschen, den 1. Juni 1847.

An P

Muth, theure Freundin, Muth in jeglicher Gefahr,
Ein fest Vertrau'n und riesenstarker Glaube! —
Dann seh' ich bald uns aller läst'gen Schranken baar,
Und wahr wird jene Ahnung in der Laube.

Villa nova in Altscheitnig.
Heute Donnerstag
großes Instrumental-Concert.

Wollene und seidene
Sachen, Glacee-Handschuhe werden nach Pariser Art gewaschen: Stockgasse Nr. 18.

Bei **Otto Wigand**, Verlagsbuchhändler in Leipzig, erscheint und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Wigand's Conversations-Lexikon.

Für alle Stände. — Von einer Gesellschaft deutscher Gelehrten bearbeitet.

Vollständig in 12 Bänden gr. 8. — Jeder Band in 12 Heften (60 Bogen). — Jedes Heft 5 Bogen in Umschlag geh. 2 1/2 Sgr.
Vorräthig bei **Graß, Barth und Comp.** in **Breslau** und **Oppeln**, in **Brieg** bei **Ziegler**.

Niederschlesische Zweigbahn.

Sommer-Fahrplan vom 1. Mai c. ab.

A.	Abfahrt von Glogau	Ankunft in Hansdorf	Anschluß nach Berlin. Abgang von Hansdorf	Anschluß nach Berlin. Ankunft in Berlin	Anschluß nach Breslau und Görlitz. Abgang von Hansdorf	Anschluß nach Breslau und Görlitz. Ankunft in Breslau	Anschluß nach Breslau und Görlitz. Ankunft in Görlitz
I. Morgens	9 Uhr 30 Min.	12 Uhr — Min.	1 Uhr 8 Min. Mittags.	7 Uhr 33 Min. Abends.	1 Uhr 46 Min. Mittags.	8 Uhr 19 Min. Abends.	Mittags.
II. Mittags (Lokalzug)	1 „ 30 „	4 „ — „	Der Lokalzug wird im Mai an Sonn- und Festtagen, vom 1. Juni c. ab, täglich befördert.				
III. Abends	6 „ 30 „	9 „ — „	10 Uhr 2 Min. Abends.	5 Uhr Morgens.	5 Uhr 24 Min Morgens.	11 Uhr 15 Min. Morgens.	7 Uhr 30 Min. Morgens.

B.	Abfahrt von Hansdorf	Ankunft in Glogau	Anschluß von Berlin. Abgang von Berlin	Anschluß von Berlin. Ankunft in Hansdorf	Anschluß von Breslau und Görlitz. Abgang von Breslau	Anschluß von Breslau und Görlitz. Abgang von Görlitz	Anschluß von Breslau und Görlitz. Ankunft in Hansdorf
I. Morgens	5 Uhr 45 Min.	8 Uhr 10 Min.	10 Uhr 45 Min. Abends.	5 Uhr 14 Min. Morgens.	4 Uhr Mittags.	7 Uhr 15 Min. Abends.	9 Uhr 52 Min. Abends.
II. Mittags	2 „ — „	4 „ 25 „	7 Uhr Morgens.	1 Uhr 36 Min. Mittags.	7 Uhr Morgens.	10 Uhr 22 Min. Morgens.	12 Uhr 58 Min. Mittags.
III. Abends (Lokalzug)	7 „ — „	9 „ 25 „	Der Lokalzug wird im Mai an Sonn- und Festtagen, vom 1. Juni c. ab, täglich befördert.				

Bemerkungen.

1) Angehalten wird auf den Stationen Nilbau, Klopschen, Quaritz, Waltersdorf, Sprottau, Buchwald und Sagan.
2) Auf den Hauptstationen unserer Bahn findet ein unmittelbarer Billetverkauf vorläufig nach Berlin, Frankfurt, Sorau, Görlitz und Breslau statt, und umgekehrt können in Berlin, Frankfurt, Görlitz und Breslau Billets bis Glogau, in Sorau aber bis Sagan gelöst werden.
3) Einer besonderen Uebernahme und Aufgabe des Gepäcks Seitens der Passagiere bei dem Uebergange von einer Bahn auf die andere, bedarf es in Hansdorf nicht, sondern nur eines Umtausches der Garantiescheine.
4) Alle übrigen Bestimmungen ergiebt das Betriebs-Reglement, welches auf allen Stationen für 1 Sgr. zu haben ist.
5) Die Nachtzüge der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn schließen in Berlin und resp. Breslau unmittelbar an die nach Hamburg und Stettin resp. Wien gehenden und von dorther kommenden Züge an.

Glogau, den 27. April 1847.

Die Direktion der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft.

Die Niederlage des Berliner galvanoplastischen Instituts

(Waarenlager von auf galvanischem Wege stark versilberter und vergoldeter Gegenstände aller Art) bei

F. A. Morsch, Nikolai-Straße Nr. 8,

empfiehlt ihr großes elegantes Lager obigen Institutes zur freundlichen Beachtung. Das Lager besteht aus eleganten Tafel-, Thee- und Kaffee-Geräthschaften, Kirchen-Geräthschaften, Beleuchtungs-Artikeln, so wie aus allen andern Gegenständen, außer Ringen, Ketten u. dgl., wie in massivem Silber. Die Versilberung ist viermal stärker, als bei englischen und französischen Plattirwaaren. Preise sind fest, jedoch unter dem Façonpreise des Silbers.

Circus gymnasticus
im Scheitniger Park (Fürstens-Garten.)

Donnerstag den 3. und Freitag den 4. Juni: außerordentlich große gymnastisch-athletisch-akrobatische Kunst-Vorstellungen. Anfang 6 Uhr. Wozu ergebenst einladet: **C. Stark.** Bei günstiger Witterung findet täglich Vorstellung statt.

Die Breslauer Kunstausstellung
ist von früh 9 Uhr bis Abends 6 Uhr im Börsenhause am Blücherplatz geöffnet.
Eintrittspreis 5 Sgr.

Paris,
ein kolossales Rundgemälde
von 180 Fuß Umkreis und 22 Fuß Höhe, wird täglich von 9 Uhr Morgens in der an der Salvatorkirche erbauten Rotunde gezeigt. Entree ist 5 Sgr. Kinder unter 10 Jahren zahlen die Hälfte.

Auf dem Dominium Zieserwitz bei Neumarkt stehen gegen 300 Stück zur Zucht taugliche Mutterschafe zum Verkauf.

Einer gütigen Beachtung

empfehlen wir unser Lager von **schlesischer** und **Bielefelder reiner Leinwand**, das Schock 6 Rtlr. bis 50 Rtlr.; **Tischzeuge**, weiße und rohe; **Handtücher**, weiße rein leinene; 3/4, 4/4 und 5/4 große **Taschentücher**, à Dutzend 1 Rtlr. bis 16 Rtlr.; buntseidene, leinene und baumwollene **Hals- und Taschentücher**; bunte **Züchenleinwand-Inlette** und **Drillige**, so wie

Fertige Herren und **Damenhemde**, à Stück 20 Sgr. bis 6 Rtlr.; **Knaben-** und **Mädchenhemde**, **Taufzeuge**, **Bett-Ueberzüge**, **Bettdecken**, **Chemisetts**, **Halskragen**, **Manschetten** und **Negligee-Sachen**, so wie leinene **Unterbeinkleider für Herren** unter Versicherung reelster Bedienung.

Die Leinwand-Wäsche-Handlung von
F. Callenberg und T. Zeller, Ring Nr. 14, 1ste Etage

Vorräthig und besonders empfohlen von **G. P. Aderholz**, (Ring- und Stockgassen-Ecke Nr. 53), **Hirt**, **Max und Komp.**, **Schulz und Comp.** und jed andern Breslauer Buchhandlung:

Das bei Carl Hoffmann in Stuttgart erscheinende, in allen gebildeten Familien beliebte

Buch der Welt,

ein Inbegriff des Wissenswürdigsten und Unterhaltendsten aus den Gebieten der Natur-Geschichte, Naturlehre, Länder- und Völkerkunde. Weltgeschichte, Götterlehre ꝛc.

Preis jeder Lieferung 10 Sgr.

wird auch in diesem Jahre fortgesetzt, und ist sogleich durch **jede Buchhandlung** zu beziehen. — Jeden Monat erscheint eine Lieferung, welche 4 Bogen Text auf Velinpapier, einen schönen Stahlstich und drei prachtvoll color. Tafeln enthält. Hauptsächlich ist das Buch für die erwachsene Jugend bestimmt, weshalb wir es Eltern und Lehrern besonders empfehlen; der Inhalt (**Jagdabenteuer, Seegemälde, Naturschilderungen, Biographien ꝛc.**) ist aber von der Art, daß auch Erwachsene ihn mit Vergnügen lesen und wohl **in jedem Hefte viel Neues und Interessantes** finden. Die Dezember-Lieferung ist bestimmt **vor Weihnachten** in den Händen aller, auch der entferntesten Subskribenten. Die ersten 4 Lieferungen dieses Jahrgangs, welche sammt der schönen Prämie: das **Freiburger Münster**, Stahlstich in gr. Folio, in **jeder Buchhandlung** zu haben sind, enthalten:

1. Lief. Das Lauterbrunner Thal, mit Stahlst. — Der Jungfrau-Gletscher, m. Stahlst. — Deutsche Sagen, von Franz Hoffmann. — Das Goldhähnchen, m. col. Taf. — Die Engel-Apotheke, eine Erzählung. — Kamtschatka. — Fledermäuse, m. col. Taf. — Der Fisch im Sande. Seebild. — Die Bruchweide und ihre Bewohner, m. col. Taf. — Leben Byrons. — Bereitung und Wirkung der Schießbaumwolle. — **2. Lief.** Wielands Leben, m. Stahlst. — Die Polypen des süßen Wassers, m. col. Taf. — Süd-Amerika; die Landenge von Panama. — Die Flußpferdjagd, m. col. Taf. — Die Spießgemse, m. col. Taf. — Deutsche Sagen. — Der Liguster und der Ligusterschnurrer, m. col. Taf. — Die Extreme berühren sich; Erzählung. — Die Besteigung des Antuco. — **3. Lief.** Rouen und das Departement der Nieder-Seine, m. Stahlst. — Deutsche Sagen. — Der Sturmvogel, mit col. Taf. — Die Liparischen Inseln. — Die Schellfische, Salmen und Umberfische, m. col. Taf. — Seebilder. — Die Solaneen oder nachtschattenartigen Pflanzen, m. col. Taf. — Deutsche Volksbücher. — Der Alligator. — Die Aasgeier. — **4. Lief.** William Scoresby's Reise nach Grönland, mit Portr. — Eisen. — Die Vierhänder, insbesondere die Affen der alten Welt, m. col. Taf. — Einige Arzneistoffe. — Die Schlangen, m. col. Taf. — Deutsche Sagen. — Halbedelsteine. — Schädliche Forstinsekten, m. col. Taf. — Erinnerung aus Salonichi; Erzählung. — Salzkammergut. — Der amerikanische Fuchs.

Die früheren 5 Jahrgänge, deren **jeder ein geschlossenes Ganzes** bildet, sind ebenfalls noch gebunden oder in einzelnen Lieferungen durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Bei Gustav Hempel in Berlin erschien und ist in **Breslau** und **Ratibor** bei **Ferdinand Hirt**, in Krotoschin bei Stock vorräthig:

Preussische Stände-Gallerie.

Iste Lieferung.

enthaltend die Porträts der

Fürsten zu Solms-Hohen-Solms-Lich, Landtags-Marschalls der ersten und der vereinigten Kurien.

Grafen von Arnim-Boitzenburg, geheimen Staatsministers und Stellvertreters des Marschalls der ersten Kurie.

von Beckerath, Abgeordneter.

Preis einer jeden Lieferung 1 Rthl., eines einzelnen Porträts 15 Sgr.

Die Zahl der erscheinenden Lieferungen ist unbestimmt, jedoch verpflichtet sich kein Unterzeichner zur Abnahme der Fortsetzung.

Niederschlesische Zweigbahn.

Der Geschäftsbericht, welcher von uns zu der am 29. d. M. abgehaltenen ordentlichen Generalversammlung erstattet worden ist, kann von den Aktionären unserer Gesellschaft in Breslau bei den Herren **L. Bamberg's Wwe. u. Söhne** in Empfang genommen werden. Glogau, den 31. Mai 1847.

Die Direktion der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft.

Neisse-Brieger Eisenbahn.

Den Herren Aktionären der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft wird in Erinnerung gebracht, daß die **achte Einzahlung** von **zehn Prozent** in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 20. März d. J. **vom 9. bis 12. Juni d. J.** zu leisten ist.

Gleichzeitig werden die Herren Aktionäre aufgefordert:

die neunte Einzahlung von fünfzehn Prozent
vom 19. bis incl. 22. Juli d. J.

Vormittags von 8 bis 1 Uhr gegen Quittung der Herren Kassirer Lange und Buchhalter Bialecki an unsere Hauptkasse zu leisten. — Bei der Zahlung sind die nach den Nummern geordneten Quittungsbogen und ein beizulegendes Verzeichniß derselben zu übergeben.

Auf jeden Quitungsbogen werden den Herren Aktionären an Zinsen von 75 Rtlr. für 40 Tage (vom 12. Juni bis 22. Juli d. J. zu vier Prozent zehn Silbergroschen in Anrechnung gebracht, so daß auf jeden Quittungsbogen **vierzehn Thaler zwanzig Silbergroschen** einzuzahlen bleiben.

Auch bei dieser neunten Einzahlung wird es den Herren Aktionären gestattet, gleich die vollen Aktien einzuzahlen und dagegen die Original-Aktien mit zwei vierprozentigen Zinscoupons und einem eventuellen Dividendenscheine für das Jahr 1848 (dessen in der Bekanntmachung vom 20. März d. J. irrthümlich keiner Erwähnung geschehen) und zehn Dividendenscheinen vom Jahre 1849 ab, in Empfang zu nehmen.

Aktionäre, die von dieser Bewilligung Gebrauch machen wollen, werden außer den eingeforderten . . . . 14 Rtlr. 20 Sgr.
die fehlenden 10 Prozent mit . . . . . . 10 Rtlr.
jedoch nach Abzug der Zinsen zu 4 Prozent von
100 Rtlr. vom 22. Juli bis 31. Dezbr. 1847 mit 1 Rtlr. 23 Sgr.
8 Rtlr. 7 Sgr.
beisammen also 22 Rtlr. 27 Sgr.

zu zahlen haben. — Wir verweisen im Uebrigen die Herren Aktionäre rücksichtlich der Folgen der Nichteinzahlung auf § 12 des Gesellschafts-Statutes.

Breslau, den 27. Mai 1847.

Das Direktorium der Neisse-Brieger Eisenbahn-Gesellschaft.

Dampfwagen-Züge der Wilhelms-Bahn

vom 1. Juni d. J. ab.

Abfahrt		Ankunft	
Abfahrt von Ratibor	Morg. 5 U. 15 M.	Ankunft in Kosel	Morgs. 6 U. 5 M.
Abfahrt von Kosel	Morg. 8 U.	Ankunft in Ratibor	Morgs. 8 U. 50 M.
Abfahrt von Ratibor	Morg. 5 U.	Ankunft in Annaberg zum Anschluß an den 7 Uhr von Oderberg nach Prag und Wien abgehenden Zug.	Morgs. 5 U. 35 M.
Abfahrt von Annaberg des von Wien nach Hamburg gehenden Postzuges,	Morg. 8 U. 15 M. nach Ankunft	Ankunft in Kosel	Vorm. 10 U. 30 M.
Abfahrt von Kosel	Mitt. 1 U.	Ankunft in Ratibor	Nachm. 1 U. 50 M.
Abfahrt von Ratibor	Nchm. 2 U. 45 M.	Ankunft in Kosel	Nachm. 3 U. 35 M.
Abfahrt von Kosel des von Hamburg nach Wien gehenden Postzuges,	Nchm. 4 U. 30 M. nach Ankunft	Ankunft in Annaberg zum Anschluß an den 8 Uhr von Oderberg nach Wien und Prag gehenden Zug.	Nachm. 6 U. 15 M.
Abfahrt von Annaberg des von Wien in Oderberg eintreffenden Zuges,	Abds. 8 U. nach Ankunft	Ankunft in Ratibor	Abends 8 U. 35 M.

Ratibor, den 31. Mai 1847.

Das Direktorium der Wilhelms-Bahn.

Ein halbgedeckter Reisewagen,

bequem und dauerhaft gebaut, ist billig zu verkaufen; Näheres am Naschmarkt Nr. 47.

An praktische Aerzte, Heil- und Bade-Anstalten.

Folgende, über die Wirkungsweise und wichtige Behandlung der hochwichtigen Heilkräfte der Elektrizität und des Magnetismus belehrende Schrift ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten, in **Breslau** und **Oppeln** bei **Graß, Barth u. Comp.**, in **Brieg** bei **Ziegler**:

Die magneto-elektrische Rotationsmaschine und der Stahlmagnet als Heilmittel ꝛc. von Dr. **E. Romershausen**. Mit Steinzeichnung. Halle 1847. 12 Sgr. Verlag von Ed. Heynemann.

Bei J. C. Mäcken Sohn in Reutlingen ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in **Breslau** und **Oppeln** bei **Graß, Barth u. Comp.**, in **Brieg** bei **J. F. Ziegler**:

Friedrich, Dr. G., Die Mutter am Krankenbette ihres Kindes, oder Leitfaden zum Erkennen und Behandeln der ersten Kinderkrankheiten, mit besonderer Rücksicht auf die Diätetik. Für sorgsame Mütter dargestellt. 8. 10 Bogen. 15 Sgr.

— — Das krankhafte und schwere Zahnen der Kinder und seine Heilmittel, nebst erläuternden Krankheitsgeschichten. Ein Handbüchlein für Mütter. 8. 9½ Bg. 12½ Sgr.

Engl. Steinkohlen-Pech und Engl. Steinkohlen-Theer

in ganzen und getheilten Gebinden empfiehlt:

Herrmann Hammer,
Albrechtsstraße vis-à-vis der Post.

Hierdurch mache ich die ergebene Anzeige, daß ich den Verkauf meiner feinen

Seifen und Parfümerien

Herrn **G. Dehnel**, Junkernstraße Nr. 51, gegenüber der goldnen Gans, übergeben habe, und empfehle diese Niederlage meiner anerkannt guten und preiswerthen Fabrikate einer geneigten Beachtung.

Quaritz, im Mai 1847.

Heinrich Dehmel,
Hof-Lieferant Ihrer Majestät der Königin von Preußen.

Bezug nehmend auf obige Annonce versichere ich bei der reelsten Ausführung der geehrten Aufträge die billigsten Preise.

Den Herren Wiederverkäufern berechne ich die Fabrikpreise und empfehle namentlich zur geneigten Beachtung „Acide aromatique" für Kopfschmerz-Leidende als ein bewährtes Mittel.

G. Dehnel.

Geschäftsverlegung des Wagenbauer W. Erpff.

Das seit einer Reihe von Jahren geführte Wagenbau-Geschäft meines Vaters, Albrechtsstraße Nr. 34, hat derselbe wegen vorgerückten Alters aufgegeben und habe ich dasselbe theilweise nach der **Altbüsserstraße Nr. 12** verlegt. Ich bitte daher alle hohen Gönner mir bei dieser Geschäftsverlegung ihr gütiges Vertrauen bewahren zu wollen, wogegen es mein eifrigstes Bestreben sein soll, dasselbe durch stets neue Sachen und reele Bedienung zu rechtfertigen.

Bei **A. Schulz u. Comp.** in **Breslau** (Altbüsserstraße Nr. 10, an der Magdalenen-Kirche) ist erschienen:

Flora der Umgegend von Breslau,

von Dr. **H. Scholtz.**
Preis 22½ Sgr., geb. 25 Sgr.

Bei H. Lucas in Hirschberg erschien so eben folgende höchst wichtige Schrift für Justiz-Kommissarien, Schulzen, Gerichte und Bauern, und ist bei **Aug. Schulz** und **Comp. in Breslau**, Altbüßerstraße Nr. 10, an der Magdalenen-Kirche zu haben:

Die

Schutzgelder in Schlesien.

Eine Rechtsansicht

vom

Justizrath Robe.

Preis 3 Sgr.

Der Herr Verfasser weist in seiner Schrift nach, daß in Schlesien rechtsgültig keine Schutzgelder mehr bestehen, daß sie aber dessenungeachtet von rechtsunkundigen Gutsherren gefordert, von rechtsunkundigen Inliegern mit Seufzen bezahlt und hin und wieder auch zuerkannt werden.

Ein Handlungs-Commis

mit den vortheilhaften Zeugnissen versehen, und durch seine bisherigen Prinzipäle bestens empfohlen, sucht in oder bei Breslan von Michaeli ab ein anderweitiges Engagement, am liebsten in einem Fabrikgeschäft, jedoch würde er sich auch in jeder andern Branche gern wieder einrichten, da er außer einem Fabrik- auch Material- und Wein-Geschäft bereits kennt.

Darauf reflektirende Handlungs-Chefs wollen ihre geehrten Schreiben in dieser Angelegenheit unter der Chiffre L. V. Hirschberg poste restante möglichst bald abzugeben die Güte haben.

Einem geehrten Publikum, wie auch meinen Freunden und Bekannten hier und auswärts, empfehle ich mich zur Besorgung all und jeder Art von Geschäften und Aufträgen. Ich werde durch den regsten Eifer und strengste Rechtlichkeit das mir geschenkte Vertrauen zu rechtfertigen und zu erhalten stets bemüht sein.

A. Heilborn,
Antonienstraße, im weißen Storch.

Möbel-Verkauf.

Verschiedene neue Möbel sind billig zu verkaufen Albrechts-Straße Nr. 48, im Gewölbe.

Nothwendiger Verkauf.

Die im Landeshuter Kreise belegenen Erblehn- und Rittergüter Pfaffendorf, Weisbach, Neu-Weisbach und Nieder-Haselbach, abgeschätzt auf 45,779 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 4. November d. J.

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger Frau Lieutenant v. Schmidthals, Elisabeth, geborene Brand v. Lindau, und Frau Juliane Emilie Philippine Lucas, geborene Crakau, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Breslau, den 1. April 1847.

Königliches Ober-Landes-Gericht.
Erster Senat.

Hundrich.

Subhastations-Bekanntmachung.

Zum nothwendigen Verkaufe des hier auf dem Universitätsplatz Nr. 10 belegenen, dem Lohgerber Johann Gottfried Windberger gehörigen, auf 4089 Rthl. 2 Pf. geschätzten Hauses, haben wir einen Termin auf den 5. August, Vormittags 11 Uhr, vor dem Hrn. Stadtgerichts-Rath Schmiedel in unserem Parteienzimmer anberaumt. Taxe und Hypothekenschein können in der Subhastations-Registratur eingesehen werden. Der dem Aufenthalt nach unbekannte Partikulier Johann Gottlieb Eduard Materne oder dessen Erben werden zu Wahrnehmung ihrer Rechte hierdurch vorgeladen.

Breslau, den 9. April 1847.

Königliches Stadtgericht. II. Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

Es ist auf das Aufgebot nachstehender, angeblich verloren gegangener Hypotheken-Dokumente angetragen worden:

1) Das Instrument vom 8. Januar 1805 über 50 Rthl. Maternum, versichert für den minorennen Carl Gottfried Lange zu Neusalz auf dem Hause Nr. 4 Neusalz.
2) Des Erbrezesses de dato et confirmato 9. Januar 1811 über 111 Rthl. 2 Sgr. 8 Pf., für die beiden Söhne des Maurer-Meisters Gottlieb Friebel zu Neusalz, eingetragen auf dem Hause Nr. 127 Neusalz.
3) Der Erbsonderung vom 26. Oktober 1803, und Recognition vm 12. September 1810 über 200 Rthl. Maternum, eingetragen Rubrica III. Nr. 2, für den minorennen Johann Friedrich Erdmann Scheibel zu Neusalz, auf dem Hause Nr. 84 Neusalz.
4) Des Hypotheken-Instruments vom 31. Juli 1830 über 40 Rthl. mütterliche Erbegelder der drei Geschwister Kielmann, Johann Christian, Anna Rosina und Maria Dorothea zu Alt-Tschau, versichert auf der Kutschernahrung Nr. 14, Alt-Tschau.

Es werden daher alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber, Ansprüche auf diese Obligationen und die auf Grund derselben eingetragenen Kapitalien zu haben vermeinen, hierdurch öffentlich eingeladen, in dem am

3. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr

vor uns in unserm Gerichtslokale anberaumten Termine entweder persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu den Auswärtigen die Justiz-Kommissarien John in Neusalz und Zindel in Freistadt vorgeschlagen werden, zu erscheinen, und ihrer Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls dieselben mit allen ihren Ansprüchen ausgeschlossen, und die obigen Obligationen für amortisirt erklärt werden sollen.

Neusalz, den 24. Februar 1847.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

Ediktal-Citation.

Der am 5. März 1764 zu Ellguth-Tillowitz, Falkenberger Kreises, geborene Schneider Joseph Pattoch, welcher etwa seit 1823 aus seinem Geburtsorte verschollen, und seit seiner Entfernung von seinem Leben und Aufenthalt keine Kunde gegeben hat, wird auf den Antrag seines Kurators, Justiz-Kommissarius v. Stössell, hierdurch öffentlich aufgeboten, und derselbe, so wie seine etwanigen Erben und Erbnehmer aufgefordert, sich binnen 9 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 20. Januar 1848 Vormittags
10 Uhr

in der Gerichts-Kanzlei zu Tillowitz angesetzten Termine schriftlich oder persönlich zu melden, entgegengesetztenfalls aber zu gewärtigen, daß er für todt erklärt und sein zurückgelassenes Vermögen seinen Erben, die sich gemeldet und legitimirt haben, event. dem königl. Fiskus zur freien Disposition verabfolgt werden wird.

Falkenberg, den 26. März 1847.

Das gräflich v. Frankenberg-Ludwigsdorf-Tillowitzer Gerichts-Amt.

Knochen-Mehl-Offerte.

Die neue Knochen-Mühle in der Werder-Mühle von **M. Rochefort und Zipp, Comptoir Bischofsstraße Nr. 3,** empfiehlt **reines unverfälschtes** Knochenmehl als vorzügliches Düngungsmittel zum billigsten Preise.

Eine Gasthof-Köchin, die immer in Gasthäusern conditionirt hat, wünscht ein Unterkommen in oder außerhalb Breslau. Nähere Auskunft Friedrich-Wilhelmsstraße Nr. 73, zwei Stiegen, bei Eckart.

Offene Stelle.

Ein jüdischer Religionslehrer, welcher zugleich die Fähigkeiten eines Küsters und Schächters besitzt, und hierüber mit guten Zeugnissen versehen ist, findet hierorts unter annehmbaren Bedingungen vom 1. Juli d. J. an eine Anstellung.

Hierauf Reflektirende belieben sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen bei Unterzeichnetem zu melden.

Patschkau, den 9. Mai 1847.

Der Vorstand.

Der bisherige Kontrakt für Beschäftigung der Häuslinge in der hiesigen Zwangsarbeits-Anstalt, mit Spinnen von Kälberhaaren und Butzen, läuft mit Ende Juni d. J. ab. Entrepreneurs, welche geneigt sind, die Beschäftigung der Häuslinge auf die bisherige oder andere Weise zu übernehmen, wollen ihre desfallsigen Offerten bald an den hiesigen Magistrat einreichen.

Görlitz, den 22. Mai 1847.

Der Magistrat.

Auktion. Am 4. d. M., Vorm. 9 Uhr, werde ich Breitestraße Nr. 42 eine Parthie abgelagerte Hamburger Cigarren, eine Parthie bronzene Gardinenstangen, 2 Brückenwaagen, 1 Hürdlerwagen, dann Wäsche, Betten, Kleidungsstücke, Möbel und Hausgeräthe versteigern. **Mannig,** Auktions-Kommiss.

Edikt.

Vom Magistrate der kaiserl. Hauptstadt Brünn, als Verlaßabhandlungs-Instanz nach den ab intestato verstorbenen Buchhalter in der Franz Gastl'schen Buchhandlung Karl Nikolaus werden auf Ansuchen des zum Kurator der Verlassenschaft und der unbekannten Erben bestellten m. sch. Landes-Advokaten Herrn Dr. Wenzliczke hiermit alle jene, welche an den Nachlaß des Karl Nikolaus Erbansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche binnen 1 Jahre 6 Wochen und 3 Tagen, vom Tage der Kundmachung gerechnet, um so gewisser bei diesem Magistrate geltend zu machen, ansonst nach Verlauf dieses Termines mit den sich Meldenden die Verlaßabhandlung gepflogen, und an diese die Verlaßmasse eingeantwortet werden würde.

Brünn, am 19. Februar 1847.

Ein Wirthschafts-Beamter, der bisher auf mehreren größeren Gütern im Königreich Sachsen thätig war, und über seine Kenntnisse wie moralische Führung von achtbaren Männern bestens empfohlen ist, wünscht gern in der Provinz Schlesien eine möglichst selbstständige Anstellung als Oekonomie-Inspektor oder Verwalter. — Der Redakteur der Zeitung für Landwirthschaft, Herr R. Becker, Friedr. Wilhelmsstraße Nr. 37b. zu Breslau ist im Besitz der betreffenden Certificate und wird die Güte haben, auf gefällige Anfragen das Nähere mitzutheilen.

Engagements-Gesuch.

Eine anständige Wittwe in mittlern Jahren, ohne allen Anhang, welche jeder Hauswirthschaft in allen Zweigen derselben vorstehen kann, auch bei Kranken zur Pflege sehr zugänglich ist, wünscht, da sie noch eine kleine Staatspension bezieht, bei einer Familie, gleichviel in der Stadt oder auf dem Lande, entweder dem Hauswesen gänzlich vorzustehen, oder bei einem einzelnen Herrn, wo Kinder vorhanden sind, die Wirthschaft zu übernehmen. Bei einem anständigen freundlichen Entgegenkommen und niederem Gehalte würde sich dieselbe das Vertrauen in einer Familie ehrenhaft zu erwerben suchen. Hr. v. Schwellengrebel, am Ohlauer Stadtgraben 19, wird die Güte haben, Näheres mitzutheilen.

Ein unverheiratheter, kautionsfähiger, der polnischen Sprache mächtiger Beamter, als Rendant, 27 Jahr alt, wünscht in gleicher Eigenschaft bei einem Mühlengeschäft oder Rechnungsführer, Rentmeister, oder an einer Fabrik mit einer Herrschaft kontrahiren zu können. **Tralles,** Schuhbrücke Nr. 66.

Wirthschafts-Beamter.

Den hochverehrten Herren, welche vielleicht einen unverheiratheten Wirthschafts-Beamten in jüngeren Jahren, der jedoch schon in mehreren Orten servirt, und darüber Zeugnisse aufzuweisen hat, zu engagiren beabsichtigen, hiermit die ergebene Anzeige, daß ein solcher zu erfragen Neue Schweidnitzerstraße Nr. 7, beim Herrn Kaufmann **Scheurig.**

Mit einer Auswahl buntem und weißen Tafelglases, so wie zu Anfertigung aller Arten Glaserarbeit in als außerhalb Breslau empfiehlt sich:

Gustav Strack, königl. Hof-Glasermeister, Albrechtsstraße 42.

Ein **Plauwagen,** neuester Art, auf Druckfedern, ist billig zu verkaufen.

Krause u. Kretschmer,
Minoritenhof Nr. 5.

Runkelrüben-Pflanzen
sind zu haben in Rosenthal und Groß-Mochbern bei
S. Silberstein.

Ein militärfrommes, fehlerfreies, gut gerittenes junges Pferd steht zu verkaufen: Matthiasstraße Nr. 12 (eine Stiege).

Trompeten-Konzert

findet heute im Garten zum **römischen Kaiser** statt, wozu ergebenst einladet:

F. Neumann,
Ohlauer Vorstadt, Klosterstraße Nr. 2.

Entree à Person 1 Sgr.

Weiß-Garten.
Täglich Konzert,

unter Mitwirkung des **Tenoristen** und **Pedal-Guitarristen** aus Wien.

NB. Das gestrige Abonnement-Konzert war das 30ste, nicht das 29ste.

Im früher Zahnschen Garten
heute den 3. Juni
großes
Instrumental-Concert
von einem gut besetzten Orchester.

Karl Hartmann, Cafetier,
Tauenzienstraße Nr. 5.

Wegen Familien-Angelegenheiten bin ich gesonnen mein in der Breslauer Vorstadt Nr. 159 a u. b belegenes Haus, in welchem sich ein sehr bequemer Kaufladen nebst zwei Ladenstuben und Ladeneinrichtung, Keller, Kammer u. Remise befinden; so wie 9 Stuben, 3 Kabinets nebst Küchen, 3 Kellern, 4 Kammern und 3 Holzremisen. Ein Hinterhaus mit 4 Stuben, 2 Kabinets und Bodengelaß. Ein Hinterhaus mit 2 Stuben, 1 Kabinet und Bodengelaß. Ein Waschhaus nebst einer Stube, 2 Hofräumen. Ein großer Gemüse-, Obst- und Blumengarten, darinnen sich ein massives Gartenhaus befindet, aus freier Hand zu verkaufen. Dazu habe ich einen Termin **auf den 10ten Juni dieses Jahres** anberaumt, Kauflustige und Zahlungsfähige werden zu dem dazu bestimmten Tage freundlich zu mir eingeladen. Auch können die näheren Bedingungen bei mir täglich eingesehen werden.

Liegnitz, Breslauer Vorstadt, den 27. Mai 1847. **Scheppan.**

Meine **Damen-Schwimm- und Bade-Anstalt** (Matthias-Kunst Nr. 3) ist den 1. Juni eröffnet worden.

In meiner **Herren-Schwimm- und Bade-Anstalt** (Hinterbleiche Nr. 3) ist die Brunnen-Douche (5½ Grad) fertig.

Der mit der Schwimm-Anstalt verbundene Badeplatz für Nichtschwimmer ist ebenfalls fertig, für dessen Benutzung pro Sommer 1 Rthlr. bezahlt wird. **Kallenbach.**

Haus-Verkauf.

Ein neues, massiv und gut gebautes zweistöckiges Haus in Freiburg, mit schöner Aussicht aufs Gebirge und den Bahnhof, mit einer Schmiedewerkstatt, elf Stuben, Entree's, Alkoven und großen gewölbten Kellern, mit Hofraum, Garten und Hinterhause, in welchem noch eine Tischlerwerkstätte nebst bequemer Wohnung, Stallung auf vier Pferde, Wagenremisen 2c. befindlich, ist veränderungshalber zu verkaufen. Dasselbe eignet sich, vermöge seiner schönen Lage, bequemer Einfahrt und Baulichkeit zu jedem Geschäft. Nähere Auskunft darüber ertheilt Herr Schmiedemeister **Jäkel** in Freiburg, Bahnhofstraße 264, und in Breslau Hr. **A. Weidner,** Schmiedebrücke Nr. 36.

Ein erst vier Monate in Gebrauch gewesener kupferner **Spiritus-Dampf-Apparat,** nebst allem Zubehör, steht zum Verkauf; wo? und Bedingungen werden die Herren **W. Schmidt & Huguenel** in Breslau, Albrechts-Straße Nr. 38, die Güte haben mitzutheilen.

Ein Roßwerk,

von gesundem eichenen Holze, steht veränderungshalber billig zum Verkauf:

Mauritiusplatz 7.

Marseiller Oel-Seife,
Oranienburger Soda-Seife,
empfiehlt als ausgezeichnet zur Wäsche:

August Kaschmieder,
Schuhbrücke Nr. 33, im Schiffsmatrosen.

Rittergüter

jeder Größe und Gegend zu soliden Preisen, bei angenehmer Lage, gutem Inventar, richtigem Acker-, Forst- und Wiesenverhältniß, mehrere in der Nähe Breslau's an Chausseen und Eisenbahn-Verbindungen weiset nach der Güter-Negociant **Fr. Aug. Lange** zu Breslau, Friedrich-Wilhelmsstraße Nr. 56, erste Etage.

Anzeige für Hausfrauen.

Neue Schweidnitzerstraße Nr. 3c, par terre, steht eine gute englische Dreh-Mangel zum Gebrauch, pro Stunde 1 Sgr.

Ein Mahagoni-Sopha,

mit Roßhaaren gepolstert, ist Schweidnitzerstraße Nr. 8, eine Treppe hoch, zu verkaufen.

Eine freundliche Hofwohnung von 2 Stuben und Kabinet ist zum 1. Juli an einen Unverheiratheten oder kinderlose Eheleute zu vermiethen: Klosterstraße Nr. 85b.

10,000 Thaler

sind gegen Pupillar-Hypothek und 5 pC. Zinsen im Ganzen oder getheilt zu erheben. Das Nähere erfährt man auf frankirte Briefe, adressirt an T. G. in Kosel poste restante. Einmischung eines Dritten wird verbeten.

Batiste, Jaconetts u. Percalines habe ich in sehr geschmackvollen, **ganz neuen** Dispositionen wieder erhalten.

Preise fest und billig.

Adolf Sachs,

„in der Löwengrube," Ohlauerstraße Nr. 2, eine Treppe.

Alte Waffen,
Oelgemälde und Roccoco-Möbel sind zu verkaufen, Stockgasse Nr. 18, bei

G. Bürkner.

Lübner Sahn-Käse

empfing wieder und empfiehlt:

Aug. Kaschmieder,

Schuhbrücke Nr. 33, im Schiffs-Matrosen.

Ein Bedienter,
welcher deutsch, polnisch, russisch und masurisch spricht, wünscht mit einer Herrschaft auf Reisen zu gehen. Näheres kleine Groschengasse Nr. 34 bei Wittwe Schwürtz.

Im **Herrmannshofe** in der Bahnhofsstraße sind noch **Wohnungen** zu vermiethen und welche sogleich zu beziehen.

Das Nähere beim Haushälter.

Eine bei der Stadt, vor dem Schweidnitzer Thore, sehr angenehm gelegene ländliche Besitzung, wobei ein hübscher Garten und etwas Acker, der sich wegen der Nähe der Stadt zu Bauplätzen eignen würde, ist unter annehmbaren Bedingungen zu verkaufen.

Näheres durch **F. H. Meyer,** Weidenstr. 27.

Frische Gebirgsbutter

empfing wiederum und empfiehlt à Pfd. 6 Sgr. die Butterhandlung von Berger, Bischofsstraße Nr. 8 im Keller.

Das Haus und Garten Tauenzienstr. Nr. 4 B, am früher Zahnschen Kaffeehause, ist von Johanni oder Michaeli ab an ein oder zwei Famlien zu vermiethen Näheres daselbst.

---

50 Stück hochtragende **Mutterschafe** stehen auf dem Freigute zu Neukirch bei Breslau zum Verkauf. Die Heerde ist kerngesund und wird jede beliebige Garantie geleistet. Albrecht.

Rothwein (Bordeaux) die Fl. 14 Sgr.
Ungarwein, herben, dito 14 Sgr.
Leichten **Rheinwein**, dito 10 Sgr.
empfiehlt: **Herrmann Stefke,**
Reuschestraße Nr. 63.

Malzdarr-Horden,
zum Theil gebraucht, sind billig zu haben.

Krause u. Kretschmer,
Minoritenhof Nr. 5.

Beachtungswerth für Reisende nach Warmbrunn.

Familien, welche sich der Eisenbahn bis Freiburg bedienen, um von dort sofort mit einem bequem anständigen Fenster-Wagen nach Warmbrunn zu reisen, belieben sich zuvor schriftlich an nachstehende Adresse zu wenden, wo sie auf prompte und reele Bedienng sicher rechnen können.

M. J. Sachs u. Söhne,
in Hirschberg.

Gefunden

1 Bund Schlüssel und 1 jüdisches Gebetbuch, gez. Philipp Namslau, kann gegen Erstattung der Insertionsgebühren abgeholt werden bei

Heinr. Zeisig, Ring 49.

Offerte!

Ein Lohndiener wünscht mit Herrschaften zu reisen. Das Nähere bei Herrn Direktor **Gebauer,** Schuhbrücke Nr. 42.

Im goldenen Löwen am Tauenzienplatz ist eine Wohnung von 2 Stuben und 2 Alkoven, so wie auch eine Stube für einen einzelnen Herrn, mit oder ohne Möbel, zu vermiethen und Johanni d. J. zu beziehen.

Zu vermiethen:

Neumarkt Nr. 8, im zweiten Stock, 3 Stuben nebst dem nöthigen Beigelaß.

Eine herrschaftliche Wohnung in der Tauenzienstraße, besonders zum Sommer-Quartier sich eignend, ist veränderungshalber von Johanni bis Michaeli billig zu vermiethen; auch kann solche auf längere Zeit abgegeben werden. Das Nähere erfährt man Schmiedebrücke Nr. 50, erste Etage.

Eine Stube mit oder auch ohne Möbel, nahe am Markte, kann an einen oder zwei Herren vermiethet werden; auch würde sich dieselbe zu einem Geschäfts-Lokale eignen. Zu erfragen Junkernstraße Nr. 5, beim Agent **Heidenreich.**

Zweite Beilage zu № 126 der Breslauer Zeitung.

Donnerstag den 3. Juni 1847.

Angekommene Fremde.

Den 1. Juni. Hotel zum weißen Adler: Gutsbes. v. Nickisch a. Kuchelsberg. Lieut. v. Kalinowski a. Glaz. Böttchermeister Glänzel a. Dresden. — Hotel zur goldenen Gans: Major Gr. v. Praschma a. Falkenberg. Major Kalau v. Hoven a. Heinzendorf. Major Müller a. Neisse. Fr. Bar. v. Ziegler a. Dambrau. Gutsbes. Graf von Plater a. Posen, Gr. v. Plater a. Kowno. Insp. Grundel a. Ullersdorf. Kaufl. Hanke a. Patschkau, Müller a. Stettin, Richter a. Berlin, Meyer a. England, Müller a. Paris. Loyd a. London. Kammerherr v. Ludowidzki a. Warschau. — Hotel zu den drei Bergen: Diakonus Bornmann a. Lauban. Oberamtm. Mentzel a. Kottwitz. Gutsbes. Michael a. Freistadt. Kaufl. Goldlack aus Potsdam, Tellberg a. Danzig. — Hotel de Silesie: Kaufl. Unger a. Ratibor, Mehwald a. Liegnitz, Lüdemann aus Berlin. Zuckerfabrikant Bertrand aus Säbischdorf. — Hotel zum blauen Hirsch: Insp. Gädke aus Thorn. Insp. Franke a. Sackrau. Mechaniker Thiele und Bellin a. Berlin. Gutsbes. Peisker a. Harpersdorf, Wolff aus Oberschlesien. Dr. Kollar aus Leschnitz. — Zettlitz's Hotel: Lieut. Barchewitz a. Dresden. — Hotel de Saxe: Part. Halle a. Magdeburg. Kreis-Physikus Dr. Fischer a. Oels. Kaufm. Silbermann a. Jutroschin. — Röhnelt's Hotel: Opernsänger Hann u. Part. Schön aus a. Berlin. Rechn.-Rath Trautvetter a. Liegnitz. Gutsbes. v. Dresky a. Langenöls. — Zwei goldene Löwen: Kaufl. Richter u. Blanzger a. Brieg. Gutsbes. Bystrzonowski a. Polen. — Deutsches Haus: Gutsbes. v. Damnitz a. Quenzendorf. Geh. Kanzlei-Rath Roffel a. Berlin. Rentmeister Volkmer a. Eckersdorf. Oek. Göbel und Tonkünstler Göbel a. Johannisberg. — Weißes Roß: Kaufl. Cahn aus Haynau, Friedländer aus Kanth. — Goldener Hecht: Kaufl. Friedeberg a. Leubus, Semler a. Grünberg. — Goldner Zepter: Kaufl. Cohn a. Reichenbach, Hesdörffer aus Fulda. — Goldenes Schwert: Kaufm. Gesell und Kunsthändler Zaske a. Berlin. Gastw. Schulz a. Rothenburg. — Weißer Storch: Kaufl. Jaroslowski a. Hultschin, Bruck a. Leobschütz.

Breslauer Cours-Bericht vom 2. Juni 1847.

Fonds- und Geld-Cours.

Holl. u. Kais. vllw. Duk. $95\frac{1}{2}$ Gld.
Friedrichsd'or, preuß. $113\frac{1}{3}$ Gld.
Louisd'or, vollw. $111\frac{5}{6}$ Br.
Poln. Papiergeld $99\frac{2}{3}$ Gld.
Oester. Banknoten $102\frac{5}{6}$ bez.
Staatsschuldscheine $3\frac{1}{2}$% $93\frac{1}{4}$ Br.
Seeh.-Pr.-Sch. à 50 Thl. $95\frac{5}{6}$ Br. $95\frac{1}{2}$ Gld.
Bresl. Stadt-Obligat. $3\frac{1}{2}$% —
dito Gerechtigkeits $4\frac{1}{2}$% $96\frac{3}{4}$ Br.
Posener Pfandbriefe 4% $102\frac{1}{6}$ bez. u. Br.
Posener Pfandbriefe $3\frac{1}{2}$% $93\frac{1}{12}$ bez.
Schles. dito $3\frac{1}{2}$% $98\frac{1}{4}$ bez. u. Gld.
dito dito 4% Litt. B. $102\frac{1}{2}$ B. $\frac{1}{4}$ G.
dito dito $3\frac{1}{2}$% dito $95\frac{1}{2}$ bez.
Poln. Pfdbr., alte 4% $95\frac{1}{3}$ Br.
dito dito neue 4% 95 Br.
dito Part.-L. à 300 Fl. $95\frac{1}{2}$ Gld.
dito dito à 500 Fl. $79\frac{1}{2}$ Gld.
dito P.-B.-C. à 200 Fl. $17\frac{1}{4}$ Br.
Rss.-Pln.-Sch.-Obl. i. S.-R. 4% $81\frac{1}{2}$ bez.

Eisenbahn-Actien.

Oberschles. Litt. A. 4% Volleingez. $104\frac{5}{12}$ Gld.
dito Prior. 4% —
dito Litt. B. 4% 98 Gld.
Bresl.-Schw.-Freib. 4% $100\frac{5}{6}$ Br.
dito dito Prior. 4% —
Niederschles.-Märk. 4% 88 Gld.
dito dito Prior. 5% $102\frac{1}{4}$ bez.
dito Zwgb. (Gl.-Sag.) —
Wilhb. (Kosel-Oderb.) 4% —
Rheinische 4% —
dito Pr.-St. Zus.-Sch. 4% —
Köln-Minden Zus.-Sch. 4% 93 Gld.
Schs.Schl. (Drs.Grl.) Zus.-Sch. 4% $100\frac{1}{3}$ bez.
Nsse.-Brieg. Zus.-Sch. 4% $64\frac{1}{2}$—$\frac{2}{3}$ bez. u. Br.
Krak.-Oberschl. 4% $77\frac{1}{4}$ bez.
Posen-Starg. Zus.-Sch. 4% $84\frac{1}{6}$ Br.
Fr. Wilh. Nordb. Zus.-Sch. 4% $72\frac{1}{4}$ Br.

Breslauer Wechsel-Course vom 2. Juni 1847.

	Briefe.	Gld.
Amsterdam in Courant, 2 Mon., 250 Fl.	—	$139\frac{3}{4}$
Hamburger in Banko, 300 M., à vista	$151\frac{1}{12}$	—
dito dito 2 Mon.	$150\frac{1}{12}$	—
London 1 Pfund Sterl. 3 Mon.	—	6. $20\frac{11}{12}$
Paris 2 Mon.	$79\frac{1}{3}$	—
Wien 2 Mon.	$101\frac{11}{12}$	—
Berlin, à vista	$100\frac{1}{6}$	—
dito 2 Mon.	—	99

Berliner Eisenbahn-Actien-Cours-Bericht vom 1. Juni 1847.

Breslau-Freiburger 4% 100 Gld.
Niederschlesische 4% $88\frac{1}{2}$ Br.
dito Prior. 4% $91\frac{3}{4}$ bez.
dito dito 5% $101\frac{3}{4}$ Gld.
Niederschl. Zweigb. 4% —
dito dito Prior. $4\frac{1}{3}$% —
Oberschles. Litt. A. 4% 104 Gld.
dito Litt. B. 4% 98 Gld.
Wilhelmsbahn 4% —
Krakau-Oberschl. 4% 77 Gld.
Quittungsbogen.
Rheinische Prior.-St. 4% $89\frac{1}{2}$ Br.
Köln-Minden 4% 93 bis $93\frac{1}{3}$ u. $\frac{1}{4}$ bez.
Nordb. (Frdr. Wilh.) 4% 72 bis $72\frac{1}{4}$ bez. u. Br.
Posen-Stargarder 4% 84 bez. u. Gld.
Sächs.-Schlesische 4% —

Fonds-Course.

Staatsschuldscheine $3\frac{1}{2}$% $93\frac{1}{8}$ Br.
Posener Pfandbriefe 4% $102\frac{1}{8}$ Br.
dito dito neue $3\frac{1}{2}$ $93\frac{1}{4}$ Gld.
Polnische dito alte 4% $94\frac{3}{4}$ bez.
dito dito neue 4% $94\frac{3}{8}$ bez. u. Gld.

Breslauer Getreide-Preise vom 2. Juni 1847.

	Beste Sorte.			Mittle Sorte.			Geringste Sorte.		
	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.	Rtl.	Sg.	Pf.
Weizen, weißer	4	25	—	4	12	6	4	7	—
dito gelber	4	22	6	4	10	—	4	5	—
Bruch-Weizen	4	—	—	3	25	—	3	20	—
Roggen	4	12	6	4	5	—	3	25	—
Gerste	3	4	—	2	27	6	2	20	—
Hafer	1	19	—	1	16	6	1	14	—

Universitäts-Sternwarte.

31. Mai u. 1. Juni.	Barometer Z.	L.	Thermometer inneres.	äußeres.	feuchtes niedriger.	Wind.		Gewölk.
Abends 10 Uhr.	27	9, 20	+ 12, 30	+ 9, 7	2, 6	10°	NW	überwölkt
Morgens 6 Uhr.		8, 84	+ 10, 40	+ 7, 3	1 8	90°	N	heiter
Nachmitt. 2 Uhr.		9, 20	+ 13 00	+ 12, 0	4, 7	75°	N	überwölkt
Minimum		8, 84	+ 10, 10	+ 7, 2	1, 8	10°		
Maximum		9 24	+ 13 00	+ 12, 0	4, 7	90°		

Temperatur der Oder + 13, 3

1. und 2. Juni.	Barometer Z.	L.	Thermometer inneres.	äußeres.	feuchtes niedriger.	Wind.		Gewölk.
Abends 10 Uhr.	27	9, 48	+ 11, 30	+ 8, 1	2, 8	16°	NW	halbheiter
Morgens 6 Uhr.		9, 92	+ 10, 50	+ 5, 6	1, 6	22°	NW	heiter
Nachmitt. 2 Uhr.		10, 00	+ 12, 70	+ 12, 8	5, 6	47°	NW	"
Minimum		9, 38	+ 10, 50	+ 5, 6	1, 6	16°		
Maximum		10, 10	+ 13, 50	+ 14, 0	5, 6	90°		

Temperatur der Oder + 12, 6

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Kurie der drei Stände am 29. Mai.

Die Sitzung beginnt um $10\frac{1}{4}$ Uhr unter Vorsitz des Marschalls von Rochow.

Marschall: Der Herr Marschall der Herren-Kurie hat mich benachrichtigt, daß dieselbe die Bitte, welche die Kurie der drei Stände an Seine Majestät gerichtet hat in Beziehung auf den Nothstand, einstimmig angenommen hat, so daß dieselbe also mit dem beistimmenden Konklusum des Herrenstandes nunmehr dem königl. Hr. Kommissar zur Weiterbeförderung überreicht werden wird. Ferner ist eingegangen ein Beschluß der Herren-Kurie auf eine Petition des Herrn Fürsten Lichnowsky, Seine Majestät allerunterthänigst zu bitten, Allergnädigst gestatten zu wollen, daß die Mitglieder der einen Kurie den Verhandlungen der anderen als Zuhörer beiwohnen dürfen. Ich überweise diesen Beschluß der vierten Abtheilung.

(Gleich beim Beginn der Sitzung entwickelte sich eine sehr lebhafte Debatte, die mitunter selbst einen scharfen Charakter annahm, über das Verhalten der Regierung in Bezug auf den gegenwärtigen Nothstand. Da sie jedoch zu keinem Resultate führte, so übergehen wir dieselbe ohne Weiteres.)

Abgeordn. von Mylius (Landger.-Assessor aus Düsseldorf): Ich habe um das Wort gebeten wegen einer Berichtigung des stenographischen Protokolls, die mir in anderer Weise nicht möglich ist. In der Sitzung vom 21sten d. M. kam der Antrag des Abgeordneten Dittrich auf Emanation des Strafgesetzes vor; von mir ward das Amendement gestellt, daß des Königs Majestät gebeten werden möge, die Ausarbeitung eines Strafgesetzes einer nochmaligen ständischen Begutachtung vorlegen zu lassen, demnächst auch zu verfügen, daß die Veröffentlichung vor der Vorlage eine angemessene Zeit erfolgen möge. Das Resultat der Abstimmung hinsichtlich des ersten Antrags ist wahrscheinlich durch ein Versehen aus dem stenographischen Berichte hinweggelassen, so daß der stenographische Bericht namentlich, da noch später einige andere Reden gefallen sind, aus welchen hervorgehen könnte, als sei das Resultat der Abstimmung ein anderes gewesen, nach meiner Ansicht eine vollständige Unrichtigkeit ist. Ich wünsche nun diesen Bericht dahin vervollständigt, daß er das Resultat der Abstimmung dahin enthalte, daß auch der erste Theil meines Antrags mit einer Majorität von zwei Drittel Stimmen angenommen worden. In Beziehung auf dieses Resultat beziehe ich mich auf das verlesene und genehmigte Protokoll, und mein Zweck war nur, den Herrn Sekretär zu ersuchen, die Abstimmung als Ergänzung der stenographischen Berichte durch die Allgemeine Preußische Zeitung veröffentlichen zu wollen.

Marschall: Dies wird geschehen. Es sind mehrere Entwürfe eingegangen von allerunterthänigsten an Se. Majestät den König zu richtenden Petitionen. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Bertram, den von ihm verfaßten Entwurf vorzutragen.

Abgeordn. Bertram: (Verliest die allerunterthänigste Bitte der Kurie der drei Stände um Gewährung der Oeffentlichkeit für die Sitzungen der Stadtverodneten und Gemeinderäthe.)

Die früher schon vielfach und dringend erhobenen Wünsche auf Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen haben sich auch vor dem vereinigten Landtage mehrfach geltend gemacht. Nachdem die Oeffentlichkeit bereits in verschiedenen Branchen des Staats-Organismus Anerkennung und großen Beifall gefunden hat, dürfte das Streben nach ihr auch für die städtische Verwaltung nicht ungerechtfertigt erscheinen. In der offenen Behandlung öffentlicher Interessen liegt ein wesentliches Element der Belebung ihrer Wahrnehmer. Die der städtischen Bevölkerung geöffneten Sitzungen deren Vertreter werden einen Vereinigungspunkt zur Erweckung und Förderung des Gemeinsinnes darbieten, auf welchem das Wohl der Städte zum großen Theil beruht. Die Oeffentlichkeit wird neue Kräfte für gemeinnützige Wirksamkeit ausbilden, daneben hinderliche Parteilichkeiten einzelner Führer oder ganzer Faktionen beseitigen. Die Berathungen werden an Gründlichkeit, Ruhe und aegemessener Haltung gewinnen, das Verhältniß der Gemeindevertreter zu den städtischen Behörden sichern, die gemeinschaftliche Thätigkeit kräftigen und zugleich den Geschäftsgang bedeutend abkürzen. — Dies vorausgesetzt, drängt sich jedoch von selbst das Bedürfniß einer Vertretung des Magistrats in den öffentlichen Sitzungen auf, um Erläuterungen zu geben und in seinem, auch wohl im Interesse der Staatsregierung, Mißverständnissen entgegen zu treten, welche andernfalls unbegründete und nachtheilige Ansichten im Publikum verbreiten könnten. Unter dem ausdrücklichen Befürworten einer solchen Vertretung in allen Sitzungen, welche ihren Vorlagen nach überhaupt öffentlich abgehalten werden können, bittet der vereinigte Landtag, bei fast einhelliger Zustimmung aller seiner Mitglieder, allerunthänigst:

> daß die Oeffentlichkeit für die Sitzungen der Stadtverordneten allen den Städten verliehen werde, welche solche unter Uebereinstimmung des Magistrats mit den Stadtverordneten beantragen.

Die Abgeordneten der Rhein-Prozinz haben für ihre Gemeinden die obbehandelte Oeffentlichkeit ebenfalls in Anspruch genommen. Nach der dortigen Gemeinde-Ordnung findet ein Unterschied zwischen Stadt und Land nicht so, wie in den östlichen Provinzen, statt, und eine Vertretung der ausführenden Behörde ist nicht besonders anzuordnen, da solche bereits in der Verfassung liegt. Mit Hinweisung hierauf hat die Kurie der drei Stände des vereinigten Landtages, unter überwiegender Majorität ihrer Mitglieder, beschlossen, auch

> für die Sitzungen der Gemeinde-Verordneten- und der Bürgermeisterei-Verordneten-Versammlungen, wenn diese darüber mit dem Bürgermeister einverstanden sind, Oeffentlichkeit

allerunterthänigst zu erbitten. — Berlin, den 29. Mai 1847.

Marschall: Findet sich gegen diesen Entwurf etwas zu erinnern?

(Es wird nichts erinnert; er ist daher angenommen.)

Der zweite Entwurf betrifft die Interpretation der Bestimmung über die Sonderung in Theile. Der Herr Abgeordnete von der Heydt ist in dieser Sache Referent.

Referent von der Heydt trägt diesen Entwurf der Versammlung vor:

Allerunterthänigste Bitte
der Kurie der drei Stände des vereinigten Landtags,
betreffend
die Interpretation der Bestimmung über Sonderung in Theile.

Aus Anlaß einer Petition der Abgeordneten der Stadt Berlin, worin dieselben über die in verschiedenen Provinzial-Landtags-Abschieden vom 30ten Dezember 1845 enthaltene Interpretations-Beschwerde führen, weil dadurch das Recht der Sonderung in Theile wesentlich beschränkt werde; in Betracht, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes bei Gegenständen, bei denen das Interesse der Stände gegen einander geschieden ist, die Sonderung in Theile stattfinden soll, sobald zwei Drittheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit verletzt glaubt, darauf dringen,

> daß demnach das Recht der Sonderung weder von einem affirmativen Beschluß, noch von irgend mehr bestimmten Ursachen, aus welchen sich der betreffende Stand verletzt glauben mag, noch endlich von einem

ausschließlichen Interesse dieses Standes abhängig gemacht ist;

In Betracht, daß demnach in den fraglichen Fällen, in welchen die auf Vermehrung der Abgeordneten einzelner Stände gerichteten Petitionen durch Beschluß der Mehrheit verworfen wurden, die betreffenden Stände, welche sich durch den Beschluß der Mehrheit verletzt glaubten, berechtigt erschienen, die Sonderung in Theile zu beanspruchen, zumal da ihnen im anderen Falle keine Möglichkeit blieb, ihre Bitte wegen der nach ihrer Ansicht verletzten Interessen ihres Standes zur Allerhöchsten Kenntnißnahme und Entscheidung zu bringen; — In Betracht, daß demnach die Weigerung des Landtags-Marschalls beim vierten Provinzial-Landtage von Westfalen, in einem ähnlichen Falle die Sonderung in Theile zu gestatten, durch die mittelst Reskripts des Staats-Ministeriums vom 18. Juli 1834 mitgetheilte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. März 1834 mit Recht als im Widerspruch mit den bestehenden Gesetzen mißbilligt wurde; — Daß dagegen die in den Landtags-Abschieden vom 30. Dezember 1845 enthaltene, jener Allerhöchsten Entscheidung entgegenstehende Interpretation Beschränkungen enthält, welche in den provinzial-ständischen Gesetzen keine Begründung finden; — Aus diesen Gründen hat die Kurie der drei Stände mit gesetzlicher Stimmenmehrheit beschlossen:

Des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten, die in den Landtags-Abschieden vom 30. Dezember 1845 enthaltene beschränkende Interpretation in Betreff der Sonderung in Theile nicht weiter in Anwendung zu bringen, vielmehr die unbeschränkte Anwendung der dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Uebereinstimmung mit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 25. März 1834 Allergnädigst zu gestatten.

Berlin, den 29. Mai 1847.

Marschall: Findet sich gegen diesen Entwurf etwas zu bemerken?

(Es erhebt sich Niemand.)

Der Entwurf ist demnach angenommen. Ein weiterer Entwurf betrifft das Petitionsrecht.

Referent von der Heydt trägt diesen Entwurf ebenfalls vor:

Allerunterthänigste Bitte der Kurie der drei Stände des vereinigten Landtages, betreffend die Erweiterung des Petitionsrechts.

Die Kurie der drei Stände hat aus Anlaß der anliegenden zehn Petitionen: 1) der Abgeordneten der Stadt Berlin, 2) der Abgeordneten der Stadt Königsberg, 3) des Abgeordneten Hirsch, 4) des Abgeordneten Dittrich, 5) des Abgeordneten Thiel-Wangotten, 6) des Abgeordneten E. von Saucken-Tarputschen, 7) des Abgeordneten Abegg, 8) des Abgeordneten von Bardeleben, 9) des Abgeordneten Hansemann, 10) des Abgeordneten von Vincke, — die in diesen Petitionen enthaltenen Anträge einer reiflichen Prüfung unterworfen und demnach mit gesetzlicher Stimmen-Mehrheit beschlossen, des Königs Majestät die ehrerbietige Bitte vorzutragen, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen:

I. Die exceptionelle Bestimmung einer Majorität von zwei Drittheilen für anzubringende Bitten und Beschwerden aufzuheben, resp. dahin Allergnädigst zu modifiziren, daß nicht nur in der Regel, sondern bei allen Abstimmungen die einfache Stimmen-Mehrheit entscheide; ferner in Beziehung auf die Abstimmungen bei den Provinzial-Landtagen den nächsten Provinzial-Landtagen einen Gesetz-Entwurf in demselben Sinne vorlegen zu lassen;

II. den § 19 der Verordnung vom 3. Februar cr. über die Bildung des vereinigten Landtages dahin abzuändern: daß eine ungehinderte und freie Kommunikation zwischen den Landtags-Abgeordneten und ihren Vertretenen stattfinden dürfe, zu dem Behuf, daß Letztere den Ersteren ihre Wünsche zu erkennen geben, ohne ihnen bindende Aufträge zu ertheilen;

III. auch ohne Eintreten neuer Gründe die Zulässigkeit früher zurückgewiesener erneuerter Petitionen zu gestatten;

IV. den § 13 der Verordnung vom 3. Februar cr. dahin Allergnädigst zu deklariren, resp. abzuändern, daß äußere Angelegenheiten von dem Petitionsrecht des vereinigten Landtages nicht ausgeschlossen seien.

Die Kurie der drei Stände hat sich bei diesem Beschlusse durch folgende Gründe leiten lassen: Das Petitionsrecht ist das natürlichste, das heiligste Recht eines Volkes. In den absolutesten Staaten ist jedem Unterthan das Recht der Bitte gewährt. Wie viel mehr muß dieses Recht den Ständen zur Seite stehen, denen als gesetzmäßiges Organ des Landes in den wichtigsten Angelegenheiten eine berathende, ja theilweise entscheidende Stimme beigelegt ist. Es wurde stets zu den wesentlichsten Vorrechten und Pflichten der Stände gerechnet, die Wünsche des Landes unmittelbar an den Thron zu bringen. Je freier und umfangreicher diese Unmittelbarkeit durch ungetrübte Ausübung des Petitionsrechts sich ausbildet, desto inniger und segensreicher wird das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen Fürst und Volk sich befestigen. Jede Beschränkung aber, welche zum Zweck hat, da, wo die Stände sich berufen fühlen, für die Wünsche des Volkes vermittelnd einzutreten, den gesetzmäßigen Weg zum Thron zu erschweren, jede solche Beschränkung kann nur einen betrübenden Eindruck hervorrufen, indem sie die öffentliche Meinung, welche jede Regierung mehr oder minder zu beachten hat, hindern würde, sich auf gesetzmäßigem Wege Bahn zu brechen. — Zu den einzelnen Hauptpunkten ist speziell noch Folgendes anzuführen:

ad I.

In allen Kollegien ist es Regel, nach Stimmenmehrheit Beschlüsse zu fassen. Hier ist, abweichend von dem sonst allgemein als richtig anerkannten Verfahren, die Entscheidung in die Hand einer Minorität gelegt, indem sie die mit Stimmenmehrheit votirten Petitionen beseitigen kann. Und doch handelt es sich nicht einmal um Beschlüsse, die zu einer unmittelbaren Wirksamkeit gelangen, sondern es kann nur darauf ankommen, die Beschwerden, Wünsche und Bitten des Volkes durch das Organ seiner Vertreter dem Landesvater vorzulegen und seiner Weisheit und Gerechtigkeit die weitere Erwägung und Entschließung zu überlassen. Sind die Abgeordneten die wahren Vertreter der Rechte ihrer Stände, so folgt daraus von selbst, daß die von ihnen durch Stimmenmehrheit ausgesprochenen Wünsche, Bitten und Beschwerden auch als von der Mehrheit der Vertretenen ausgehend anzusehen sind. — Wird dieses Prinzip bei den wichtigsten Beschlüssen des vereinigten Landtages als richtig anerkannt, wenn es sich nämlich darum handelt, das Land mit neuen Steuern und mit Anleihen zu belasten, dann dürften auch die mit einfacher Stimmenmehrheit angenommenen Petitionen wohl darauf Anspruch haben, zur Allerhöchsten Kenntnißnahme vorgelegt zu werden. — Eine besondere Schwierigkeit für den Stand der Städte und für den Stand der Landgemeinden bei Petitionen, welche das spezielle Interesse ihres Standes berühren, wird ohnehin schon aus der überwiegenden Zahl der Vertreter der Ritterschaft erwachsen. — War es aber schon schwierig, bei Provinzial-Landtagen eine Stimmen-Mehrheit von zwei Drittheilen zu erlangen, so ist durch die Bestimmung, nach welcher, in jeder der beiden Kurien getrennt, eine Majorität von zwei Drittheilen gefordert wird, eine noch weiter gehende Beschränkung des Petitionsrechts erkannt worden. Jetzt ist die Möglichkeit vorhanden, daß eine in der zweiten Kurie von allen Abgeordneten des Landes einstimmig votirte Petition, selbst bei Zustimmung der Majorität der Herren-Kurie, durch eine aus wenigen Personen bestehende Minorität der Herren-Kurie verworfen werde. — Hat bei Petitionen der Provinzial-Landtage der Fall vorkommen können, daß von einem zu engen Gesichtspunkte ausgegangen oder irgend ein Mißverständniß, eine irrige Beurtheilung oder Mängel an Sachkenntniß zu Grunde gelegen, so steht bei dem vereinigten Landtage doch um so eher eine gründlichere und umsichtigere Beurtheilung zu erwarten, da nicht nur bei den Plenar-Verhandlungen, sondern auch bei der Vorberathung in den Abtheilungen die Anwesenheit des Landtags-Kommissars, dem nach § 26 des Reglements alle Anträge abschriftlich mitzutheilen sind, und die Gegenwart der Departements-Minister oder ihrer beauftragten Beamten dafür Bürgschaft gewähren, daß alle nöthigen Aufklärungen ertheilt und alle Mißverständnisse berichtigt werden. — Endlich ist die Wahrnehmung in Betracht gezogen, daß überall, wo auf Provinzial-Landtagen bei Petitionen über erhebliche Tagesfragen zwar nicht die Majorität von zwei Drittheilen, aber doch eine entschiedene Majorität sich herausgestellt hat, eine gewisse Verstimmung nicht nur in der Versammlung, sondern auch in den Provinzen sich gezeigt, und daß eben diese Verstimmung in der Regel nur ein um so lebhafteres Drängen zu einem erfolgreicheren Ziele, ja auch zu wirklich erfolgreicheren Resultaten auf folgenden Provinzial-Landtagen geführt habe, eine Wahrnehmung, welche besonders in Beziehung auf die centralständische Versammlung sehr zu beachten ist. — Rücksichtlich des Stimmen-Verhältnisses bei Provinzial-Landtagen wurde eine gleiche Aenderung für wünschenswerth erachtet, aber in Beziehung auf die Bestimmung in den provinzialständischen Spezial-Gesetzen, nach welchen dieselben nur nach Anhörung der Provinzial-Stände geändert werden können, wurde es für nothwendig befunden, eine fernere Bitte dahin zu richten:

daß den nächsten Provinzial-Landtagen eine desfallsige Proposition vorgelegt werde.

ad II.

Nach den provinzialständischen Gesetzen ist es den einzelnen Ständen ausdrücklich gestattet, ihre Abgeordneten zu beauftragen, Bitten und Beschwerden bei den Landtagen anzubringen, und es ist seit vielen Jahren faktisch das Petitionsrecht in der Weise ausgeübt worden, daß fast bei allen Provinzial-Landtagen viele Petitionen von kleineren oder größeren Bezirken oder Corporationen, auch von einzelnen Individuen und selbst mit zahlreichen Unterschriften versehene Kollektiv-Petitionen in allgemeinen Landes-Angelegenheiten durch Landtags-Abgeordnete eingebracht und zur Berathung gestellt wurden. In den darauf von Seiten der Landtage eingereichten Petitionen geschah solcher Petitionen, welche dazu Anlaß gegeben hatten, ausdrücklich Erwähnung. — Dagegen bestimmt der § 19 der Verordnung vom 3. Februar c. über die Bildung des vereinigten Landtages, daß derselbe mit den Kreisständen, Gemeinden und anderen Körperschaften, so wie mit den in ihm vertretenen Ständen und einzelnen Personen, in keinerlei Geschäftsverbindung stehen und daß dieselben den Abgeordneten weder Instruktionen noch Aufträge ertheilen dürfen. — Es ist hierin eine Beeinträchtigung des bisher ausgeübten Petitionsrechtes erblickt worden. Während es bisher den Vertretern gestattet war, ihre Abgeordneten zu instruiren, über bestehende Wünsche und Bedürfnisse aufzuklären und sie mit Anbringung von Petitionen zu beauftragen, so daß nur die Ertheilung bindender Instruktionen ausgeschlossen war, ist jetzt jede Verbindung zwischen den Abgeordneten und ihren Vertretenen abgeschnitten und den Letzteren die Ertheilung aller Instruktionen und Aufträge untersagt. Es ist kein Grund dafür aufzufinden, weshalb den Vertretenen die seit so vielen Jahren ausgeübte Befugniß des Petitionsrechtes auch in allgemeinen Landesangelegenheiten dadurch, daß diese ferner nicht mehr von Provinzial-Landtagen berathen werden sollen, nun überhaupt entzogen werden solle. In mehreren Fällen, wo ständische oder andere Corporationen es angemessen erachteten, die Abgeordneten zum gegenwärtigen Landtage über ihre Wünsche und Bedürfnisse aufzuklären, haben die Behörden dieses Verfahren auf Grund der Verordnung vom 3. Februar c. als durchaus unstatthaft verwiesen. Ein so strenges Abschneiden jeder Communication zwischen den Abgeordneten und Vertretenen, wie es aus der buchstäblichen Bestimmung dieser Verordnung allerdings gefolgert werden kann, ist zur Förderung des Gesammtwohles keineswegs ersprießlich, vielmehr erscheint es für die Vertretenen, wie für die Abgeordneten, gleich wünschenswerth, die Letzteren über etwa bestehende Wünsche und Beeinträchtigungen möglichst aufzuklären, und sie dadurch zur Vertretung der Interessen ihrer Kommittenten in Stand zu setzen und zu diesem Zwecke eine freie Ermmunication, — wenn auch mit Ausschluß bindender Aufträge — ausdrücklich zu gestatten.

ad III.

Wie es die Erfahrung gelehrt hat, so ist die Bestimmung, nach welcher früher zurückgewiesene Petitionen ohne neue Gründe nicht erneuert werden dürfen, ihrem Buchstaben nach, leicht zu umgehen, indem es an Auffindung neuer Gründe wohl selten fehlen wird. Eine gesetzliche Bestimmung aber, die ihrem eigentlichen Sinne nach von beiden Seiten so wenig beachtet wird und in der That in manchen Fällen ohne erheblichen Nachtheil nicht gehandhabt werden kann, scheint überhaupt nicht wünschenswerth. Aus dem Fortbestehen früher zurückgewiesener Wünsche dürfte für die Stände eine um so größere Pflicht erwachsen, die Krone nicht darüber in Zweifel zu lassen, ob solche Wünsche noch wirklich und mit Grund fortbestehen, ja es dürfte in dem Fortbestehen früher zurückgewiesener Wünsche gerade der triftigste Grund für die Erneuerung einer Petition zu finden sein.

ad IV.

Die von dem Marschall dieser Kurie abgegebene Erklärung, daß er sich nach den im § 13 der Verordnung vom 3. Februar d. J. enthaltenen Bestimmungen über das Petitionsrecht des vereinigten Landtags nicht für befugt erachte, Petitions-Anträge, welche auswärtige Angelegenheiten zum Gegenstande haben, zur Berathung zuzulassen — hat zu dem Petitions-Antrage des Abgeordneten von Vincke Veranlassung gegeben. — Die Kurie hat nicht verkennen können, daß das Petitionsrecht eine wesentliche Beschränkung erleiden würde, wenn alle äußeren Angelegenheiten ausgeschlossen sein sollten, selbst solche, welche mit den inneren Angelegenheiten des Landes im allernächsten Zusammenhange stehen. Schon auf Provinzial-Landtagen sind Handels-Verträge mit auswärtigen Staaten häufig Gegenstand von Petitionen gewesen, ja selbst von städtischen Corporationen haben Petitionen, auswärtige Angelegenheiten betreffend, Allerhöchsten Orts die wohlwollendste Aufnahme gefunden. Es wird namentlich in Beziehung auf die Bestimmungen des Zoll-Tarifs, die Schiffahrts-Verhältnisse und die Handels-Politik ganz unvermeidlich sein, nicht blos innere, sondern auch äußere Angelegenheiten zu berühren. — Es hat nun zwar, nachdem der Minister der auswärtigen Angelegenheiten in der Plenar-Versammlung erklärt hat, daß nach seinem Dafürhalten der gedachte § 13 der Verordnung eine Ausschließung der äußeren Angelegenheiten keineswegs enthalte, der Marschall dieser Kurie sich sofort bereit erklärt, die früher zurückgewiesenen Petitions-Anträge nunmehr zur Berathung zu stellen, doch hat es der Kurie nothwendig geschienen, eine authentische Declaration in dem Sinne herbeizuführen, daß äußere Interessen des Staates von dem Petitionsrecht des vereinigten Landtages nicht ausgeschlossen sein sollen. — Die Kurie ist der Meinung, daß diesem Wunsche um so eher willfahrt werden könne, als in Fällen, in welchen der königl. Kommissarius wegen schwebender Verhandlungen oder überhaupt im Interesse des Staates die weitere Erörterung irgend einer angeregten äußeren Angelegenheit für bedenklich erklären möchte, der patriotischen Gesinnung und dem politischen Takt des vereinigten Landtages wohl unbedingt vertraut werden dürfe. — Berlin, den 29. Mai 1847.

Marschall: Ich frage: ist gegen diesen Entwurf eine Bemerkung zu machen?

(Es scheint nicht der Fall zu sein; der Entwurf ist somit angenommen.)

Wir kommen nunmehr zur Tagesordnung.

Landtags-Kommissar: Ich habe in der letzten Sitzung mich bereit erklärt, in der nächstfolgenden, also in der heutigen, Auskunft zu geben über die Frage: wie es mit dem Druck von Petitionen zu halten sei, welche die Mitglieder der hohen Versammlung dem Landtage übergeben haben, und deren Vervielfältigung durch den Druck sie später wünschen. Ich habe in der letzten Sitzung bereits die Bestimmungen der Censur-Instruction angeführt, welche ausdrücklich besagen, daß Nachrichten über den Gang der Verhandlungen in den preußischen Stände-Versammlungen während der Dauer der letzteren nicht anders als aus offiziellen Berichten gedruckt werden dürfen, und welche hinzufügen: „Eben so sind in solchen Blättern Petitionen oder sonstige Schriften, welche an die Landtage gerichtet werden nur insoweit zum Druck zuzulassen, als sie durch die gedachten Landtags-Berichte oder amtliche Mittheilungen veröffentlicht worden.“ Diese Bestimmung bezieht sich nur auf periodische Schriften. Durch die Declaration vom 11. Dezember 1846, welche sich Seite 2 der Gesetz-Sammlung von 1847 findet, ist diese Bestimmung auf alle Druckschriften ausgedehnt worden. Hiernach steht also fest, daß Petitionen, wenn sie dem Landtage einmal übergeben sind, nur gedruckt werden dürfen, nachdem sie in den amtlichen Veröffentlichungen des Landtages stehen, oder wenn sie für amtliche Mittheilung erklärt werden. Einer Censur bedürfen sie in beiden Fällen nicht, sondern sie sind als amtliche Schriften zu betrachten, welche frei von der Censur sind. Es ergiebt sich hieraus, daß alle Petitionen, von denen die Abtheilungen oder der Landtag annimmt, daß sie im Interesse des vereinigten Landtags gedruckt werden sollen, ohne Censur gedruckt werden können. Es fragt sich, wie soll es mit solchen gehalten werden, welche nur auf Wunsch der Antragsteller gedruckt werden? Hierüber habe ich keine andere Ansicht fassen können, als daß lediglich die Herren Marschälle zu entscheiden haben, ob ein amtliches Interesse dieses Druckes vorliege oder nicht. Sobald der Herr Marschall erklärt, es sei ein amtliches Interesse vorhanden, so erfolgt der Druck ohne Censur; fehlt aber eine solche Erklärung, so halte ich mich als oberaufsehende Behörde der Censur nicht befugt, dieselbe zu ersetzen und den Druck zu erlauben. In diesem Sinne habe ich an die beiden Herren Marschälle der hohen Kurien unter dem 14. d. M. geschrieben. Von dem Herrn Marschall der Herren-Kurie habe ich keine Antwort erhalten und daher angenommen, daß er mit der erklärten Ausführung einverstanden sei. Der Herr Marschall der Drei-Stände-Kurie hat mir jedoch erwiedert, daß sein Verhältniß ihm nicht gestatte, sich mit einer solchen Censur zu befassen. — Ich habe hierauf erwiedert und erwiedere hier nochmals, daß von einer Censur dabei nicht die Rede sei, sondern blos von der Erklärung, daß der Druck im Interesse des Landtages erfolgen möge und dadurch einen amtlichen Charakter erhalte. Sofern sich also der Herr Marschall entschließt, in dieser Beziehung die Petitionen einer Prüfung zu unterwerfen, damit er befähigt werde, dieses Anerkenntniß zu geben oder zu versagen, so ist der Konflikt gelöst; sofern er sich aber nicht dazu verstehen sollte,

kann meinerseits zur Lösung desselben nicht beigetragen werden, weil ich nach den gesetzlichen Bestimmungen mich nicht befugt halte, solche Petitionen censurfrei drucken zu lassen, noch einem Censor den Befehl zu ertheilen, etwas zu censiren, was nach den Bestimmungen der Censur-Instruction censurfrei ist. Für diesen Fall würden die Antragsteller, deren Petitionen nicht durch die Abtheilung, als des Druckes bedürftig, anerkannt werden, keine Erlaubniß zum Drucke derselben erhalten können.

Marschall: Als mir die verschiedenen Petitions-Anträge in den ersten drei Wochen des Landtags zukamen, habe ich viele derselben ganz durchgelesen, die meisten aber nur so weit durchgelesen, als nothwendig war, um zu bestimmen, welcher Abtheilung ich sie zutheilen sollte. Bei dieser Gelegenheit ist mir in keiner derselben etwas vorgekommen, was das allermindeste Bedenken gegen ihren Druck involviren könnte. Wenn mir aber jetzt wieder aufgetragen würde, nochmals jeden Antrag in dieser Beziehung genau zu prüfen, dann allerdings würde ich mich mit den Censur-Vorschriften genau vertraut machen und untersuchen müssen, ob sich darin nicht etwas befände, was in unserer Monarchie zu veröffentlichen nicht erlaubt oder einem Bundesstaate unbequem wäre. Solche Untersuchungen anzustellen und das Ergebniß derselben meinen geehrten Mitständen gegenüber auszuführen, habe ich, abgesehen von der Zeit, welche dies erfordern würde, für ganz unthunlich gehalten, denn wenn ich für eine Petition aus den früher erwähnten Rücksichten die Druckerlaubniß zurückgewiesen hätte, so würde ich am folgenden Tage als Verklagter vor der hohen Versammlung stehen, und das wäre eine Stellung, die mit der Würde Ihres Marschalls ganz unvereinbar ist. Wenn jetzt der Herr Landtags-Kommissarius erklärt hat oder ich aus seiner Erklärung zu entnehmen glaube, daß es auf den Inhalt einer Petition weiter nicht ankommt, sondern nur darauf, ob sie im amtlichen Intresse der hohen Versammlung wünschenswerh zu drucken sei, so ändert das allerdings die Sache. Aber auch die Verantwortung dieser Untersuchung möchte ich dann nicht gern ganz allein übernehmen, und der Ausweg, den ich deshalb vorschlage, ist der, daß diejenigen Herren, welche wünschen, daß ihre Petitionen gedruckt werden, sich an die betreffende Abtheilung wenden und ein Urtheil von dieser verlangen, ob es für den Gang der Geschäfte wünschenswerth sei, daß die Petition zum Druck gelangen könne. Wenn die Abtheilung oder nur ihr Herr Vorsitzender im Namen derselben mir eine solche Erklärung giebt, werde ich hiernach kein Bedenken haben, das Imprimatur zu ertheilen. Es fragt sich, ob der Herr Landtags-Kommissar hierin einen genügenden Ausweg findet.

Landtags-Kommissar: Ich habe gegen diesen Ausweg nichts zu erinnern und wünsche nur, daß der Herr Marschall darauf setzt: „Im Interesse des Landtags zum Druck verstattet.“ Ich bemerke auch ausdrücklich, daß deshalb die Herren Marschälle nicht an die Censur-Vorschriften gebunden sind; sie sollen keine Censoren sein, sie sollen die Petitionen nur in jener Beziehung beurtheilen. Dabei setze ich natürlich voraus, daß, wenn eine solche Petition etwas enthielte, von dem der Herr Marschall selbst glaubt, daß es verderblich sei, er nicht erklären werde, daß der Abdruck im Interesse des Landtags liege.

Abgeordn. Milde (aus Breslau): Ich glaube aus dem, was der Herr Landtags-Kommissar ausgesprochen hat, vollkommen entnehmen zu dürfen, daß jede Petition, welche die einzelnen Abgeordneten hier einbringen, censurfrei ist. Wir haben Alle einen amtlichen Charakter, unsere Petitionen als solche haben gleichfalls einen amtlichen Charakter, sie sind Gegenstände, die wir hier zur Erörterung und Berathung, event. zur Kenntniß der Allerhöchsten Person bringen wollen. Alle dergleichen Dinge, in solchen Versammlungen auf feierliche Art und Weise berathen und beschlußreif gemacht, sind amtliche Sachen. Wenn also der Herr Landtags-Kommissar darauf hingewiesen hat, daß nach den bestehenden Censurgesetzen und den Bestimmungen des deutschen Bundes alle Petitionen, die für das amtliche Bedürfniß der Landtags-Versammlungen nöthigerweise gedruckt werden müssen, auch censurfrei sind, so scheint mir diese Angelegenheit vollkommen und in genügender Weise erledigt. Es ist früher von der hohen Kurie beschlossen worden, daß, insofern verschiedene Petitionen über einen und denselben Gegenstand einem Ausschusse oder einer Abtheilung vorliegen, diejenigen, die vorzugsweise den Gegenstand erschöpfen, in denen der Sedes materiae am übersichtlichsten oder überzeugendsten zusammengedrängt ist, gedruckt und den Referaten beigegeben werden sollen. Es muß aber, der Natur der Sache nach, Petitionen geben, welche nicht die früher angedeutete Form haben, die mehr den Charakter einer Denkschrift tragen, und um solche zur Kenntniß der Versammlung zu bringen, wenn namentlich sie vielleicht in dem betreffenden Ausschusse nicht den Anklang gefunden haben, den der Antragsteller wünscht, erscheint die Vervielfältigung derselben durch den Druck wünschenswerth, und gerade um diese Art der Petitionen möchte es sich hier handeln. Wenn also dergleichen Petitionen als nicht zu Berathung und weiterem Eingehen geeignet von den Ausschüssen bezeichnet werden, so dürfte es doch Fälle geben, in welchen es für den Einbringer eine unerläßliche Pflicht gebietet, daß, als an den Landtag gerichtet, ihr Antrag auch zur Kenntniß aller Mitglieder desselben gelange. Wenn diese nun aber nicht in extenso zur Cognition der Versammlung vorgelegt werden könnten, wie sollen dann die Mitglieder jene Pflicht erfüllen, ihren Mitständen diese Petitionen zur Kenntnißnahme zu übergeben? Ich glaube also, daß alle Petitionen, die hier eingereicht sind, als amtlich, nichts weiter nöthig haben, als die Bestätigung des Marschalls, dahin lautend: dem Landtage eingereicht, mithin censurfrei zu drucken und unter die Mitglieder vertheilt zu werden. So habe ich den Herrn Marschall verstanden, und so ist meines Erachtens das Verhältniß der Sache.

Landtags-Kommissar: Ich bedaure sehr, mißverstanden zu sein. Es steht ausdrücklich im Gesetz: „Petitionen können nur dann, wenn sie durch amtliche Mittheilungen u. s. w.“ — Dadurch, daß eine Petition eingereicht wird, erhält sie nicht ipso jure einen amtlichen Charakter, vielmehr habe ich verlangt, daß eine Erklärung des Vorsitzenden der Kurie vorausgehe, welcher sie als eine solche bezeichne, deren Druck im Interesse des Landtages liege. Ich bitte, anzunehmen, daß ich bei dieser Erklärung so lange stehen bleiben muß, bis eine andere gesetzliche Bestimmung erlassen werden möchte. Durch die Erklärung des Herrn Landtags-Marschalls ist der Weg bezeichnet, wie die Druck-Erlaubniß zu erlangen. Auf eine Abänderung meiner Erklärung bitte ich nicht zu rechnen.

Abgeordn. Milde: Nach dem so eben Gesagten..... (Laute Zeichen der Ungeduld in der Versammlung; hierauf Läuten des Marschalls mit der Glocke.) — Ich muß sehr bitten, keine Argumente mit den Füßen. Ich muß nach dem eben Gesagten bei dem stehen bleiben, was ich vorhin deduzirt habe, nämlich, daß eine Censurfreiheit für alle Sachen besteht, die Eigenthum des hohen Landtags sind. Meines Erachtens, würde in dem, was der Herr Marschall vorgeschlagen hat, eine Art von Censur nämlich, wenn auch in der mildesten Form, an die verschiedenen Abtheilungen übertragen zu wollen, ein großer Uebelstand liegen, indem, wir unter uns eine Censur selbst einführen wollten, wir dadurch ein Argument für die Censur schaffen würden, welches kaum die Majorität dieser Versammlung wünschen dürfte.

Abgeordn. von Massow: Ich wollte nur fragen, ob der frühere Beschluß feststeht, und wollte als Vorsitzender einer Abtheilung um Aufklärung bitten. Wenn ich recht verstanden habe, soll die Prüfung seitens der Abtheilung dann geschehen, wenn ein Petent den Druck seiner Petition wünscht.

(Mehrere Stimmen: Natürlich!)

Ich habe also recht verstanden und danke für die Aufklärung.

Marschall: Hiernach frage ich die hohe Versammlung, ob sie diesem von mir gemachten Vorschlage beitreten will.

(Von allen Seiten: Ja! Ja!)

Dann werde ich bitten, daß alle diejenigen, welche für ihre Petitions-Anträge das Imprimatur wünschen, sich an die betreffenden Abtheilungen wenden, die ihr Gesuch prüfen werden. Wir kommen nun in der Tages-Ordnung zur Berathung des Gutachtens, betreffend die Petitionen auf Aenderung der Verordnungen vom 3. Februar 1847 mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung. Referent ist Herr Abgeordneter von der Schulenburg.

Referent von der Schulenburg (Landrath aus der Provinz Brandenburg): Die Zahl der Petitionen und die Reichhaltigkeit des Stoffes, der in ihnen verflochten war, hat die Abtheilung zu dem Plane geführt, die Materie genau zu sondern und in der Materie wieder die Motive zu sondern, um eine Verhandlung und Abstimmung herbeizuführen, die Keinen in der hohen Versammlung kaptivirt. Inwieweit dies der Abtheilung gelungen ist, und ob die hohe Versammlung das Gutachten so findet, daß in dieser Weise verhandelt werden kann, muß die Abtheilung der hohen Versammlung unserem Herrn Marschall überlassen.

(Verliest die Ueberschrift des Gutachtens):

Gutachten der vierten Abtheilung der Kurie der drei Stände des vereinigten Landtages, betreffend die Petition auf Aenderung der Patente vom 3. Februar 1847 mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung.

Gleich bei der Ueberschrift muß ich um Nachsicht bitten, daß bei der Eile, mit welcher die Arbeit gefertigt ist, mitunter ein Wort untergelaufen ist, was nicht recht an seinem Platze steht. So hätte nicht gesagt werden können, „der Patente“, sondern „der Verordnungen.“ Ich bitte das zu entschuldigen, es ist offenbar nur ein Fehler des Referenten.

(Verliest das Gutachten weiter):

Der vierten Abtheilung sind folgende Petitionen zur Begutachtung überwiesen:

1) die Petition der Abgeordneten Schier und Kersten,
   a) auf periodische Zusammenberufung des vereinigten Landtages in gewissen Zeit-Abschnitten, event. alle 4 Jahr,
   b) auf Modifizierung des § 6 der Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtages vom 3. Februar 1847,
   c) auf Beschränkung der der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen beigelegten Befugnisse,
2) die Petition des Abgeordneten Hirsch,
   a) auf periodische Zusammenberufung des vereinigten Landtages alle 2 oder alle 4 Jahre,
   b) auf Aufhebung des vereinigten Ausschusses,
   c) auf Aufhebung der der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen beigelegten Befugnisse, bei der Aufnahme von Staats-Anlehnen mitzuwirken;
3) die Petition des Abgeordneten Küpfer, auf periodische Wiederkehr der allgemeinen Landtags-Versammlungen in Zeiträumen von 2 Jahren;
4) die Petition des Abgeordn. v. Puttkammer, dahin gehend, die Gesetzgebung v. 3. Febr. 1847 im Ganzen, wie in den einzelnen Theilen einer reiflichen Erörterung zu unterwerfen und deren Resultate allerunterthänigst vorzutragen;
5) die Petition des Abgeordneten M. Flemming, auf Erweiterung der ständischen Rechte;
6) die Petition des Abgeordneten Urra, dahin gehend,
   a) die Bestimmungen des Patents vom 3. Februar 1847 mit dem Gesetz vom 17. Januar 1820 in Einklang zu bringen,
   b) auf eine regelmäßige Wiederkehr des vereinigten Landtages,
   c) den Unterthanen das freie Petitionsrecht zu erhalten;
7) die Petition des Abgeordneten Hayn, welche keine bestimmten Anträge, sondern nur allgemeine Wünsche über die preußische Verfassung enthält;
8) die Petition der Abgeordneten Grätz und Naumann, dahin gehend:
   a) daß Sr. Majestät dem Könige vorgetragen werden möge, daß, so lange dem vereinigten Landtage nicht das durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 der reichsständischen Versammlung vorbehaltene Recht im entsprechenden Umfange übertragen worden, Darlehne, für welche nicht das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staates zur Sicherheit bestellt wird, überhaupt nicht aufgenommen werden können;
   b) bei Darlehnen für oder in Kriegszeiten die bloße Zuziehung der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen nicht ausreichend ist, die nach dem Gesetze vom 17. Januar 1820 bei Aufnahme von Darlehnen ohne Unterschied erforderliche Zuziehung und Mitgarantie des vereinigten Landtages zu ersetzen;
   c) auch außerordentliche Steuern in Kriegszeiten nur dann ausgeschrieben werden können, wenn die Stände vorher die betreffenden Gesetz-Entwürfe berathen haben;
   d) und Se. Majestät zu bitten, diese Gesetze vom 3. Februar 1847 mit den älteren Gesetzen nach erfolgter Vereinbarung mit dem vereinigten Landtag in Einklang zu bringen;
9) die Petition des Abgeordneten Grafen von Schwerin,
   a) Se. Majestät den König zu bitten, das Recht der Stände auf
      α) periodische Einberufung des vereinigten Landtages,
      β) das Recht der Zustimmung desselben zu allen vom Staate zu machenden Anleihen,
      γ) das Recht desselben, den Beirath zu allen allgemeinen Gesetzen, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Unterthanen betreffen, allein rechtsgültig ertheilen zu dürfen,

      anzuerkennen und
   b) hinsichtlich des § 9 der Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des vereinigten Landtags eine authentische Deklaration zu ertheilen, die jeden Zweifel über das Verhältniß der Domainen unmöglich macht,
   c) die Wahlen zu den ständischen Ausschüssen und zu der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen für diesen Landtag auszusetzen.
10) die Petition des Abgeordneten Grabow, Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, das unversehrte Fortbestehen seitheriger Rechte allergnädigst anzuerkennen, und sie der neuen Gesetzgebung einzuverleiben, wodurch außer Zweifel gesetzt werden würde, daß
   a) der vereinigte Landtag diejenige reichsständische Versammlung sei, deren die Verordnung vom 17. Januar 1820 gedenkt,
   b) daß er periodisch jährlich wiederkehren werde,
   c) daß nur er allein die dem ständischen Ausschusse und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen übertragenen Rechte auszuüben habe und diese daher fortfallen könnten,
   d) daß der vereinigte Landtag alle neuen Staats-Anleihen ohne alle Ausnahme zu konsentiren und zu allen Steuern seine Zustimmung zu geben habe.
11) Die Petition des Abgeordneten Camphausen, auf regelmäßige Berufung des vereinigten Landtags von 2 zu 2 Jahren.
12) Antrag des Abgeordneten Hirsch, eine Bitte an Se. Majestät den König zu richten, die Verfassungsgesetze nicht ohne Zustimmung der Stände zu ändern.

Wie schon oben erwähnt, betreffen sämmtliche vorstehend aufgeführte Petitionen die Gesetzgebung vom 3. Februar 1847 entweder im Allgemeinen oder in einzelnen Theilen; deßhalb war die Abtheilung der Ansicht, daß die sämmtlichen Anträge nicht einzeln, sondern der gesammte Inhalt derselben nach den verschiedenen Hauptmaterien gesondert zu berathen sei. Dieser Ansicht folgend, hat dieselbe sich die von den verschiedenen Antragstellern angeregten Fragen vorgelegt und wird bei jeder derselben ihre gutachtliche Meinung entwickeln, und auf Grund derselben der hohen Versammlung ihre Vorschläge zur Beschlußnahme gehorsamst anheimgeben. — Im voraus wird noch bemerkt, daß diejenigen Petitionen, welche ausführliche rechtliche Deductionen enthalten, dem Gutachten, um dasselbe nicht so voluminös zu

machen, gedruckt beigegeben sind, wodurch es möglich war, die Gründe in gedrängterer Kürze aufzunehmen, und in Bezug auf die weitere Ausführung derselben stets auf die Beilagen hiermit zu verweisen. Da die Petition des Abgeordneten Camphausen bereits vom Antragsteller dem Druck übergeben und an die sämmtlichen Mitglieder vertheilt ist, so sind als Beilagen, auf Veranlassung der Abtheilung, mit abgedruckt: die Petitionen der Abgeordneten Grätz und Naumann, des Abgeordneten Grafen von Schwerin und die des Abgeordneten Grabow.

A. Alle diejenigen in den verschiedenen Petitionen enthaltenen Anträge, welche sich auf das dem vereinigten Landtage selbst oder anderen Korporationen und Individuen zustehende oder zu bezuverleihende oder auszudehnende Petitionsrecht beziehen, hielt die Abtheilung bereits durch das über diesen Gegenstand schon früher von ihr abgegebene Gutachten für erledigt.

B. Was ferner die ganz allgemeinen Anträge der Petenten von Puttkammer und Hayn auf Erörterung der Gesetzgebung vom 3. Februar 1847 im Ganzen und in ihren einzelnen Theilen anlangt, so glaubt die Abtheilung auf diese Anträge in ihrer Allgemeinheit nicht eingehen zu dürfen, indem die allerhöchsten Verordnungen vom 3. Februar 1847 dem vereinigten Landtage nicht als königliche Propositionen vorliegen, wogegen diejenigen Punkte dieser Gesetze einer speziellen Erörterung unterworfen sind, welche in den einzelnen Petitionen besonders hervorgehoben oder auch nur angeregt sind.

C. Der Gegenstand, der hauptsächlich von fast allen Petenten zum Ziel ihrer Forderungen und Wünsche gemacht ist, bildet

die periodische Einberufung des vereinigten Landtages.

Diese ist theils alljährlich, theils alle zwei, theils alle vier Jahre, theils endlich ohne Anführung bestimmter Zeitabschnitte beantragt worden.

Sie wird von einzelnen Petenten aus Rechtsgründen verlangt, von andern aus Gründen der Nützlichkeit für nothwendig erachtet und gewünscht.

Die Abtheilung hat daher für unerläßlich gehalten, sich sowohl über die vorgetragenen Rechtsgründe, als auch über die Gründe der Nützlichkeit besonders zu äußern und wird, nachdem solches geschehen, der hohen Versammlung den ihr geeignet scheinenden Vorschlag machen.

I. Die Gründe, ans welchen die Petenten die periodische Einberufung des vereinigten Landtags als ein Recht glauben fordern zu können, sind folgende:

Sämmtliche fühere Gesetze und insbesondere das Gesetz vom 22. Mai 1815, 17. Januar 1820 und vom 5. Juni 1823 sprechen von zu schaffenden Central-Versammlungen, wenn auch verschiedene Bezeichnungen für sie gebraucht sind, und legen denselben bestimmte Attribute und Funktionen bei, welche ihrem Wesen nach nur an eine solche Versammlung gewiesen werden können, die in bestimmten, gewissen Zeitabschnitten wiederkehrt. In Bezug auf eine Funktion, nämlich die alljährliche Legung der Rechnung über die Staatsschulden nach Artikel XIII. des Gesetzes vom 17. Januar 1820, ist der Zeitpunkt, binnen welchem die Versammlung wiederkehren soll, ganz bestimmt ausgesprochen. Es kommt hier, nach Ansicht der Petenten, nicht auf die bloße Rechnungslegung an, sondern darauf, daß, da der Gesetzgeber die alljährliche Versammlung der Reichsstände, als sich von selbst verstehend, angenommen hat, er auch dieser Versammlung diejenige Funktion, die alljährlich stattfinden solle, nämlich die Rechnungsabnahme, übertrug. — Die Gesetze vom 3. Februar 1847 legen nun diese jährliche Rechnungsabnahme, so wie mehrere andere Funktionen und Attribute, die nach der früheren Gesetzgebung, namentlich nach den oben allegirten Gesetzen, lediglich nur von der reichsständischen Versammlung ausgeübt werden können, nicht nur dem vereinigten Landtage, der doch nur allein als reichsständische Versammlung zu betrachten ist, bei, sondern neben demselben auch noch anderen Körperschaften, nämlich den ständischen Ausschüssen und der ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen, confr. § 3 der Verordnung über die Bildung der vereinigten Ausschüsse und § 6 der Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtages. Diese können aber nicht als die reichsständische Versammlung angesehen werden; schon um deshalb nicht, weil sie, wie das Gesetz vom 5. Juni 1823 ausdrücklich vorschreibt, nicht aus den Provinzialständen hervorgegangen sind, und eben deshalb können sie auch mit Rücksicht auf die frühere Gesetzgebung den vereinigten Landtag gar nicht vertreten. Es ist nun in den früheren oben allegirten Gesetzen immer nur von einer Versammlung der Landes-Repräsentanten oder der Reichsstände die Rede, woraus dann folgt, daß auch nur eine solche Versammlung existiren kann, und daher diese und nicht andere, welche nicht gleicher Natur und Ursprungs sind, die gesetzlich ihr auferlegten Pflichten erfüllen muß, und da diese Pflichten alljährlich ihre Einberufung verlangen, so ist das Recht der Stände begründet, daß die alljährliche Einberufung des vereinigten Landtages erfolgen muß. — Se. Majestät der König nehmen in Allerhöchstihren Verordnungen ausdrücklich auf die Gesetze vom 17. Januar 1820 und 5. Juni 1823 Bezug und äußern, daß die Verordnungen vom 3. Februar 1847 ein Fortbau der früheren Gesetzgebung sind; Allerhöchstdieselben haben in dem Erlasse vom 22. April c. auf die Adresse ausdrücklich gesagt, daß die Verordnungen vom 3. Februar 1847 nur die Erfüllung früherer Verheißungen sind und wesentliche neue Rechte hinzufügen. Hieraus geht deutlich hervor, daß Se. Majestät die früheren Gesetze als vollkommen zu Recht bestehend ansehn und eine Alteration derselben durch die fraglichen Verordnungen nicht beabsichtigt und gewollt haben. Da aber nach der obigen Ausführung die Gesetze in der Art nicht erfüllt wurden, daß die früher verheißenen Rechte der Reichsstände nicht ausschließlich dem vereinigten Landtage eingeräumt sind, dieser aber als die verheißene reichsständische Versammlung anzusehen ist, so folgt daraus, daß die Stände die Anerkennung, daß der vereinigte Landtag die reichsständische Versammlung sei, erwarten dürfen, und daß, als eine weitere Folge hieraus, diese Versammlung auch alljährlich zur Erfüllung ihrer Pflichten berufen werden muß. — Diese Gründe fanden bei einem Theile der Abtheilung volle Geltung und Anerkennung. Gegentheilig wurde indessen behauptet, daß die Zusicherung der alljährlichen periodischen Wiederkehr nirgends in den früheren Gesetzen direkt ausgesprochen sei. Es wurde zugegeben, daß der Gesetzgeber sich eine bestimmte periodische, auch wohl alljährliche Wiederkehr bei den früheren Verheißungen gedacht haben möge; man verkannte auch nicht, daß es zur innern Nothwendigkeit des Bestehens solcher Versammlungen gehöre, daß sie periodisch wiederkehren müßten, indessen sei es jedenfalls nothwendig, wenn man die alljährliche Wiederkehr als ein Recht von der Krone fordern wolle, daß doch auch ein bestimmter Ausspruch des Gesetzgebers vorliegen müsse und man nicht auf Grund rechtlicher Deduktionen eine Forderung basiren könne. Uebrigens sei zu der Ausübung der reichsständischen Versammlung im Gesetz vom 17. Januar 1820 und 5. Juni 1823 verliehenen Rechte und auferlegten Pflichten keineswegs eine alljährliche Berufung nothwendig, und namentlich erfordere die nach dem Gesetz vom 17. Januar 1820 bestimmte jährliche Rechnungs-Abnahme keine jährliche Zusammenberufung, da die Provinzialstände bewiesen, daß ständische Korporationen sehr wohl fortlaufende Funktionen ausüben könnten, ohne gerade alljährlich zusammenzutreten. Die ständischen Ausschüsse, so wie die ständische Deputation für das Staatsschuldenwesen, gingen, wenn auch nicht direkt, doch indirekt aus den Provinzialständen hervor, denn der vereinigte Landtag, aus dessen Mitte sie gewählt würden, sei nichts Anderes, als die Vereinigung sämmtlicher Provinzial-Landtage; die Periodizität, wenn auch nicht die jährliche Wiederkehr, sei den ständischen Ausschüssen zugesichert, und da der Gesetzgeber in dem Gesetz vom 22. Mai 1815, 17. Januar 1820 und 5. Juni 1823 überall nur die Schaffung einer Landes-Repräsentation überhaupt verheißen, die Art, wie solches geschehen, aber nirgends bestimmt habe, die Kreirung des Instituts der ständischen Ausschüsse neben dem vereinigten Landtage aber nichts weiter als eine besondere Form für die Wirksamkeit des vereinigten Landtages sei, so könne die periodische Wiederkehr des vereinigten Landtages als Recht nicht verlangt werden. — Diese verschiedenen Ansichten waren nicht zu verneinen, und wurde daher über die Frage:

ob die Abtheilung der Ansicht sei, daß aus dem Gesetz vom 17. Januar 1820 und dessen Bezugnahme auf die frühere Gesetzgebung ein Rechtsanspruch auf eine jährliche Zusammenberufung der reichsständischen Versammlung geltend zu machen wäre?

abgestimmt und dieselbe durch die Majorität der Abtheilung verneint.

Dagegen aber ward die weitere Frage:

Tritt die Abtheilung der Ansicht bei, daß aus dem Gesetze vom 17. Januar 1820 und dessen Bezugnahme auf die frühere Gesetzgebung ein Rechtsanspruch auf eine periodische Zusammenberufung der reichsständischen Versammlung in so kurzen, regelmäßigen Fristen geltend gemacht werden kann, die sie in den Stand setzen, den Bestimmungen der Art. 13 und 14 der königlichen Verordnung vom 17. Januar 1820 zu genügen?

mit Ausnahme einer Stimme bejaht.

Hiernächst ging man

II. zur Prüfung der Gründe über, welche von den Petenten für die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der periodischen Einberufung des vereinigten Landtages angeführt sind.

a) Nach der Verordnung vom 3. Februar 1847, §§ 1, 5 und 6, soll der vereinigte Landtag nur in besonders wichtigen Fällen versammelt, im Uebrigen aber durch andere Körperschaften vertreten werden. Da nun bei unserer geordneten Staatsverwaltung und dem erfreulichen Finanz-Zustande solche Fälle nur sehr selten eintreten, so ist fast mit Gewißheit zu erwarten, daß die Einberufung des vereinigten Landtages höchst selten eintreten wird, und darin liegt unverkennbar eine Verkümmerung des kaum erwachten, gesammten ständischen Lebens, denn nur die regelmäßige Wiederkehr kann solchen Versammlungen reges Leben verleihen.

b) Das den Provinzial-Ständen nach dem Gesetz vom 5. Juni 1823 verliehene Petitions-Recht ist ganz auf den vereinigten Landtag übergegangen, würde aber, wenn dieser Landtag nicht in bestimmten periodischen Fristen einberufen wird, eigentlich illusorisch werden, da eben der Landesherr nur zu selten die Wünsche seines Volkes vernehmen könne.

c) Zwei centralständische Versammlungen, wenn man die ständischen Ausschüsse als solche betrachten wolle, können nicht wohl gedeihlich mit fast gleichen Rechten neben einander bestehen, daher die periodische Wiederkehr der ständischen Ausschüsse nicht als ein genügender Ersatz angesehen werden kann.

d) Nur dann können große Stände-Versammlungen gedeihlich auf die Staats-Verwaltung einwirken, wenn sie in regelmäßigen Zeitabschnitten wiederkehren, während sie, wenn sie dieses Erforderniß nicht besitzen, nur erschütternd in das große Triebrad der Staats-Maschine eingreifen.

e) Die eigentlichen Verfassungsfragen sind nach § 12 der Verordnung vom 3. Februar 1847 über die Bildung des vereinigten Landtags dem vereinigten Landtage ausschließlich übertragen; würde derselbe daher nicht in bestimmten Perioden wiederkehren, so steht zu befürchten, daß er sich, wenn er zusammentritt, ganz besonders und mehr als gut ist mit Verfassungsfragen beschäftigen werde, eben weil die Besorgniß, vielleicht lange nicht Gelegenheit dazu zu haben, diese hervorrufen würde.

f) Da der reichsständischen Versammlung durch die früheren Gesetze bestimmte, alljährlich wiederkehrende Functionen zugewiesen sind, so erscheint es jedenfalls besser, daß man diese Versammlung auch diese Functionen selbst ausüben läßt und sie nicht anderen Körperschaften überträgt, deren Berechtigung dazu wenigstens nicht zweifelsfrei ist, um so mehr, als dem Gesetzgeber bei Emanation der oft erwähnten Gesetze vom 22. Mai 1815, 17. Januar 1820 und 5. Juni 1823 jedenfalls, wenn auch nicht die alljährliche, doch die Wiederkehr der Central-Versammlungen in bestimmten Perioden vorgeschwebt hat.

g) Die Zusicherung einer periodischen Wiederkehr der Landtags-Versammlungen wird ferner die Unruhe und Bedenken vieler Gemüther beseitigen und aus dieser Wiederkehr eigentlich alles das von selbst folgen, was die große Mehrzahl der Stände, vielleicht Alle, einstimmig wünschen.

h) Auch die Geschichte aller älteren Stände-Verfassungen empfiehlt die Einrichtung, daß diese Stände-Versammlungen stets in bestimmten Perioden wiederkehren müssen, wenn sie lebensfähig bleiben, lebenskräftig und gedeihlich wirken sollen.

i) Die Stände-Versammlung nur in den Zeiten der Noth und hauptsächlich nur bei Kontrahirung von Schulden zusammenzuberufen, erscheint auch in der Gegenwart bedenklich, denn die Erfahrung aller Zeiten lehrt, daß dann die Berathungen nicht mit der Ruhe und Umsicht und Unbefangenheit gepflogen werden, und daß man dann andere Zwecke einmischt, wofür nur diese Gelegenheit bleibt.

k) Ferner ist die Periodizität um deshalb von großer Wichtigkeit, weil sie die Gelegenheit gewährt, den Werth des Bestehenden zu bemessen, die Ausführung nützlicher Maßregeln nicht zurückzuhalten und die Gesetzgebung vor Sprüngen zu bewahren. Sie mildert den zu großen Einfluß der Beamten und stärkt und hebt die Kraft der Staatsregierung.

l) Die vereinigten Landtage sind schon um deshalb durch die Ausschüsse nicht zu ersetzen, weil, wenn die vereinigten Landtage nicht in bestimmten Fristen einberufen werden, dieser Versammlung die Gelegenheit zu ihrer eigenen nothwendigen Ausbildung fehlt.

m) Endlich aber wird die Zusicherung der periodischen Wiederkehr, als ein Akt des königlichen Vertrauens zu dem Volke und den Ständen, das Vertrauen zum Landesherrn noch erhöhen und somit die Stetigkeit der Verfassung befördern.

Die Abtheilung schloß sich der Ansicht, daß aus den vorstehend aufgeführten Gründen die Periodizität des vereinigten Landtages eben so nothwendig als wünschenswerth sei, einstimmig an und beantwortete die Frage:

Soll mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, insbesondere auch aus Nützlichkeits- und inneren Nothwendigkeitsgründen Se. Majestät gebeten werden, die periodische Zusammenberufung des vereinigten Landtages in bestimmten Zeitabschnitten auszusprechen?

einstimmig mit Ja.

Eben so wurde die Frage:

Soll überhaupt eine bestimmte Frist für die Wiedereinberufung der Stände vorgeschlagen werden?

von der Mehrheit der Stimmen bejaht; die Frage aber, ob eine alljährliche Einberufung beantragt werden solle, mit Ausnahme einer Stimme verneint.

Nachdem nun die Frage, ob eine zweijährige Einberufung beantragt werden sollte, von der Mehrheit der Stimmen bejaht war, kam die Abtheilung zu dem Beschluß, dem hohen Landtage gehorsamst vorzuschlagen:

Se. Majestät den König allerunterthänigst zu bitten, mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, insbesondere auch aus Nützlichkeits- und inneren Nothwendigkeitsgründen, die Einberufung des vereinigten Landtages alle zwei Jahre auszusprechen.

Marschall: Hier ist bereits eine Frage ausgeworfen; indeß der Abschnitt, den wir eben gehört haben, steht mit dem folgenden in so innigem Zusammenhange, daß ich den Herrn Referenten bitte, auch diesen noch vorzutragen, damit die Herren Redner sich über beide zugleich äußern können.

Referent:

D. Eben so ist in fast allen Petitionen der Antrag auf Aufhebung, resp. Modifizirung der ständischen Ausschüsse nach dem Gesetz vom 3. Februar 1847 enthalten. Dieselbe wird eben so, wie bei der Periodizität der Versammlung des vereinigten Landtages, theils als ein den Ständen bereits verliehenes Recht in Anspruch genommen, theils aus Gründen der praktischen Nützlichkeit gewünscht und nothwendig erachtet.

Die Abtheilung hat sich daher vor Allem

I. mit den Gründen beschäftigt, welche als Motive zur Begründung eines Rechts-Anspruchs angeführt sind. Man stützt sich im Allgemeinen auf die Gesetze vom 22. Mai 1815, 17. Juni 1820 und 5. Juni 1823 und folgert aus diesen wie nachstehend: Es ist nach diesen Gesetzen ganz unzweifelhaft, daß der Gesetzgeber immer nur eine centralständische Versammlung im Auge gehabt hat, daß er nur eine solche hat schaffen wollen. Er hat dieser einen Versammlung verschiedene Funktionen und Attribute verliehen und kann daher nicht, da jene Gesetze noch zu Recht bestehen und deren Rechtsbeständigkeit, theils durch Bezugnahme auf dieselben in dem Gesetze vom 3. Februar 1847, theils durch die Antwort auf die Adresse vom 22. April 1847, anerkannt ist, diese verschiedene Attribute und Funktionen an verschiedene Corporationen vertheilen, ohne die Uebereinstimmung mit der früheren Gesetzgebung zu alteriren. Schon der Natur der Sache nach können die verschiedenen Funktionen, die einer Corporation verliehen sind, nur einheitlich von ihr ausgeübt werden. Es ist aber unzweifelhaft, daß die Gesetze vom 3. Februar 1847 die den Reichsständen verliehenen Rechte und auferlegten Pflichten zwischen verschiedenen Corpora-

(Fortsetzung in der dritten Beilage.)

Dritte Beilage zu № 126 der Breslauer Zeitung.

Donnerstag den 3. Juni 1847.

tionen getheilt haben, denn sie haben den Beirath der Stande zu den Gesetzen, die Personen- und Eigenthumsrechte betreffend, so wie die Kontrole der Staatsschulden, bald diesen, bald jenen ständischen Corporationen übertragen und überdies noch solchen Corporationen, die nicht einmal, wie es das Gesetz vom 22. Mai 1815, § 3 verlangt, aus den Provinzial-Ständen hervorgegangen sind. Besonders wird noch hervorgehoben, daß die Vorbehalte, welche die Krone sich in den frühren Gesetzen gemacht, nur das Wie? und Wann? hinsichts der Einführung einer allgemeinen Landes-Repräsentation betreffen, daß also mit der wirklichen Einberufung des vereinigten Landtages und der dadurch geschaffenen allgemeinen Landes-Rrpräsentation die denselben verheißenen Attribute eo ipso gleich auf dieselben übergegangen sind. Wenn diese also nicht ganz übergehen sollen, so wird dadurch das Recht des vereinigten Landtages geschmalert. Se. Majestät hat in dem rheinischen Landtags-Abschiede vom 30. Dezember 1843 ausdrücklich den Antrag des rheinischen Landtags,

die Ausschüsse der Landtage in Reichsstände zu verwandeln,

als mit dem Wesen deutscher Verfassung unvereinbar, zurückgewiesen, woraus denn gefolgert werden muß, daß auch jetzt diesen Ausschüssen nicht bestimmte Rechte der Reichsstände übertragen werden können. — Diese Gründe waren es, welche theils von den Petenten, theils von Mitgliedern der Abtheilung angeführt sind, um die Forderung der Aufhebung der ständischen Ausschüsse zn begründen. Gegentheilig wurde dagegen bemerkt, daß man immer darauf würde zurückkommen müssen, daß ein Recht der Krone gegenüber nur dann als solches in Anspruch zu nehmen sei, wenn solches klar uud deutlich in den Gesetzen ausgesprochen sei, aus bloßen Folgerungen und dem Zurückgehen auf die dem Gesetzgeber vorgeschwebt habende Absicht aber von der Krone nie ein Recht gefordert werden könne. Es wurde hervorgehoben, daß ein klarer, mit deutlichen Worten gefaßter Ausspruch nirgends in einem Gesetze vorliege, daß nur einzig und allein eine gesammte reichsständische Versammlung die ihr verheißenen Rechte auszuüben habe, man fand solches in gewisser Beziehung sehr schwierig und hielt eben deshalb das Recht der Krone auf Theile der Versammlung gewisse Rechte zu übertragen, für vollkommen begründet, da der Gesetzgeber sich das Wie der Ausführung des Versprechens, eine Landes-Repräsentation zu schaffen, ausdrücklich vorbehalten und nur bestimmt habe, daß dieselbe aus den Provinzial-Ständen hervorgehen solle. Das Letztere sei erfüllt, da die Ausschüsse aus den Provinzial-Ständen, wie schon sub C. erwähnt, hervorgegangen wären. Auch fehle es nicht an Beispielen, daß Kollegien in einzelnen Theilen gewisse Rechte des Ganzen selbstständig ausübten, und sei die Errichtung der standischen Ausschüsse eigentlich auch nichts Anderes, als eine Organisation eines Geschäftsganges. — Ein Rechtsanspruch wurde daher, da man in diesen Fällen Gesetze nur ganz stricte interpretiren müsse, durchaus in Abrede gestellt. — Die Meinungen waren so divergirend, daß man sich darüber nicht vereinigen konnte, und bei der Abstimmung über die Frage:

Entscheidet sich die Abtheilung für die Ansicht, daß aus der früheren Gesetzgebung ein Rechtsanspruch auf Wegfall der Ausschüsse des vereinigten Landtages in ihrer jetzigen Einrichtung vorhanden sei?

wurde dieselbe von 10 Stimmen bejaht und von 8 Stimmen verneint.

II. Dagegen war die Abtheilung mit den Petenten einstimmig der Ansicht, daß das Bestehen der ständischen Ausschusse in ihrer jetzigen Gestalt, wo sie nicht im Auftrage der reichsständischen Versammlung und nach deren Instruction handeln, nicht wünschenswerth erscheint. — Man sagte sich, daß das Bestehen zweier solcher standischen Centralversammlungen neben einander mit zum Theil gleichen Rechten weder für die Krone, noch für die Stände ersprießlich sein konne, daß Mißverständnisse und Wisprüche fast unvermeidlich seien. — Man vergegenwärtigte sich die Geschichte früherer Stände-Versammlungen und müßte zu dem Resultate kommen, daß wo dergleichen Ausschüsse existirt haben, entweder diese Ausschüsse die Macht der Haupt-Versammlungen ganz absorbirt haben und die letzteren bedeutungslos aeworden sind, oder aber diesen wenig genützt hätten. — Auch hier würde der vereinigte Landtag nicht mit vollem Vertrauen auf die Thätigkeit der Ausschüsse blicken, indem die ihm übertragenen Rechte für eine im Verhältniß zu ihm sehr keine Versammlung zu gewichtig wären, andererseits aber könne die Stellung der Ausschüsse nur eine sehr befangene und schwierige sein, da die Ausschüsse sich unvermeidlich den vereinigten Landtag als obere Instanz denken müßten. — Auf diese Weise würden Reibungen zwischen beiden Körperschaften unausbleiblich und das Wirken der Ausschüsse jedenfalls nicht ersprießlich sein, unleugbar aber dieselben nicht das Vertrauen des Landes genießen, und darauf komme es doch allein an. — Nehme man nun endlich noch an, daß Se. Majestät die Bitten des vereinigten Landtages erhöre und demselben die Periodizität zusichere, so würde auch das Fortbestehen der Ausschüsse vollkommen überflüssig sein.

Die Frage:

Soll mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung, insbesondere auch aus Gründen der Nützlichkeit und inneren Nothwendigkeit, Se. Majestät der König gebeten werden, den Wegfall der Ausschüsse, in der ihnen durch die Allerhöchste Verordnung vom 3. Februar c. gegebenen Einrichtung auszusprechen?

wurde einstimmig bejaht, weshalb die Abtheilung der hohen Versammlung, gehorsamst anheimgiebt, diesen Vorschlag zu ihrem Beschluß zu erheben.

Marschall: Ich stelle den jetzt vorgetragenen Theil des Gutachtens zur Berathung.

Justiz-Minister von Savigny: Ich bitte ums Wort. — Es sind aus sehr verschiedenartigen Gründen theils in einzelnen Petitionen, theils auch in dem Gutachten der Abtheilung mehr oder weniger Modifikationen in den Gesetzen vom 3. Februar d. J. und zunächst, wovon jetzt die Frage vorliegt, in dem Punkte beantragt worden, daß man verlangt, es solle künftig eine periodische Zusammenberufung des vereinigten Landtages stattfinden. Die Gründe sind größtentheils hergenommen von der Zweckmäßigkeit einer solchen neuen jetzt gewünschten Einrichtung; mehrere derselben aber gehen aus von der Behauptung, daß schon aus den früheren Gesetzen ein solches Verlangen abgeleitet werden könne, daß also zwischen dem Mangel einer solchen periodischen Einberufung, welcher wahrgenommen werde in dem Gesetze vom 3. Februar d. J., und dem Inhalte der früheren Gesetze sich mehr oder weniger ein Widerspruch finde. Ich will mich jetzt auf diesen letzten Punkt beschränken und der hohen Versammlung eine Prüfung der Gründe, die sich auf das Verhältniß der früheren Gesetze zu dem Gesetz vom 3. Februar 1847 beziehen, vortragen. Um aber von vorn herein jedem möglichen Mißverständnisse vorzubeugen, halte ich für nöthig, den Gesichtspunkt festzustellen, von welchem aus diese Prüfung aufzufassen ist. Nach dem Inhalte der durch die Adresse veranlaßten königlichen Botschaft kann jetzt nicht die Frage davon sein, durch einen Beschluß festzusetzen den Umfang der dem vereinigten Landtage zustehenden Rechte; allein es kann, indem jetzt über eine Bitte um Abänderung einzelner Stücke des Gesetzes vom 3. Februar d. J. berathen wird, bei den einzelnen Mitgliedern sehr wohl ein Motiv zu einer solchen Bitte unter Anderem auch darin gefunden werden, daß sie die vollständige Uebereinstimmung des Gesetzes vom 3. Februar 1847 mit den früheren Gesetzen nicht anzuerkennen vermögen. Von diesem Gesichtspunkte aus, glaube ich, muß diese Prüfung aufgefaßt werden, und auch ich werde mich auf diesen Gesichtspunkt stellen. — Die Gründe, welche aufgestellt worden sind, um zu beweisen, daß es an einer solchen vollständigen Uebereinstimmung in Beziehung auf die periodische Einberufung fehle, sind von zweierlei Art. Einer derselben ist ganz speziell, indem er aus einer einzelnen Gesetzesstelle entnommen ist, der andere hat eine mehr allgemeine Natur, er gründet sich auf eine Combination vieler Stellen. Beide Gründe werde ich trennen. — Zuerst wird ein Grund hergenommen aus einer einzelnen Gesetzesstelle, nämlich aus dem § 13 des Gesetzes vom 17. Januar 1820. Dieser § 13 lautet so: „Endlich ist die Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde verpflichtet, der künftigen reichsständischen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen. Bis zur Einberufung derselben tritt der Staatsrath an deren Stelle.“ Aus dieser Stelle wird eine vom Gesetzgeber übernommene Verpflichtung abgeleitet, die künftige reichsständische Versammlung jährlich einzuberufen. Eine Verpflichtung ist hier wirklich übernommen, es fragt sich nur: welche Verpflichtung und gegen wen? Allerdings hatte der Gesetzgeber die Absicht gehabt, gegen die Kreditoren in dieser Stelle eine Verpflichtung zu übernehmen, dafür zu sorgen, daß alljährlich über die Staatsschulden und deren Verwaltung Rechnung gelegt werde, und zwar in einer sicheren, mit gewisser Feierlichkeit umgebenen Weise. Diese Rechnung, ist gesagt, soll alljährlich der reichsständischen Versammlung gelegt werden, zunächst aber, und bis solche stattfindet, dem Staatsrathe. Es fragt sich nun, ob diejenige Einrichtung, die das Gesetz vom 3. Februar d. J. der beabsichtigten Rechnungslegung von jetzt an giebt, irgend im Widerspruch steht mit der früheren Ankündigung, ob diese irgend einen begründeten Anspruch der Kreditoren aus dem Artikel 13 des Gesetzes von 1820 unerfüllt läßt. Ich muß dies durchaus bestreiten, indem das Gesetz vom 3ten Februar vorschreibt, daß die Deputation, welche zu der Rechnungslegung mitwirken soll, gebildet werde aus Mitgliedern der Stände, daß sie gewählt werde von den Ständen. Dadurch ist diese Deputation gerade die ständische Behörde geworden, an welche nach der Ankündigung des Art. 13 die Rechnungslegung erfolgen soll, und sie erhält dazu ihren Auftrag keinesweges durch die wählende Behörde, sondern unmittelbar aus dem Gesetz. Man könnte gegen die Rechtsgültigkeit eine Einwendung etwa daher entnehmen, daß man behauptete, es sei dieser Akt zu wichtig, und stehe deshalb außer Verhältniß mit einer so wenig zahlreichen Behörde. Diese Behauptung würde einigen Schein haben, wenn in der ständischen Mitwirkung zu der Rechnungslegung ein gefährlicher bindender Akt enthalten wäre. Der einzige bindende Akt ist in der Decharge enthalten, und der Gesetzgeber hat sich neben der Mitwirkung des Staatsraths, so wie der reichsständischen Versammlung, die Decharge selbst vorbehalten. Es ist ausdrücklich hinzugefügt, daß der Staats-Rath wie die reichsständische Versammlung sich beschränken solle auf Erstattung eines prüfenden Gutachtens. Zu diesem Gutachten aber ist ganz gewiß die im Gesetz vom 3. Februar angeordnete Deputation eben so geeignet, ja noch mehr, als eine so zahlreiche Versammlung, wie der vereinigte Landtag. Insofern muß behauptet werden, daß durch diese Einrichtung das nicht unerfüllt gelassen ist, was das frühere Gesetz angekündigt hatte. Es soll dabei nicht bestritten werden, daß aus dem Ausdrucke des Gesetzes von 1820 Artikel 13 die Meinung entstehen konnte, als werde künftig alljährlich eine größere Versammlung berufen werden. Zwischen einer solchen Erwartung und einem verliehenen Recht ist ein großer Unterschied. Es soll ferner nicht behauptet werden, daß dem Gesetzgeber von 1820 diejenige besondere ständische Gliederung vor Augen gestanden habe, welche jetzt durch das Gesetz vom 3. Februar eingeführt ist. Dies gehörte damals zu den unbestimmt gelassenen Punkten, worüber eben, weil sie unbestimmt gelassen waren, der Gesetzgeber sich die freie Verfügung vorbehalten hatte, welchen Vorbehalt er in dem Gesetze von 1823 ausdrücklich wiederholt hat. Es muß aber behauptet werden, daß der Gesetzgeber durchaus nicht die Absicht gehabt hat, sich für die künftige Art der Einrichtung auf irgend eine Weise die Hände zu binden. Die Absicht des Gesetzes wird für jeden unbefangenen Leser des Artikels 13 gewiß nur darin gesucht werden können, die möglichste Sicherheit den Kreditoren zu gewähren; und es ist stets und allgemein anerkannt worden, daß jedes Gesetz nur aus dem Gedanken erklärt werden müsse, welchen der Gesetzgeber hat hineinlegen wollen. — Im Wesentlichen scheint mir die Abtheilung mit den hier gewonnenen Resultaten übereinzustimmen, denn sie hat Seite 7 erklärt, daß aus Artikel 13 ein Rechtsanspruch auf alljährliche Einberufung der reichsständischen Versammlung nicht abgeleitet werden könne. Kann aber daraus ein Rechtsanspruch auf anjährliche Einberufung nicht abgeleitet werden, so kann überhaupt kein ähnlicher Anspruch darauf gegründet werden, da augenscheinlich Artikel 13 nur von alljährlichen Versammlungen spricht. — Was die allgemeineren Gründe betrifft, so habe ich schon voraus erklärt, daß diese nicht entnommen sind aus irgend einer einzelnen Gesetzesstelle, sondern aus der Combination mehrerer Aeußerungen der früheren Gesetze, also aus einem Total-Eindruck derselben, und diese hängen nun großentheils zusammen mit dem folgenden Punkte, worauf gleichfalls der Vortrag des Herrn Referenten schon gerichtet gewesen ist, nämlich mit der Einberufung der Ausschüsse. Beides hängt wesentlich hier zusammen, die Gründe sind auch zum Theil wörtlich wiederholt oder ergänzt auf Seite 5 und 11 des Gutachtens. Es ist nämlich behauptet worden, daß durch die früheren Gesetze reichsständische Versammlungen angekündigt worden seien mit solchen Attributionen, deren Erledigung nur gefunden werden könne unter der Voraussetzung einer periodischen Wiederkehr solcher Versammlungen. Daraus wird also die Nothwendigkeit der periodischen Wiederkehr einer reichsständischen Versammlung überhaupt abgeleitet. Nun ist allerdings in dem Gesetze vom 3. Februar d. J. ausdrücklich vorgeschrieben, daß die *Ausschüsse* periodisch wiederkehren sollen. Es wird aber ferner die Behauptung aufgestellt, daß in jedem Falle nur der vereinigte Landtag könne betrachtet werden als wahre reichsständische Versammlung im Sinne der früheren Gesetze, daß also die Nothwendigkeit periodischer Einberufung einer reichständischen Versammlung, die durch die frühere Gesetzgebung begründet und in Aussicht gestellt wurde, identisch sei mit der periodischen Einberufung des *vereinigten Landtages*, indem den Ausschüssen der Name und die Eigenschaft einer reichsständischen Versammlung nicht beigelegt werden könne. — Dieses ganze Argument hängt also zusammen mit der Beweisführung, daß Name und Eigenschaft einer reichsständischen Versammlung im Sinne der früheren Gesetzgebung nur allein dem vereinigten Landtage zukommen und in keinem Falle gebunden werden können an eine andere Art der Versammlungen, die durch das Gesetz vom 3. Februar c. eingeführt werden. Auf diese Beweisführung kommt Alles an, und diese ist auch in der That durch mehrere Gründe versucht worden. — Der erste Grund wird darin gesetzt: das Gesetz vom Jahre 1823 verordne ausdrücklich, daß die künftige reichsständische Versammlung aus den Provinzialständen hervorgehen solle. Nun aber gehe, wie auch im Gutachten Seite 5 be-

merkt ist, nur allein der vereinigte Landtag wirklich aus den Provinzialständen hervor, die anderen, durch das Gesetz vom 3. Februar eingeführten Versammlungen nicht, also könne nur jener, nicht diese Anspruch darauf machen, als reichsständische Versammlung angesehen zu werden. Es fragt sich aber, wie sollen denn die anderen Versammlungen, die Ausschüsse und die Deputation, nach der Verordnung vom 3. Februar entstehen? Sie sollen gebildet werden, lediglich aus Mitgliedern der Stände. Wenn diese Bildung derselben, diese Auswahl derselben aus Mitgliedern der Stände auf irgend eine ganz willkührliche Weise, z. B. durch das Loos, angeordnet wäre, so würde selbst dann nicht bezweifelt werden können, daß sie **aus den** Provinzialständen hervorgingen. Aber eine solche Anordnung ist nicht geschehen. Das Gesetz vom 3. Februar sagt vielmehr ausdrücklich, sie sollen nicht nur aus Mitgliedern der Provinzial-Stände bestehen, sondern sie sollen auch, wie es bei den Ausschüssen heißt, **durch** die Vertreter der einzelnen Provinzen gewählt werden, oder, wie bei der Deputation gesagt wird, **von den Ständen** dieser Provinz. Indem sie also ausschließend bestehen **aus** Mitgliedern der Provinzial-Stände und zugleich **durch** dieselben gebildet und gewählt werden sollen, ist es in der That schwer, zu begreifen, wie solchen Versammlungen, die auf diese ausschließend ständische Weise entstehen, die Eigenschaft versagt werden könne, **aus den Provinzial-Ständen hervorgegangen zu sein**, wie also hierin eine Abweichung gefunden werden möge, sei es vom Geist und Sinn, sei es vom Wortlaut des Gesetzes von 1823, nach welchem allerdings die künftige reichsständische Versammlung hervorgehen soll aus den Provinzial-Ständen. — Der zweite Grund ist daraus hergenommen, daß in mehreren Stellen der früheren Gesetze nur von **Einer** reichsständischen Versammlung die Rede sei, nicht von **mehreren**, daß also die reichsständische Versammlung, die in Aussicht gestellt und angekündigt wurde, stets im Singular erwähnt werde, daher also dieser Ausdruck und die damit verbundene Eigenschaft nicht bezogen werden könne auf mehrere und verschiedenartige Versammlungen, wie sie begründet sind durch die Gesetze vom 3. Februar d. J. Es wird noch hinzugefügt, daß die Fortdauer der früheren Gesetze werde in den Gesetzen vom 3. Februar ausdrücklich anerkannt, indem diese Gesetze vom 3. Februar sich nur als Fortbau der früheren Gesetze ankündigten. Gerade aber in diesem letzten Ausdruck liegt nicht sowohl eine Widerlegung, als vielmehr eine Berichtigung der ersten Behauptung. Indem nämlich das Gesetz vom 3. Februar sich als einen Fortbau der früheren ständischen Gesetzgebung ankündigt, hat es eben damit nicht anerkennen wollen, daß die früheren Gesetze in ihrer eigenthümlichen Form und Begränzung fortbestehen und nebenher fortwirken sollen. Jene Gesetze vom 3. Februar erklären sich vielmehr als eine Fortsetzung und Fortentwickelung derselben. — Nun ist nicht zu leugnen und schon früher bei einer anderen Gelegenheit eingeräumt worden, daß zu der Zeit, als die Gesetze von 1820 und 1823 erschienen, noch nicht bestimmt daran gedacht war, die besondere Form und Gliederung der ständischen Organe einzuführen, wie sie jetzt aus den Gesetzen vom 3. Februar d. J. hervorgegangen sind; allein es ist eben so wenig eine solche Form und Gliederung dort verneint, und ich muß wiederholen, es geht aus dem klaren Inhalte der früheren Gesetze unzweifelhaft hervor, daß dies Alles absichtlich damals unbestimmt gelassen und dem ferneren Ermessen und Gutfinden vorbehalten worden ist. Daher konnten auch die früheren Gesetze von **mehreren** reichsständischen Versammlungen, an die sie nicht dachten, nicht sprechen. Sie haben aber eben so wenig ein Hinderniß in den Weg gelegt, daß bei der ferneren Erwägung desjenigen, was für zweckmäßig befunden würde, mehrere für die Zukunft eingeführt würden. Insofern also kann man zwar zugeben, daß durch die Art des Ausdrucks der früheren Gesetze die Erwartung erregt sein mag, es werde künftig nur eine einzige reichsständische Versammlung erscheinen; aber es kann nicht zugegeben werden, daß dadurch für irgend Jemand ein Recht hieraus entstanden wäre; oder, mit anderen Worten, es kann nicht zugegeben werden, daß durch den in den früheren Gesetzen gebrauchten Singularis irgend eine Beschränkung des freien, ausdrücklich vorbehaltenen Ermessens begründet werde, die ständische Gliederung so einzuführen, wie sie jetzt durch das Gesetz vom 3. Februar d. J. eingeführt worden ist. — Ein dritter Grund, aus welchem es unmöglich sein soll, mehrere solche ständische Organe neben einander anzuerkennen, welchen allen der Name und die Eigenschaft einer reichsständischen Versammlung mehr oder weniger zugeschrieben werden könne, ein dritter Grund dieser Art, sage ich, wird hergenommen aus dem abstrakten Begriffe der Korporation. Es wird nämlich behauptet, es liege in der Natur einer jeden Korporation, daß ihre Funktionen nur einheitlich ausgeübt werden können. Da nun die reichsständische Versammlung, welche angekündigt worden, eine Korporation sein sollte, so könne nur **eine** reichsständische Versammlung nach dem abstrakten Begriffe der Korporation überhaupt gedacht werden. (Gutachten S. 11.) Dieses Argument wird schon dadurch entkräftet, daß bekanntlich die meisten und wichtigsten Korporationen in ihren verschiedenen Funktionen mannigfaltig gegliedert sind, nicht blos in unserer Städte-Ordnung, sondern auch in den städtischen Verfassungen, die in Deutschland seit vielen Jahrhunderten sich ausgebildet und erhalten haben. — Die politischen Funktionen der städtischen Gemeinden sind an sehr verschiedene Organe und Kollegien vertheilt, und es ergiebt also der abstrakte Begriff der Korporation kein Hinderniß für eine solche Vertheilung. — Endlich wird noch ein letzter Grund daher genommen, daß gesagt wird, die Krone habe in den früheren Gesetzen nur den Vorbehalt gemacht, das **Wie** hinsichtlich der **Einführung** einer allgemeinen Landes-Repräsentation zu bestimmen. (Gutachten S. 11,12.) So wie sie einmal, was durch die Gesetze vom 3. Februar d. J. geschehen sei, irgend etwas, was den Namen der Landes-Repräsentation führen könne, eingeführt habe, habe jenes fernere Recht aufgehört, und es sei kein anderer Vorbehalt des freien Ermessens in den früheren Gesetzen gemacht worden, als lediglich in Beziehung auf den Akt der Einführung. Nun sagt aber das Gesetz von 1823 ganz ausdrücklich: „Wann eine allgemeine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein wird und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weiteren Bestimmungen vorbehalten.“ Hieraus geht nun klar hervor, daß das frei vorbehaltene **Wie** sich nicht blos auf den Akt der Einführung, sondern gerade vorzugsweise auf den Akt der Bildung, der Zusammensetzung, der Organisation der verheißenen Reichsstände beziehen sollte, also gerade auf dasjenige, was in den Gesetzen vom 3. Februar d. J. in der That vollzogen worden ist. Es kann also nicht zugegeben werden, daß der Vorbehalt auf den Akt der Einführung beschränkt gewesen sei, denn der freie Vorbehalt bezog sich vielmehr auf die ganze Einrichtung. — Es ergiebt sich nun, wie ich glaube, aus allen diesen Betrachtungen, daß keiner der Beweise zutrifft, wodurch man versucht hat darzuthun, daß der Name und die Eigenschaft der reichsständischen Versammlungen ausschließlich auf den vereinigten Landtag bezogen werden dürfe, nicht auf die anderen daneben bestehenden ständischen Organe, welche durch die Gesetze vom 3. Februar d. J. eingeführt worden sind. Erwägt man unbefangen die Art, wie von reichsständischen Versammlungen in den früheren Gesetzen die Rede ist, so kann, glaube ich, kein Zweifel sein, daß der damalige Ausdruck: „**Reichsständische Versammlung.**“ durchaus keine andere Bedeutung hat, als den Gegensatz gegen provinzialständische Versammlungen zu bezeichnen. Es ist der Ausdruck „**reichsständisch**“ gleichbedeutend mit „**centralständisch**,“ und sonach glaube ich, daß die Eigenschaft und der Name solcher reichständischen Versammlungen nach dem wahren Sinne und Inhalte der früheren Gesetze eben so wohl der einen, als der anderen derjenigen Organisationen zugeschrieben werden muß, wie sie die Gesetze vom 3. Februar d. J. eingeführt haben.

Marschall: Der Herr Abgeordnete Graf von Schwerin wünscht das Wort wegen eines Antrags, der auf den ferneren Gang der Debatte Einfluß hat; ich gebe es ihm daher außer der Reihefolge.

Abgeordn. Graf von Schwerin (Landrath aus Pommern): Je wichtiger der Gegenstand ist den wir behandeln, desto mehr, glaube ich, müssen wir uns verpflichtet fühlen, ihn sorgfältig zu behandeln, und deswegen, glaube ich, sind wir nicht nur dem Organe der Regierung, sondern auch dem Juristen von europäischem Rufe, der sich hier zum Organe der Regierung gemacht hat, schuldig, seine Gründe auf das gründlichste zu prüfen. Ich halte mich um so mehr dazu verpflichtet, als ich gestehe, daß die Gründe desselben keine überzeugende Kraft auf mich ausgeübt haben. Ich trage darauf an, daß wir die Debatte aussetzen, bis wir die Rede des Herrn Ministers gedruckt vor uns haben.

(Viele Stimmen geben ihren Beifall durch lauten Zuruf zu erkennen, und eine Stimme aus der Rheinprovinz, welche jedoch nicht vollständig verstanden worden ist, erklärt, von seinem Platze aus nur Bruchstücke aus der Rede verstanden zu haben.)

Marschall: Ich will sehr gern die hohe Versammlung befragen, ob sie den ausgesprochenen Wunsch theilt. Ich bemerke allerdings, daß dann zur heutigen Berathung weiter nichts vorliegt, als das Gutachten über die Lotterie, womit wir uns begnügen müßten. Ich frage: wünscht die Versammlung die Berathung bis zum nächsten Montage ausgesetzt? Bis dahin wird die Rede des Herrn Ministers gedruckt sein.

(Die Majorität der Versammlung erklärt sich dafür.)

Abgeordn. Graf von Schwerin: Ich setze voraus, daß der Herr Minister noch die Güte haben wird, sich über die folgenden Punkte zu äußern, und es dürfte wohl wünschenswerth sein, daß die ganze Rede des Hrn. Ministers dann im Zusammenhange gedruckt wird.

Justiz-Minister von Savigny: Die folgenden Punkte stehen mit dem eben Erörterten in fast gar keinem Zusammenhange.

Marschall: Die Versammlung hat in überwiegender Majorität beschlossen, die Berathung auszusetzen, und wir gehen zur Berathung des Gutachtens, die Lotterie betreffend, über.

(Nach einer Pause.)

In Beziehung auf die Fortsetzung derjenigen Berathung, die nächsten Montag stattfinden soll, frage ich noch die hohe Versammlung um ihre Meinung, ob sie wolle, daß die Redner, wie sie sich bereits angemeldet haben und notirt sind, das Wort in der Reihenfolge behalten sollen.

(Wird allgemein bejaht.)

(Schluß folgt.)

Verantwortlicher Redakteur: Dr. J. Rimbs.

Verlag und Druck von Graß, Barth u. Comp.